H. Germ.
o.
68a—

Die

Wahl- und Krönungs-Kirche

der

deutschen Kaiser

zu

St. Bartholomäi in Frankfurt am Main.

Zweite Abtheilung:

Die Wahl und Krönung

der

deutschen Kaiser

zu

Frankfurt am Main.

Von

Dr. B. J. Römer-Büchner.

Frankfurt a. M.

Verlag von Heinrich Keller.

1858.

Die

Wahl und Krönung

der

deutschen Kaiser

zu

Frankfurt am Main.

Von

B. J. Römer-Büchner,

der Rechte Doctor, Landamts- und Gerichtsschreiber der freien Stadt Frankfurt, Ehrenmitgliede des historischen Vereins für Nassau, ordentlichem Mitgliede des Gelehrtenausschusses des germanischen Museums zu Nürnberg, Ehrenmitgliede des Vereins für Geschichte und Alterthum in Ottweiler und mehrerer anderen wissenschaftlichen Vereine ordentlichem Mitgliede.

Mit neun lithographirten Tafeln.

Frankfurt a. M.

Verlag von Heinrich Keller.

1858.

Omne regnum in se divisum desolabitur. — Tu quidem invidia, christianum imperium a Deo ad instar sanctae et individuae Trinitatis, fide, spe et charitate, virtutibus theologicis roboratum, cujus fundamentum super Christi regno feliciter stabilitur, antiquo veneno, velut serpens in palmites imperiales et membra ejus propinquiora impio scelere vomuisti. Ut concussis columnis totum aedificium ruinae subjiceres, divisionem inter septem electores sacri imperii, per quos velut septem candelabra, lucentia in unitate spiritus septiformis sacrum illuminari debet imperium multoties posuisti.

Caroli IV. Aurea Bulla Prooemium §. 6.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Druck von H. L. Brönner in Frankfurt a. M.

Vorwort.

Ueberschauen wir das Gebiet der Geschichtswissenschaft und die Art und Weise, wie dieses herrliche Feld angebaut wird, so müssen wir mit Bedauern wahrnehmen, dass das wahrhaft Grosse, das der Nation dauernd Denkwürdige nur noch selten Gegenstand der historischen Betrachtung geblieben ist und dass in der Darstellung ein grossartiger Ueberblick der Verhältnisse einer Art Mikrologie, einem Hervorsuchen und Herausputzen von allen möglichen Geringfügigkeiten Platz gemacht hat. Das Conversations-Lexicon hat aus Dilettanten Gelehrte und aus Gelehrten Dilettanten gemacht. Gehaltlose, mit wohlgesetzten Worten und überraschenden Bildern ausstaffirte Unterhaltungsschriften füllen den Markt, Monographien, mit Citaten zur Verbergung der innern Leere vollgepfropft, verbreiten sich weitläufig über die unbedeutendsten Klöster, Städte und Burgen; genealogische Abhandlungen über irgend eine aristokratische, durch Gunst auf einen gewissen Gipfel des Glücks gestellte Persönlichkeit, für deren obscure Familie man gern auf dem Wege antiquarischer Forschung eine geschichtliche Bedeutung ermitteln möchte, während ihre Mitglieder in der Wirklichkeit nur als eine Art vornehmes Proletariat existiren: diese und ähnliche Dinge machen sich in der Literatur breit, während

die wahrhaft grossen Momente der Geschichte Deutschlands wenig beachtet, fast der Vergessenheit überliefert werden. Alle Merkmale bezeichnen auch auf literarischem Gebiete unser Zeitalter als ein epigonisches, das zu der Frische und Kernhaftigkeit der Vorzeit sich nicht mehr aufzuraffen versteht.

Nach dem Untergang der Hohenstaufen treten in dem Zwischenreich Könige auf, die nie zu Ansehen gelangten, so dass das Reich immer mehr zerfiel. Erst mit Rudolf von Habsburg wird Ruhe und Glück in Deutschland und das königliche Ansehen wieder hergestellt, und an die Könige aus seinem Stamme knüpft sich vorzugsweise die traditionelle Grösse des Reichs und die Würde der Herrschaft. Einzelne dazwischen eingetretene Herrscher aus andern Häusern müssen in dieser Beziehung vor den Habsburgern weit zurücktreten. Was ist selbst der bedeutendste darunter, der luxemburgische Karl IV., den wegen seinen kolossalen Reichsverschleuderungen Kaiser Maximilian mit Recht des heiligen römischen Reichs Stiefvater nannte, gegen die glorreichen Kaiser aus dem Hause Habsburg und Oesterreich-Lothringen von Albert II. bis Franz II.? Während wir demnach unter anderen Regenten das Reich in sichtbarem Verfall begriffen finden, so erscheint seine Macht und sein Ansehen hauptsächlich in den Kaisern aus dem Hause Oesterreich repräsentirt.

Welches war aber, von allen romantischen Träumen abgesehen, die wirkliche, die thatsächliche Macht eines solchen römisch-deutschen Kaisers? In der That eine gar geringfügige! Das Oberhaupt des Reichs besass zwar Majestätsrechte und durch diese den Vorrang vor allen europäischen Fürsten, bezog aber vom Reich nicht mehr Einkünfte, als ein reicher Privatmann aus seinen Gütern. Seine Oberhoheits-Rechte waren durch die nach

und nach ausgebildete Landeshoheit der Vasallen auf das Aeusserste beschränkt. Eine höchst buntscheckige Verbindung von mächtigen und unmächtigen Fürsten, Grafen, Rittern, Reichsstädten und Reichsdörfern bildeten die seltsame Verkörperung des Reichs, die auf den Reichsversammlungen sich präsentirte. Diese oft so widerspänstigen Glieder bildeten einen fast permanenten Antagonismus gegen das Haupt, hemmten die Wirkungskraft der ganzen complicirten Staats-Maschine, beschränkten die Regierungsrechte des Kaisers, handelten oft im reinsten Privatinteresse oder gar unter fremdem Einfluss, machten die bestgemeinten Anordnungen des Reichsoberhaupts unwirksam, lockerten den Reichsverband und führten ihn seiner Auflösung unrettbar entgegen. Jeder Reichsstand wollte die Kräfte seines Landes geschont wissen, die Reichssteuern wurden nur wider Willen, möglichst karg, am liebsten gar nicht entrichtet, das Reichscontingent, der alte Heerbann, war gar nicht mehr zusammen zu bringen und verfiel nach und nach dem Fluche der Lächerlichkeit, so dass bei Reichskriegen eine eigentliche Wehrlosigkeit des Reichs in ihrer ganzen Blösse zum Vorschein kam. Denken wir schliesslich noch an die Ungleichmässigkeit und Ungerechtigkeit der Steuer-Erhebung, indem Adel und Geistlichkeit bei ihrem enormen Güterbesitz das Privileg der Steuerfreiheit genossen, so haben wir damit wohl die Hauptmotive berührt, welche den Verfall des Reichs herbeiführen mussten, den der Dichter mit den Worten kennzeichnet:

Das römische Reich — dass Gott erbarm'! —
Sollt' besser heissen: Römisch Arm!

Und doch umschloss diese ehemalige Verfassungsform des deutschen Reichs einen Kern von gediegenem Werthe, das war der kaiserliche Reichshofrath und das

Kammergericht, denn in diesen Palladien der allgemeinen Freiheit waren den Fürsten, den Herren und Reichsstädten Schranken gesetzt, da vor diesen höchsten Gerichtshöfen sie zur Verantwortung gezogen zu werden fürchteten, und schon diese Furcht hat manche ungerechte Massregel verhütet. In dem Reichsoberhaupt, das kleine Despoten zur Verantwortung zog, in den Reichsgerichten, welche die Willkür beschränkten, lag ein wahrer Hort des Rechts für die deutsche Nation; dessfalls wollte selbst das kleine Frankfurt, das durch den glorwürdigen Kaiser Franz von Oesterreich seine Selbstständigkeit wieder erhalten, 1816 ohne Ersatz für den ehemaligen kaiserlichen Reichshofrath die Constitution nicht annehmen. Vergl. meine Entwickelung der Stadtverfassung der Stadt Frankfurt S. 165.

Die Geschichte der Wahl und Krönungen unserer Kaiser darf, wenn auch vieles von dem Mitgetheilten dem Geschichtsforscher wohl bekannt ist, bei jedem Deutschen, schon von historischem Standpunkte aus, noch mehr aber als Erinnerung an jene Festtage, in denen das Reich seine alte Herrlichkeit entfaltete, ein näher gehendes Interesse beanspruchen. Wir gedenken daher durch Zusammenstellung und Erläuterung aller auf die Wahl und Krönung der Kaiser bezüglichen denkwürdigen Momente, deren sorgfältige Ermittelung wir uns angelegen sein liessen, dem Interesse für die vaterländische Geschichte eine nicht unwillkommene Anregung zu Theil werden zu lassen.

Frankfurt, am Wahltage Rudolfs von Habsburg (30. September) 1857.

Römer-Büchner.

Kapitel I.

Reichsoberhaupt.

Wie das Volk der Franken sich sein Oberhaupt gegeben, ob durch das Recht der Erbfolge oder durch freie Wahl des Volks, ist noch nicht zweifellos festgestellt, wenigstens für die früheren Perioden ihrer Geschichte; nur das wissen wir, dass ihre Könige ihren Söhnen die Regierung hinterliessen, und dass diese Söhne die Ländergebiete und Regierungsattribute des Vaters öfter wie ein unbestrittenes Erbtheil unter sich getheilt haben. So gelangte auch Karl, der Sohn des Frankenkönigs Pipin, 768 zur Regierung, vereinigte durch seine Eroberungen zum erstenmale alle germanischen Völker unter sich als Alleinherrscher und nannte sich in seinen Urkunden Rex Francorum et Langobardorum. Der Königstitel war der höchste und verlieh seinem Inhaber gegen andere Grossen, wie die Herzoge und Grafen, den Vorzug.

Zur Thronbesteigung eines Regenten gehörte in der That nur die Besitzergreifung der Würde selber; die Ceremonie einer Krönung war hierzu nicht erforderlich, denn wer wollte überhaupt demjenigen, der alle Machtfülle in sich vereinigte, den Thron streitig machen? So finden wir denn, dass die Könige der Franken vor Karl dem Grossen sich nicht krönen liessen, eben so wenig machte er selber, der sich gratia Dei Rex nannte, auf eine Krönung Anspruch. Die Veranlassung zu seiner nachherigen Kaiserkrönung war vielmehr — unbefangen betrachtet — mehr eine zufällige. Nach dem langobardischen Krieg und der Entsetzung des Königs Desiderius war Karl gegen Ostern nach Rom gezogen, und wurde hier

vom Papst Hadrian zum Patricier von Rom geweiht, mit dem Rechte, alle Gewalt über Rom und den Papst zu haben. Durch diese Würde war Karl weltlicher Gebieter der ewigen Stadt; Italien besass er in Folge der vorausgegangenen Eroberung. Hadrians Nachfolger, Papst Leo, von dem römischen Volke gehasst und verfolgt, rief später den Frankenkönig, seinen Gebieter, zu Hülfe, welcher sich im Jahre 800 zum zweitenmal nach Rom begab. Als Karl am ersten Weihnachtstag die St. Peterskirche betrat und vor dem Altar, um zu beten, niederkniete, setzte Papst Leo ihm eine goldene Krone auf das Haupt, und das römische Volk rief: „dem von Gott gekrönten Allerdurchlauchtigsten Carol, dem grossen und glücklichen Kaiser der Römer, verleihe Gott langes Leben und viele Siege.“ Papst Leo erwies hierauf dem Gekrönten die demüthigste ceremoniöse Verehrung (adoratio); Karl selber nannte sich von dieser Zeit an nicht mehr Patricius, sondern Imperator Romanorum. Struvii histor. germ. cap. VII. §. 32. Dem Namen nach betrachteten sich allerdings die griechischen Kaiser in Ost-Rom als die legitimen Erben Italiens und des weströmischen Reichs, in der That aber waren diese Erbansprüche damals in der öffentlichen Meinung vollständig erloschen. Somit wurde denn Karl der Grosse als gekrönter römischer Kaiser der Stifter eines neuen römisch-fränkischen Kaiserthums, welches er auf seine Nachkommen forterbte; quia Deus omnipotens has omnes sedes in potestatem ejus concessit, ideo justum eis videbatur, ut ipse — ipsum nomen haberet. Annales Lambec. ad a. 801. Der neue römisch-fränkische Kaiser betrachtete sich als den Oberherrn der Christenheit; er erkannte es an, dass die Kaiserwürde von Gott durch Vermittelung der Geistlichkeit ertheilt sei. So ward Rom aufs Neue die Hauptstadt der Welt; der König der Franken, im Besitz dieser Stadt, war zugleich ein römisch-fränkischer Kaiser, nicht aber ohne die Herrschaft über die Stadt Rom. Eine Vervielfältigung der Kaiserwürde unter mehrere Personen war also eben so wohl undenkbar. Und doch wird schon unter Karls Enkel die römisch-fränkische Monarchie in drei Theile getheilt, und entstand ein römisch-lothringisches Kaiserthum, da derjenige

Fürst, welchem Lothringen zufiel, auch Italien mit dem Kaiserthum bekam. Ueber dieses römisch-italienische Kaiserthum entstand Streit zwischen denjenigen Karolingern, die sich in Lothringen getheilt hatten, bis es endlich mit dem Königreich Deutschland verbunden wurde. Diese unnatürliche Verbindung erregte fortan viele Streitigkeiten zwischen den Italienern und den Deutschen über die Oberherrschaft in Italien und die Kaiserwürde; es fragte sich, ob beide Länder zusammen vereint unter einer Krone stehen und welches das Hauptland sein sollte. Von der Erledigung dieser letzten Frage hing es ab, ob der deutsche König als solcher ohne Weiteres auch als Kaiser von Rom und Italien gelten müsse, und wenn dies der Fall, ob er dieses Hoheitsrecht dann schon durch seine Wahl als König der Franken gewinne, oder ob er es nicht vielmehr erst durch eine eigene kaiserliche Krönung gleichsam erwerben müsse. Diese Frage wurde verschiedentlich zu lösen versucht. Daher rühren z. B. die öfter vorkommenden dreifachen Krönungen, die deutsche zu Aachen, die lombardische zu Mailand und die römische zu Rom. Beim Erlöschen des Karolingischen Stammes und da die ersten deutschen Wahlkönige Konrad I. und Heinrich I. auf die Kaiserwürde keine Ansprüche erhoben, fing das römisch-deutsche Kaiserthum zu wanken an, und Italien that Schritte, sich selber eigene Könige wählen zu wollen, bis endlich Otto der Grosse durch seine italienischen Kriege das römisch-deutsche Kaiserthum wieder herstellte und 962 zu Rom vom Papst Johann als Kaiser sich krönen liess. Seitdem blieb mehrere Jahrhunderte hindurch die Oberherrschaft über Italien an das deutsche Königreich geknüpft, ein Verhältniss, welches durch Herkommen und stillschweigende Anerkennung der Italiener gebilligt zu werden schien. Durch das zwischenzeitlich aufgekommene freistädtische Gemeinwesen in Italien und durch das Widerstreben einzelner Päpste blieb nachgerade von dem römisch-deutschen Kaiserthum nichts mehr übrig, als der Name. Um aber diesen Namen, diese Würde, die eine Fülle nicht praktisch-politischer Machtstellung, aber poetisch-phantasiereichen Glanzes in sich schloss, zu erwerben, musste die Krönung zu Rom durch die Hände des

h. Vaters erfolgen, und erst nachdem solche erfolgt war, erhielten die deutschen Könige den kaiserlichen Titel und wurden als Inhaber des Kaiserthums angesehen. Seit Maximilian I. aber ist keine römische Krönung mehr an der Person eines deutschen Königs vollzogen worden, und zwar mit ausdrücklicher Zustimmung des h. Vaters, indem Papst Julius II. 1508 die Erklärung abgab, es solle dem Kaiser und seinen Nachfolgern erlaubt sein, auch ohne die Krönung in Rom empfangen zu haben, den kaiserlichen Titel zu führen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beiwort: eines erwählten*) römischen Kaisers. Maximilian machte hiervon Gebrauch und seine Nachfolger ahmten ihm nach durch Annahme des Titels: „erwählter römischer Kaiser und in Germanien König“, und liessen sich nicht mehr in Rom krönen.

Maximilian's Enkel, der mächtige Kaiser Karl V., glaubte, der Zeitpunkt sei gekommen, eine Universal-Monarchie zu gründen, und das alte römische Kaiserthum in seinem ganzen Umfange wieder herzustellen, indem er 1521 auf dem Reichstag zu Worms einen Vortrag an die Stände richtete**), worin er darum anstand, ihn als das weltliche Haupt der Christenheit zu erkennen, und damit zugleich die höchste und grösste Monarchie des römischen Reichs wieder zu ihrer ehemaligen Herrlichkeit und Ehre zu bringen. Doch waren, wie die Geschichte lehrt, alle diese Absichten, das alte Kaiserthum Karls des Grossen wieder aufzurichten und eine Universalmonarchie zu gründen, ohne Erfolg.

Der erwählte römische Kaiser war und blieb das Oberhaupt des deutschen Reichs. Es war fast nur eine leere Formalität, wenn es nach dem neuern Reichsstyl heisst: die Person, die nach dem Abgang des Kaisers ihn unmittelbar zu ersetzen und bei Lebzeiten ihn zu vertreten habe, sei der römische Kö-

---

*) Schon K. Friedrich I. hatte sich vom Papst Gregor VIII. im Jahr 1187 „illustrem Regem, electum Romanorum Imperatorem“ nennen lassen. Leibnit. in Cod. jur. gent. prod. no. 5.

**) Mitgetheilt von Ohlenschlager, Gold. Bulle, Urkundenb. S. 15.

nig. Dieser sogenannte König wurde nämlich gar nicht unter die wirklichen Regenten Europa's gezählt; auch hatte er nur unter gewissen Umständen die Reichsverwaltung zu führen, als designirten künftigen Kaiser, nicht als Mitregent, den Titel der Majestät und den Reichsadler, jedoch nur einköpfig im Wappen führend, so finden wir als Könige Heinrich (VII.), Conrad IV., Wenzel, Maximilian I., Ferdinand I., Maximilian II., Rudolf II., Ferdinand III., Joseph I., Joseph II.

Nicht seit Karl dem Grossen, dem Gründer des Frankenreichs, sondern seit der dritten Reichstheilung Ludwigs des Frommen unter seine Söhne, in welcher Deutschland von dem fränkischen Reich gänzlich abgesondert wurde, sind die Anfänge eines deutschen Reichs zu datiren. Der Vertrag von Verdun 843 bebestätigte Ludwig, der seitdem den Beinamen „der Deutsche“ führte und in Frankfurt residirte, im Besitze dieses deutschen Reiches, wie es damals erwuchs, um nach 963 Jahren wieder zusammenzubrechen. Am 1. August 1806 übergaben Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Hohenzollern, Salm-Kyburg, Isenburg und der Reichserzkanzler der Reichsversammlung eine Urkunde, nach welcher sie sich vom Reichsverband lossagen, indem sie sich durch die rheinische Bundesacte mit Frankreich vereinigt hätten. In der denkwürdigen Erklärung, welche der letzte römische Kaiser deutscher Nation, der vielgeprüfte Franz II., am 6. August 1806 erliess, wodurch er die Kaiserkrone und das Reichsregiment niederlegte, sagt er: Da mehrere Reichsstände gänzlich vom Reiche sich getrennt und alle Erwartungen für das Beste des Reichs vernichtet hätten, so habe er hierdurch die vollendete Ueberzeugung gewonnen von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten des kaiserlichen Amts länger zu erfüllen. „Wir sind es daher“, fährt er fort, „Unseren Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Werth in Unsern Augen haben konnte, als Wir dem von Kurfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genüge zu leisten im Stande waren.“

Doch Franz II., der den Untergang des Reichs in den Tagen der Treulosigkeit und der Schmach hereinbrechen sah, sollte auch die ruhmreiche Erhebung und Wiedergeburt Deutschlands erleben. Freilich blieb die Nation ohne Haupt, indem der Neugestaltung Deutschlands das Oberhaupt der Nation fehlte; vielleicht erforderten aber solche, durch die heftigsten Erschütterungen herbeigeführten Zustände unseres staatlichen Organismus, wie wir sie erlebt haben, eine allmähliche, lange und mühselige Heilung und die Politik muss sich mit dem ehemaligen Reichsstaatsrecht trösten, das auch unter den mannigfaltigsten Anläufen zum Besseren sich erst nach und nach ausgebildet hatte.

Kapitel II.

Erledigung des Throns.

Wenn kein römischer König vorher von den Kurfürsten als Nachfolger erwählt war, so begab sich gleich nach dem Tode des Kaisers der Reichs-Vicekanzler in die Reichskanzlei, um den Reichshofrath zu schliessen. Den beiden Reichsvikarien und dem Reichserzkanzler wurde alsbald die Reichserledigung bekannt gemacht und von dem Todesfall den übrigen Kurfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht ertheilt. Sobald der Rath von Frankfurt die Nachricht des Todesfalles erhielt, so veranstaltete er besondere Trauerfeierlichkeiten; dieselben bestanden während des vorigen Jahrhunderts darin: das Kirchengebet für den Kaiser fiel weg, 4 Wochen lang wurde alle Kirchenmusik mit der Orgel untersagt, Kanzeln und Altäre der Kirchen schwarz behängt, täglich zweimaliges Trauergeläute angeordnet, die Rathsstube und Bürgermeister-Audienzien waren schwarz behängt, die beiden Bürgermeister mussten lange Trauermäntel tragen und in schwarzen Kutschen auffahren; alle Rathsglieder mussten blau angelaufene Degen und Schuhschnallen tragen; im Bürgereid wurde der Name des Kaisers weggelassen und alle Schrei-

ben der Stadtkanzlei schwarz besiegelt. In allen Kirchen wurden Trauerpredigten gehalten, welchen der Rath in Trauerkleidung beiwohnte; überhaupt nahmen alle öffentlichen Geschäfte eine Haltung an, die die Liebe und Dankbarkeit gegen den Verblichenen und die Theilnahme an dem Hintritt des Herrschers beurkundete, in dem die Bürger der Reichsstadt zugleich ihr eigenes Oberhaupt verehrt hatten.

Kapitel III.

Reichsvikariat.

Die ältere Reichsgeschichte kennt die Reichsvikarien nicht. Lamey: von dem Ursprung des Kurpfälzischen Reichsvikariats; Mannheim 1790, behauptet, dass es sich auf die alten Herzoge der beiden Hauptnationen Franken und Sachsen gründe. Dieses ist schon darum sehr unwahrscheinlich, da während des grossen Interregnums keine Reichsvikarien eingetreten sind, was gewiss geschehen wäre, wenn solche überhaupt existirt hätten. Ludwig in Erl. d. g. B. S. 515 sucht den Ursprung in dem Erzpfalzgrafen- und Erzmarschallenamt; der erstere war Oberrichter, letzterer Reichsexecutor, weil selbstredend bei Erledigung des Reichs wenigstens die Reichsgerichtsbarkeit nicht still stehen durfte. Erst in der goldenen Bulle Tit. V. wird das Reichsvikariat als Grundgesetz aufgestellt, mit den Worten: „So oft das heilige Reich erledigt wird, solle der durchlauchtige Pfalzgraf am Rhein, des heiligen Reichs Erz-Truchsess, statt eines künftigen römischen Königs in den Rheinischen Landen und in Schwaben und sonst wo Frankenländisch Recht gilt, des Fürstenthums oder der Grafschaft Pfaltz des Vorrechts wegen Verweser des Reichs selbsten sein, mit der Gewalt Recht zu sprechen, geistliche Stellen zu besetzen, die Gefälle und Einkünfte einzusammeln und Belehnungen zu vollziehen, den Lehns-Eid

anstatt und von wegen des Reichs aufzunehmen. Welches Alles aber nachher der erwählte römische Kaiser erneuern und für ihn abermals solcher Lehnseid abgelegt werden solle; Fürstenlehen allein ausgenommen, wie auch diejenigen, welche man insgemein Fahnenlehen zu nennen pfleget, deren Belehnung und Vergebung sich der Kaiser oder römische König insbesondere vorbehalten wissen will. Inzwischen solle auch der Pfalzgraf wissen, dass ihm alle Veräusserung und Verpfändung der Stücke des Reichs für die Dauer dieser Reichsverwesung namentlich untersagt sei.“

„Gleichergestalt solle auch die Reichsverwesung der Herzog von Sachsen, des Heil. Reichs Erzmarschall, führen und zwar an solchen Orten, wo Sachsenrecht im Gebrauch ist, auf eben die Art und Weise, als oben gesagt worden.“

Wir haben hier genaue Vorschriften, wie bei einer Thronerledigung das deutsche Reich verwaltet wurde, allein unbestimmt blieb es doch, wer bei Krankheit oder sonstiger persönlicher Unfähigkeit oder bei Abwesenheit das Reich verwalten sollte.

Desfalls wurde in den neuern Wahlkapitulationen Art. 13. §. 9. bestimmt, dass nicht nur nach Absterben des Kaisers, sondern in dessen Minderjährigkeit, langer Abwesenheit ausser dem Reich, und analog bei Krankheit die Reichsvikarien einen Reichstag ausschreiben und halten könnten und im Allgemeinen wurden im Art. 30. §. 6. die Reichsvikarien der goldenen Bulle gemäss bestätigt. Doch haben Oesterreich und Böhmen, das auch von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte ausgenommen war und weder fränkisches noch sächsisches Recht kannte (wie die goldene Bulle vorschrieb), folgerichtig dieses Reichsvikariat nie anerkannt. Die Reichsverweser übernahmen die Interimsregierung gleich bei dem Ableben des Kaisers, wenn kein römischer König vorhanden oder derselbe noch minderjährig war; denn als z. B. Joseph I. 1690 in einem Alter von 12 Jahren zum römischen König gewählt wurde, so erhielt die Bestimmung der Wahlkapitulation eine praktische Bedeutung, wonach die Reichsvikarien, wenn der Erwählte vor dem 18. Jahr die Regierung erhielt, in seinem Namen regieren

sollten. Die Reichsvikarien machten die angetretene Interimsregierung jedem Reichsstand durch Notifications-Schreiben bekannt und übersendeten die sogenannten Vikariatspatente. Das älteste derartige Dokument im Frankfurter Archiv ist von 1438 und bei Ohlenschlager (Goldene Bulle, Urkundenbuch pag. 66) abgedruckt. Wegen der Grenzen der beiden Reichsvikariats-Distrikte waren zwischen beiden Reichsverwesern öfter Streitigkeiten, bis dieselben unter sich am 9. Juni 1750 sich verglichen und die Grenzen festsetzten. Ausser den in der goldenen Bulle bestimmten Vikariatsrechten gab es deren noch viele andere, die theils durch das Herkommen, theils durch die Wahlkapitulation festgestellt waren. Die Reichsverweser führten ihre eigene Siegel, und zwar den zweiköpfigen Reichsadler ohne Krone, dessen Brust das Wappen von Sachsen oder der Pfalz als Herzschild führte. Von dem Augenblick an, wo der neugewählte Kaiser die Regierung antrat, war das Reichsvikariat erloschen.

Kapitel IV.

Die Wahlstadt.

Zufolge der Bestimmung der goldenen Bulle war Frankfurt der Wahlort *). Das Reichsgesetz verfügte Tit. XXIII. §. 5.: „Wir finden auch in tüchtigen Urkunden und alten Nachrichten von undenklichen Zeiten her von unseren Vorfahren, seligen Andenkens, es beständig also gehalten, dass eines römischen Königes und künftigen Kaisers Wahl in der Stadt Frankfurt und die erste Krönung in Aachen, in der Stadt Nürnberg aber der erste Reichstag gehalten werden. Solchem nach wol-

---

*) Bemerkenswerth ist, dass nach den Wahlacten I. Blatt 105 die Wahl nach dem Tode des K. Jodocus 1411 von Erzbischof Johann von Mainz ausgeschrieben wurde „in des heilgen Richs Sloss Franckfurt“.

len wir, dass, aus bewegenden Ursachen, dieses auch in Zukunft dergestalt in Acht zu nehmen, es wäre denn Sache, dass allen erwähnten oder einem davon eine ehehafte Hinderniss zustossen möchte.“ Es ist daher ein Irrthum, wenn Kirchner (Geschichte v. Franf. I. 247.) sagt, dass durch die goldene Bulle Frankfurt zur Wahlstadt erklärt worden sei.

Vor dieser Verfügung Karls IV. hatten die Wahlen an verschiedenen Orten stattgefunden: Friedrich I. ist der erste mit Bestimmtheit zu Frankfurt gewählte König, dann erst wieder Heinrich VII.; Conrad IV. ist zu Wien, Wilhelm von Holland zu Neus erwählt; von Richard von Cornwallis bis auf Karl IV. dagegen hatten alle Wahlen zu Frankfurt stattgefunden. Allein obiger Bestimmung der goldenen Bulle zum Trotz finden wir einzelne Wahlen an ganz anderen Orten. So wurde Rupert von der Pfalz zu Rense, Ferdinand I. zu Köln, Rudolf II. zu Regensburg, Ferdinand III. zu Regensburg und Joseph I. zu Augsburg gewählt. Wurde die Wahl nicht in Frankfurt vorgenommen, so überreichte der Stadtrath den Kurfürsten eine rechtsverwahrende Vorstellung, dass diese Abweichung von den Bestimmungen der goldenen Bulle den Rechten von Frankfurt nicht nachtheilig sein solle; eine Verwahrung, die das Kurfürstl. Collegium jedesmal durch eine Urkunde anerkannte.

Schon bei der Wahl Heinrich's VII. im Jahre 1308 erklärten die Kurfürsten: qua die in oppido Frankenvord, loco quidem ad hoc solito et consueto, nobis omnibus, qui debuerunt voluerunt et potuerunt electioni celebrande commode interesse — ad procedendum in electionis negotio prelibato. Pertz Monumenta Germaniae historica; legum II. pag. 490. Karl IV. konnte daher mit Recht sagen, dass seit undenklichen Zeiten Frankfurt der Wahlort gewesen sei. Dass diese Stadt auch wegen der Nähe der Residenz des Erzbischofs von Mainz, als Reichserzkanzlers, sich besser hierzu eignete, als manche andere, und dass sie mit deshalb diesen Vorzug erhalten, ist wohl nicht ohne Grund. Auch der Schwabenspiegel cap. CXIII. §. 10. bestimmt: „Und suuenne sie unentuuallen, so sulen si ain gespreche gebieten hintz Frankenfurt.“

Um den erledigten Thron bald wieder zu besetzen, dafür enthielt die goldene Bulle die gemessensten Bestimmungen. Dem Erzbischof von Mainz war die Sorge übertragen, die hierzu geeignete Zeit anzuberaumen und er hatte die Wahlfürsten zur Zusammenkunft auf den bestimmten Termin durch besondere Schreiben einzuladen.

Demnächst hatte die goldene Bulle als besonderen Krönungsort Aachen angeordnet. Seit Maximilian II. wurde jedoch zur Ersparung grösseren Aufwandes dieses abgeändert und die Krönung unmittelbar nach geschehener Wahl und nach erfolgtem Eintreffen des neuen Kaisers vorgenommen, und zwar in der Wahlstadt selbst. Die Stadtbehörden von Aachen baten desfalls bei jeder neuen Krönung das Kurfürstliche Collegium um eine urkundliche Anerkennung, dass die Krönung zu Frankfurt der Stadt Aachen und dem Marienstift daselbst an Recht und Gerechtigkeit nicht nachtheilig seie, was ihnen in der Kurmainzischen Kanzlei auch ertheilt wurde. Später wurden denselben von dem Kaiser desfalls auch besondere Reversales ertheilt.

Kapitel V.

Die Kurfürsten.

Politische Macht behauptet ein Reich nur unter einheitlicher Führung; wo das Reichsoberhaupt von Fürsten gewählt ward, in seiner Machtentfaltung aber mehr oder weniger von dem guten Willen seiner Wähler abhängig blieb, da konnte die Reichsgewalt nur eine untergeordnete Rolle spielen. Unter anderen Verhältnissen hätte das Reich sich grossartiger gestaltet; mehrere Kaiser wollten es zu einem Erbreiche umschaffen; allein die Kurfürsten, die damit alle ihnen zustehenden Vorrechte bei den Königswahlen und ihre ganze, halbsouveräne Stellung eingebüsst hätten, widersetzten sich diesen Versuchen jedesmal aufs Hartnäckigste. Dieser oft zu heftigen Reibungen führende Miss-

stand zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten that dem Reich den grössten Schaden. Dieses erkennt schon Lansius Orat. contr. Germaniam p. 887: Imperatoris ab Ordinibus animorum distractio, Imperii jugulum petit. — Viel Köpfe, viel Sinne — Ungehorsam und Widersetzlichkeit ist schon eine sehr alte Klage; Conradus Urspergensis schreibt im J. 1175: „Imperator ipsum Ducem (Henricum Leonem) frequenter evocat ad Curiam, ad objecta responsurum; ubi quidam Principes et Fautores Ducis, more Teutonicum, qui sine lege et ratione, voluntatem suam pro Jure statuentes, contra Imperatorem hoc Jus tenere voluerunt.“ Die eigenen Interessen der Kurfürsten waren stets der Macht der Könige hinderlich und störten die Eintracht. Diese traurigen Verhältnisse und endlich der offene Abfall von Kurbaiern und dem Kurerzkanzler, so wie der neugeschaffenen Kurfürsten von Baden und Württemberg lössten 1806 das heilige römische deutsche Kaiserreich auf.

Nicht leicht ging man bei den karolingischen und sächsischen Königen, und auch in der Folge, von der Sitte ab, jemand anders als ein Mitglied der einmal regierenden Familie zum König zu wählen. — Wer waren aber die Wählenden? Gab es einen privilegirten Stand, aus dessen Händen die Nation ihr Oberhaupt zu empfangen hatte? Die ältere Geschichte kennt ihn nicht. Oder waren es privilegirte Wahlfürsten, die seiner Zeit Karl den Dicken absetzten, und den Herzog Arnulf von Baiern an seiner Statt wählten? Keineswegs; sondern dieser, aus der karolingischen Familie stammend, kam mit starker Heeresmacht und vielen Verbündeten gegen Karl den Dicken herangezogen. Bei Trabur trafen sie aufeinander; der materielle Nachdruck aber, den der heranrückende Prätendent seinen Ansprüchen zu geben wusste, war stark genug, die versammelten Fürsten ihren wahren Vortheil erkennen zu lassen. Wegen vorgeschützter schlechter Reichsverwaltung setzten sie den König ab und erkannten Arnulf als den rechtmässigen deutschen König an. Bei der Ernennung seines siebenjährigen Sohnes Ludwig zum König finden wir wiederum keine Spur von Wahlfürsten, sondern die Principes, wie sie im Allgemeinen

bezeichnet werden, übertrugen die Vormundschaft über den König und die Reichsverwaltung dem Erzbischof Hatto von Mainz und dem Herzog Otto von Sachsen. — Factum est — heisst es bei Eckhard in Comment. de rebus Franciae oriental. II, pag. 792 — ut filius Senioris nostri, quamvis parvissimus, communi consilio Principum et totius populi consensu in Regem elevaretur. Wer waren aber die Principes? Ob darunter sämmtliche Dynasten des Reichs oder nur die Herzoge und Grafen zu verstehen seien, ist ungewiss.

Die erste Wahl und Krönung eines deutschen Königs, die uns ausführlich beschrieben wird, ist die Ottos I. im Jahr 936. Vergl. Wittichindi Corbejensis Annal. apud Meibom. Script. rer. Germ. I, pag 642. Ihn wählten Duces ac praefectorum Principes cum cetera principum militumque manu. Hier erscheinen mit andern Wählern die Herzoge als Wahlfürsten; wer aber waren die praefecti und principes? Offenbar hatten sich noch keine bestimmte Abgrenzungen hierfür gebildet. Unter den Anwesenden erscheinen namentlich auch die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln; aber auch der alte, bei jeder Wahl sich erneuernde und bis 1658 sich fortspinnende Streit, wer von ihnen den König krönen solle, nimmt hier seinen Anfang. Die vier Herzoge der deutschen Hauptvölker finden wir gleichfalls als Kämmerer des Königs und hier die ersten Spuren der Reichs-Erzämter. Herzog Giselbert von Lothringen, in dessen Gebiet Aachen lag, hatte die Aufsicht über das Ganze, also das spätere Erz-Kämmereramt; Eberhard, Herzog der Franken, hatte für die Anschaffung der Speisen zu sorgen, besorgte also die Geschäfte eines Truchsess; Hermann, Herzog von Schwaben, besorgte das Schenkenamt; und Herzog Arnulf von Baiern hatte für den Unterhalt des königl. Gefolges zu sorgen, war also Marschall; der neue König, als Herzog von Sachsen, konnte sich nicht selbst bedienen. Aus diesen drei Erzbischöfen und den Herzogen der Deutschen bildete sich das Collegium der nachherigen Wahlfürsten, die als solche das alleinige Recht zu der Königswahl in Anspruch nahmen. Doch gelangten sie erst nach längerer Zeit zu diesem ausschliesslichen Recht. Bei der Wahl König

Konrads II. — 1024 — waren eine Menge Bischöfe, Herzoge und Fürsten zugegen — quorum consiliis consuevit Francia reges eligere — die wir aus Wippo, Kaplan des K. Konrads II. de vita Conradi Salici, apud Pistorium Script. rer. German. III. namentlich kennen. — Ohlenschlager in: Goldene Bulle S. 75 glaubt, dass K. Heinrich III., als er seinen dreijährigen Sohn, den nachherigen K. Heinrich IV., durch die vornehmsten Fürsten zum Thronfolger bestimmen liess, die vier weltlichen Erzhofämter, des Kämmerers, des Truchsess, des Schenken und des Marschalls, zum Besten der ältesten Söhne für erblich und die dazu gehörigen Lehengüter für unzertrennlich von solchen erklärt, auch die drei Erzkanzlerstellen der drei Reiche an die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln gegründet habe. Dieses scheint jedoch nicht wahrscheinlich zu sein; denn als K. Heinrich V. ohne männliche Erben starb, und der Herzog von Schwaben, Friedrich von Hohenstaufen, Schwestersohn des verstorbenen Kaisers, Rechte auf den Thron begründen wollte, gab sich der Erzbischof Adelbert von Mainz alle Mühe, denselben vom Thron auszuschliessen. Nach der von einem unbekannten Autor verfassten Narratio de electione Lothari, in Eckhart Quaternione veterum Monumentorum pag. 46, auch Ohlenschlager Gold. Bulle, Urkundenbuch S. 19 — schrieb der Erzbischof von Mainz einen Wahltag nach Mainz aus; es erschienen Fürsten, päpstliche Legaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröpste, Geistliche, Mönche, Herzoge, Markgrafen, Grafen und Edele, deren Zahl, wobei wohl das Gefolge mitgezählt ist — auf 60,000 angegeben wird. Sämmtlich besprachen sie sich wegen Bestellung des Thrones und kamen endlich dahin überein, dass von den vier deutschen Hauptvölkern, den Baiern, Schwaben, Franken und Sachsen, zehn Fürsten bezeichnet werden sollten, welche die Schicklichsten, auf welche die Wahl zu richten wäre, bestimmen sollten. Hier erscheinen zum erstenmal wirkliche Wahlfürsten. Ihr Name: electores principes, Kurfürsten — von kuren, wählen — kommt jedoch erst etwas später, nämlich zum erstenmal in dem Gnadenbrief vor, den K. Friedrich I. 1156 den Herzogen von Oesterreich zur Entschädigung

für das zurückgegebene Herzogthum Baiern ertheilte. Ohlenschlager Goldene Bulle, Urkundenbuch S. 24. Auch machte Friedrich I. 1184 auf dem Reichstage zu Mainz mit den Erzhofämtern eine Hauptveränderung, indem das Erzschenkenamt von Baiern auf Böhmen, das Erzkämmereramt von Schwaben auf Brandenburg übertragen wurde; das Erztruchsessamt blieb dem vornehmsten weltlichen Fürsten in Franken, dem Pfalzgrafen, und das Erzmarschallamt den Sachsen, wie denn diese Einrichtung bis in die letzte Zeit fortgedauert hat. Schmidt in der Geschichte der Deutschen, Ulm 1779. III, S. 159, erinnert daran, dass man die Kaiserwahlen nach Analogie der Papstwahlen eingerichtet habe, damit das weltliche Oberhaupt der Christenheit etwa auf die nämliche Art erwählt würde, wie das Oberhaupt der Kirche. Die Hauptentscheidung lag hierbei in den Händen der Kardinalbischöfe, die Amtshalber bei der Papstwahl erscheinen mussten, um an dem Neugewählten die Consecration zu verrichten. Sie hielten auch unter sich ihre Vorberathschlagungen, zu denen man hernach den übrigen Klerus berief, um seine Einwilligung zu fordern. Das Volk gab zuletzt die seinige durch ein frohes Zujauchzen zu erkennen. Wenn man zur Vergleichung die Wahl Friedrichs I. dagegen hält, so findet man ungemein viel Aehnlichkeit. Die vornehmsten Fürsten hielten unter sich ihre besondern Berathschlagungen, die übrigen Fürsten „verlangten den Friedrich zum Kaiser“, wie sich Otto von Freysingen ausdrückt, oder „gaben ihre Einstimmung“, wie es der Abt Wilibald von Corvey nennt, das Volk „bezeugte sein Wohlgefallen. Das Endurtheil sprachen die Ersteren aus.“ Erst bei Richard von Cornwallis 1257 unterblieb eine solche Vorwahl oder Besprechung mit den übrigen Fürsten; die sieben Kurfürsten nahmen die Wahl allein vor.

In dem grossen Interregnum, in welchem so viele wichtige Veränderungen eintraten und neue Rechtsanschauungen sich geltend zu machen suchen, in dieser Epoche grosser innerer Umgestaltungen bildete sich das siebenköpfige kurfürstliche Collegium vollständig aus. Durch zufällige Umstände begünstigt und erstarkt durch den Antagonismus der Fürsten gegen die kaiserliche Obermacht,

war diese ihre dominirende politische Stellung ins Leben getreten, die übrigens erst durch die Goldene Bulle Gesetzeskraft erhielt*). Dieselbe bestimmte im Cap. VII, §. 2: „Es ist überhaupt allenthalben offenbar und fast weltkundig, dass die durchlauchtigsten Fürsten, der König in Böhmen, wie auch der Pfalzgraf am Rhein, der Herzog zu Sachsen und der Markgraf zu Brandenburg, kraft ihres Königreiches und Fürstenthümern, in Wahl eines römischen Königs und zukünftigen Kaisers mit denen übrigen geistlichen Fürsten ihren Mit-Kurfürsten das Recht, Stimme und Stand haben und mit diesen wahre und rechtmässige Kurfürsten des heiligen Reichs sein und dafür gehalten werden sollen.“ Diese sieben Kurfürsten, welche zu Frankfurt die Königswahl vornehmen sollten, benennt uns auch der Schwabenspiegel im cap. CXIII. Viele Handschriften haben bei der vierten Stimme statt des Königs von Böhmen den Herzog von Baiern, welches unstreitig von dem zwischen beiden entstandenen Streit herrührt und zur Bestimmung der Zeit, in welcher die Handschrift des Schwabenspiegels gefertigt wurde, in Betracht zu ziehen ist. Diesen Streit zwischen Böhmen und Baiern entschied K. Rudolf 1275 und werden hier die Kurfürsten in der Zahl von sieben — septem principum jus in electione regis Romani habentium numerus — zum erstenmale genannt. Ohlenschlager, Gold. Bulle, Urkundenbuch S. 38. Es waren die sieben Kurfürsten, die jedesmaligen Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, und die vier weltlichen: Der regierende König von Böhmen, die regierende Kurlinie aus der Familie der Herzoge von Sachsen, Markgräflich Meissnischen Stammes, an welchen die Kur mit dem sogenannten Wittenbergischen Kreise gekommen war; der Regierende von der Kurlinie aus der Familie der Markgrafen von Brandenburg, als Besitzer der sämmtlichen Marken und Brandenburgischen Landen; endlich die Kurpfalz. Da jedoch Kurfürst Friedrich V.

---

*) Auch über den Ursprung der Kurfürstenwürde herrschen unter den Gelehrten verschiedene Meinungen, welche Peffingeri Vitriario illustrato Tom. I. pag. 1034 mittheilt.

von der Pfalz in die Reichsacht erklärt und 1623 seine Kurwürde an die Herzoge von Baiern, von der Pfälzisch-Wilhelminischen Linie übertragen worden war, so wurde im westphälischen Frieden, statt der an Baiern übertragenen Kur, eine achte Kur für den Regierenden aus der Familie der Pfalzgrafen am Rhein, Rudolfinischen Stammes, errichtet, unter der Bedingung, dass jene Baierische, nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstammes, an die Rudolfinische Linie des Hauses Pfalz rückfallen und hierdurch die neue achte Kur erlöschen solle. Wirklich starb im J. 1777 diese Linie mit Kurfürst Maximilian Joseph von Baiern aus, und die baierischen Lande fielen an Kurpfalz, wodurch die baierische und die pfälzische Kurwürde wieder zusammenfielen. Im Jahr 1692 war aber eine neue Kurwürde in der Kurhannöverischen Linie, aus der Familie der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, aufgekommen, welche K. Leopold I. eigenmächtig ernannte, wogegen die Reichsstände Widerspruch erhoben, bis 1708 durch einen Reichsschluss diese Kurwürde ihre Bestätigung fand.

Durch den Lüneviller Frieden 1801 erloschen die Kurfürstenthümer Mainz, Trier und Köln, dagegen sollten drei neue Kurfürsten ernannt werden. Inzwischen hielt Oesterreich die dem Erzherzog Ferdinand, Grossherzog von Toscana, zugedachte Entschädigung von Salzburg und Berchtolsgaden nicht für hinreichend und verlangte für denselben auch eine Kurwürde. In dem Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 wurde in §. 25 bestimmt: „Der Stuhl von Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt.“ §. 31. Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Grossherzog ertheilt, desgleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Württemberg und dem Landgrafen von Hessen-Cassel. Jene salzburgische Kurwürde dauerte jedoch nicht lange, indem der Friede von Pressburg vom 26. December 1805 im Art. XI. verfügte, dass durch Abtretung des Kurfürstenthums Salzburg von Seiten des Erzherzogs Ferdinand an Baiern und des letztern

Abtretung von Würzburg an Ferdinand die Kurfürstenwürde an Würzburg übertragen wurde. Es bestanden nun zehn Kurfürsten; allein die Reichsverfassung eilte ihrem Ende entgegen *) und durch die Niederlegung der deutschen Krone, das Reichsregiment (s. oben S. 5), so wie durch die Erklärung K. Franz II., dass das Band, welches das deutsche Reich verbunden habe, durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände erloschen sei, verschwanden auch die Kurfürsten, da der Kurfürst von Hessen vertrieben war, die andern aber königliche und grossherzogliche Titel angenommen hatten. Als der vertriebene Kurfürst von Hessen 1814 sein Land wieder erhielt, nahm er den alten Titel wieder an, und haben wir in diesem Namen nur noch die Erinnerung an jene Fürstenmacht des alten ehrwürdigen deutschen Reichs, die sich als eine gleichberechtigte neben der königlichen Macht zum Verderben des Reichs ausgebildet hatte **).

Kapitel VI.

Wahlconvent.

Die Wahl eines Kaisers bei erledigtem Kaiserthron, oder eines römischen Königs (s. oben S. 4), war nach ausdrücklicher Vorschrift der Goldenen Bulle nur von den Kurfürsten vorzunehmen; sie allein gaben dem ganzen Reiche ein Oberhaupt. Die Unvollkommenheit, die jedoch solchen Staatsgrundgesetzen überhaupt anklebt, hat sich auch bei diesen Anordnungen der

---

*) — Res humanae fragiles sunt atque caducae, sagt schon Cicero.

**) Die Kurfürsten, als die Reichsgrundsäulen, hatten eine auszeichnende Kurkleidung: Kurhüte von rothem Sammet mit Hermelin besetzt, rothe Sammetmäntel mit Hermelin besetzt und gefüttert; traten die geistlichen Kurfürsten als solche auf, so legten sie ihre Pontificalkleidung ab und erschienen in dem Kurhabit.

goldenen Bulle bewährt. Der ganze Akt war in so steife Formen gebannt, dass bald aller höhere politische Schwung daraus entschwand und nur noch eine hohle, aber äusserlich desto glanzvoller zugestutzte und aufgeputzte Formalität übrig blieb. Wirklich war seit Karls V. Zeiten das ganze Wahlgeschäft nur noch eine blosse Formalität, indem die Person des neu zu erwählenden Königs oder Kaisers meist durch diplomatische Verhandlungen mit den Kurfürsten schon längst zum Voraus bestimmt war, und die insgeheim verabredete Wahl nur noch nach den Vorschriften der goldenen Bulle, durch feierliche Verhandlungen in der Bartholomäikirche, ihre rechtsbeständige Kraft erhalten sollte.

Die goldene Bulle enthält nun hierüber nachfolgende Vorschriften. Cap. IV. §. 2: „Wenn das Reich ledig stehen möchte, soll alsdann der Erzbischof von Mainz die Gewalt haben, die er auch vor Alters bekanntermassen gehabt hat, die übrigen Fürsten, seine Mit-Kurfürsten, schriftlich einzuladen.“ Und zuvor Cap. I. §. 21. wurde bestimmt: „Sobald es nun dahin kommen, dass des Kaisers oder römischen Königs Tod im Stifte Mainz kund worden, von der Zeit an, innerhalb Monatsfrist der von dem Tage *), da des Kaisers Tod bekannt worden, unausgesetzt an zu rechnen, befehlen und verordnen wir, dass allen und jeden Kurfürsten der Tod und das Ausschreiben von dem Kurfürsten von Mainz in offnen Briefen kund gemacht werde. Dafern aber der Kurfürst in Ausfertigung und Einschickung solcher Schreiben vielleicht nachlässig oder säumig sein sollte, von der Zeit an mögen die Kurfürsten aus eigner Bewegniss ungeruffen nach ihrer Treue, damit sie dem Heil. Reich verwandt sind, innerhalb dreier Monaten, in oft gedachter Stadt Frankfurt zusammen kommen und einen Römischen König und künftigen Kaiser erwählen.“ Das Formular zu diesen Einladungsschreiben wird im 18. Cap. der G. Bulle mitgetheilt.

Der Zeitraum zur Wahlfrist wurde selten abgekürzt, weil die Rechte der Reichsverweser hierdurch gelitten hätten. Nur

---

*) a die notitiae — also nicht vom Todestage an.

einmal nach dem Tode Leopold II. schrieb Kurmainz den neuen Wahltag fest auf den 3. Juli 1792 aus, stellte aber zugleich durch vertraute Mittheilung an die Kurhöfe den Antrag, ob man in Rücksicht auf die französischen Revolutions-Umstände sich nicht früher, allenfalls schon den 4. oder doch den 15. Juni versammeln sollte, was die Kurhöfe einhellig bewilligten.

Das Nationalinteresse Deutschlands hatte es erfordert, bei der Wahl eines Reichs-Oberhauptes bei dem hohen Haus Habsburg zu verbleiben. Doch haben wenige Fürsten des Reichs diese Gesinnung mit solcher Entschiedenheit kund gegeben, als der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bei der Wahl Leopold I. Sein Auftreten war dabei so massgebend, dass man auch in der Folge von diesen Grundsätzen nicht mehr abging. Der Kurfürst von Köln, ins französische Interesse verflochten, und andere Kurfürsten, durch Schweden und Savoyen geleitet, bezeigten sich damals gegen Oesterreich abgeneigt; dagegen stellte Kurbrandenburg — nach Puffendorf de reb. gest. Fried. Wilh. VII. §. 28 u. 33 — vor: „es sei'e Deutschland weit mehr mit einem reichen und mächtigen Oberhaupt, als mit einem hungrigen Prinzen gedient, der sich vom Reiche bereichern wolle. Von einem schwachen Kaiser habe die Freiheit der Stände weit mehr als von einem mächtigen zu befürchten, da der Erstere zur Erreichung seiner Absichten allemal viel hitziger zu Werke gehen werde. Vor allen Dingen sei darauf zu sehen, Friede im Reich und Einigkeit unter den beiderseitigen Religions-Verwandten zu erhalten. Da man nun einen katholischen Kaiser haben müsse, und allerseits bekannt sei'e, was vor Eigenschaften man von einem Kaiser verlange, so müssten in Wahrheit sehr erhebliche Gründe und augenscheinliche Vortheile vorhanden sein, wenn man von der Familie, deren Beherrschung Deutschland schon so lange gewohnt sei'e, abgehen wolle. Die Gebrechen des Staats seien bisher nicht von der Macht des Hauses Oesterreich, sondern von der Uneinigkeit der Stände entstanden. Wenn diese unter sich einig seien, und des Unterschieds der Religionen ungeachtet das wahre Beste des Vaterlands vor Augen hätten, und

solches als redliche deutsche Männer beherzigten, so würde niemand sein, den sie zu fürchten nöthig hätten. So lange aber die Reichsstände unter sich uneins seien, würde der Staatskörper kränkeln, Deutschland möchte einen mächtigen oder unmächtigen Kaiser haben.“

In voller Uebereinstimmung mit diesen wichtigen Grundsätzen erklärte Kursachsen: die Drohungen der Franzosen und Schweden seien nicht so hoch zu schätzen, um deswegen ein so mächtiges und verdienstvolles Haus, als Oesterreich sei, zu verdrängen; nur Oesterreich sei ein Damm gegen die Unterdrückung von Frankreich, nur durch Oesterreich könne das Reich sicher gestellt werden.

Aus diesen Gründen wurden Deutschlands Kaiser, in der vollsten politischen Ueberzeugung, dass die jeweiligen Beherrscher Oesterreichs auch die besten Reichsregenten seien, fast ohne Ausnahme aus diesem Hause gewählt. Wir können mit Bezug hierauf die räthselhaften Vokale a e i o u nicht unerwähnt lassen, die Kaiser Friedrich III. auf seinem Siegel und andern Denkmalen gebrauchte; mit Rücksicht auf die Vergangenheit dürfte man sie deuten: Aller Ehren Ist Oesterreich Voll; mit Rücksicht auf kommende Zeiten möchten wir aber lieber auflösen: Austriae Est Imperare Orbi Vniverso!

Wenn nun der Wahltag fest bestimmt war, so benachrichtigte Kurmainz den Stadtrath zu Frankfurt von dem Termin, und erinnerte an die zu erlassenden Polizeiordnungen, wegen Miethe der Wohnungen, der Stallungen, Herbeischaffung von Victualien und anderer Nothdurft, um einer Theuerung soviel wie möglich bei Zeiten begegnen zu können. 1792 wurde noch besonders bestimmt, dass der Stadtrath eine Verordnung erlasse, damit die Stadt- und Nachtzettel von den Thorschreibern und Gastwirthen an die Kurmainzische Direktorialbotschaft täglich eingeschickt werden, und dass allen Buchhändlern und Zeitungsschreibern strengstens anzubefehlen sei, Nichts, was nur den mindesten Bezug auf das Wahlgeschäft habe, in öffentlichen Druck ergehen zu lassen; was alles der Stadtrath genau befolgte. Die Stadt wurde für solche Gelegenheiten in gewisse

Quartiere eingetheilt; die vorzüglichsten Wohnungen für die Kurfürsten und deren Botchafter bestimmt, und an dem Gebäude das Kurwappen angebracht. Die zu diesem Bezirk gehörenden Häuser bekamen Schilder angeschlagen, worauf das Kurwappen und der Name der Kur stand.

Die Pflichten, welche die Stadt Frankfurt hierbei zu erfüllen hatte, bestimmt die goldne Bulle Cap. I. §. 21: „Wir auferlegen aber den Bürgern zu Frankfurt und befehlen, dass sie sowohl alle Kurfürsten überhaupt, als auch jeden insbesondere wider des andern Ueberfall, dafern sie sich unter einander entzweyen sollten, wie auch wider jedermänniglich samt ihren Leuten, die sie insgesamt und deren jeder in ermeldter Anzahl von zweihundert Pferden in die Stadt gebracht, Kraft des Eides, den sie darüber zu den Heiligen schwören müssen, mit treuem Fleiss und ernstlicher Sorgfalt beschützen und behüten sollen. Widrigenfalls sie als Meineidige bestraffet und nichts desto minder aller ihrer Rechte, Freiheit, Gnaden und Huld, die sie vom Heiligen Reich haben, verlustig sein, auch in des Reichs Acht mit Leib und allen ihren Gütern sofort verfallen sollen. Und wird demnach allen und jeden erlaubet nach eigenem Gefallen, ohne richterliche Gewalt, dergleichen Bürger, die wir in solchem Fall jetzt alsdann und alsdann als jetzt, aller ihrer Rechte berauben, als Verräther, Untreue und Aufrührer ohngehindert anzufallen, dergestalt, dass sie solches Anfalles wegen keiner Strafe von dem Heiligen Reich oder von jemand sonsten irgends sich besorgen mögen.

„§. 25. Ueberdies sollen besagte Bürger von Frankfurt solche ganze Zeit über, da man mit dem obgemeldten Wahlgeschäft umgehet, und darüber handelt, niemand in besagte Stadt, welcher Würde, Wesens oder Standes er sey, einlassen oder sich einzuschleichen verstatten. Die Kurfürsten und dero Botschafter und Bevollmächtigten allein ausgenommen, deren jedweder mit zweihundert Pferden, wie oben einzulassen.

„§. 26. Würde aber nach Ankunft der Kurfürsten oder bei ihrer Anwesenheit in besagter Stadt sich ein Fremder befinden, dessen Ausfahrt sollen die Bürger selbsten ohne Verzug und

in der That auf das Eiligste bewerkstelligen. Bei allen Strafen, die wir ihnen oben gesetzet, auch bei dem Eyd, den sie, die Bürger zu Frankfurt darüber, dieser Verordnung gemäss, zu den Heiligen gethan haben.“

Dieser Securitätseid wurde früher gleich bei der Ankunft der Wahlfürsten geleistet; als aber später mit Vorbereitungs- und Kapitulationsgeschäften durch Wahlbevollmächtigte viele Zeit hinging, und die Kurfürsten in Person sich erst später zur Wahlfeierlichkeit einfanden, so wurde die Abnahme des Eides bis zu dieser Zeit verschoben. Bei der letzten Kaiserwahl 1792 trafen die Wahlbevollmächtigten am 9. Juni in der Wahlstadt ein, der Eid wurde am 28. Juni geleistet, und Franz II. am 5. Juli gewählt. Der Rath, die Garnison und die Bürger wurden jedes besonders beeidigt; die Eidesformel der Bürger war: „Ihr Burger sollet geloben und schwören, dass ihr alle Kurfürsten insgemein und jeglichen und der Abwesenden Gesandte vor Ueberfall des anderen, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten, mit allem ihrem Volk, dass sie und ihr jeglicher, und der Abwesenden Gesandten in der Anzahl der zweihundert Pferde und sonsten, die sie nach Inhalt übergebener Fourirzettel in Frankfurt und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiss und mit ernstlicher Sorgfalt beschirmen und behüten wollet, bei denen Pönen und Bussen in der guldenen Bull ausgedruckt, dass ihr auch die ganze Zeit, darinnen von der Election eines Römischen Königs tractiret oder gehandelt wird, niemand in diese Stadt Frankfurt, wes Würden, Condition und Standes der sei'e, einlassen, oder einigermassen gestatten sollet, die Kurfürsten oder ihre Botschafter und Gewalthaber allein ausgenommen. Und ob nach dem Eingange der Kurfürsten in Frankfurt oder in ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr bei obbestimmtem Eide und Pönen also verfahren, mit Werken verschaffen, und ordnen, auf Maas und Weis, wie es in dem Kurfürstlichen Collegio vor diesmal vor gut angesehen, geschlossen und Euch allbereit angezeigt worden.“

Die Verhandlungen des Wahlkonvents wurden in vorläufige oder Präliminarkonferenzen und in Haupt- oder Principalkonferenzen eingetheilt. Wir folgen hier der letzten Wahl im Jahr 1792*). Ehe noch die eigentlichen Konferenzen gehalten wurden, veranlasste am 15. Juni der Kurmainzische Direktorialwahlbotschafter eine vertrauliche Besprechung der Wahlbotschafter, bei welcher bestimmt wurde: das Ceremoniel unter sich und gegen Fremde, insonderheit gegen den päpstlichen Gesandten, das Schema sessionis der künftigen Wahlkonferenzen, Repartition auf dem Römer, Gebrauch der Mantelkleidung, modus tractandi bei den Wahlkonferenzen, insonderheit bei der Kapitulation, Bestimmung des Tags zur Eröffnung der Wahlkonferenzen, Verbot der Hazardspiele, Massregeln gegen verdächtige Fremde, Vorbereitung zu Kurvereine, Herbeischaffung der Reichsinsignien und Veranstaltung in der Kirche. In der ersten und zweiten Principalkonferenz am 18. und 20. Juni 1792 wurden nach den Bewillkommnungskomplimenten unter den Wahlbotschaftern vorerst die Vollmachten verlesen und geprüft, das Collegialgeheimniss angelobt, und ein Inhäsivbeschluss über das Ceremoniel abgefasst. Requisitionsschreiben zur Herbeischaffung der Reichsinsignien wurden erlassen, der Wahltag auf den 5. Juli bestimmt, Veranstaltung in der Kirche bei dem Wahltage angeordnet, der Kapitulationspunkt und die Kurvereine besprochen und die Verpflichtung der Wahlstadt bestimmt.

Am 22. Juni war die dritte Konferenz; jetzt wurde die Wahlkapitulation vorgenommen. Diejenige von Leopold II. vom 30. September 1790 wurde verlesen und von Kurbraunschweig einige Bemerkungen, von Kursachsen ein Monitum vorgebracht;

---

*) Von der Wahl und Krönung Franz II. erschien kein Diarium. Das Mannheimer katholische Bürger-Hospital erhielt unter dem 20. Mai 1792 vom Reichsvikariatgericht das Privilegium zur Herausgabe eines vollständigen Diariums, als dessen Verfasser Hofgerichtsrath Wedekind angegeben wurde; es erschien aber nicht im Druck. 1798 erschien ein solches zu Frankfurt (Verfasser Schulin), es wurde jedoch nicht beendigt, und durch erneuerten Reichskrieg und den Frieden von Lüneville war alles Interesse verschwunden, und kam das bereits Gedruckte nicht in den Buchhandel.

allein schon in der zweiten Sitzung erklärten Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Brandenburg und Mainz, dass sie in der Ueberzeugung, dass die Vorige, erst vor kurzem mit so vieler Einsicht und Ueberlegung zu Stande gebrachte Wahlkapitulation bei noch unabgeänderten Zeitverhältnissen keiner Abänderung und keines Zusatzes bedürfe, kein Monitum vorbringen würden, wobei Kurböhmen noch hinzusetzte, dass eine noch grössere Beschränkung einem zukünftigen Kaiser allzubeschwerlich und unannehmbar fallen dürfte; zugleich erklärte Kurbrandenburg, dass, um nach den dringenden Bedürfnissen des Reichs das Geschäft, soviel es dessen Würde und die Wichtigkeit des Gegenstandes erlaube, möglichst beschleunigt werde, auch aus besonderm Vertrauen auf die Grundsätze, Denkungsart und den Charakter des kaiserlichen Kronkandidaten man sich aller Erinnerungen zur Kapitulation enthalte, womit Kurmainz durchaus einverstanden sich erklärte. Es wurde demnach die Wahlkapitulation Leopold II. in der 3., 4., 5., 6. und 7. Konferenz verlesen, und in nichts als in der Titulatur und in Bezug auf einen Römischen König bei Lebzeiten des Kaisers, geändert.

In diesen Konferenzen wurden noch bestimmt: der Wahlaktus, die Regulirung des kaiserlichen Einzugs und Empfangs, so wie der Zug in die Kirche und der Krönungsakt.

Kapitel VII.

Die Wahlkapitulation.

Die goldene Bulle kennt noch keine Wahlkapitulationen; erst seit Karl V. kommt dieser Namen vor, welcher einen Vertrag bezeichnet, den der erwählte Kaiser mit dem Reich in Betreff der Regierung abgeschlossen und beschworen hat. Dieser Vertrag war demnach als das wichtigste Reichsgrundgesetz zu betrachten.

Schon die karolinigschen Könige mussten bei Besteigung des

Throns versprechen, einen jeden bei seinen Rechten und Freiheiten zu erhalten. Als gegen K. Heinrich IV. der Herzog Rudolf von Schwaben 1077 zum Gegenkönig erwählt wurde, schrieb man ihm Bedingungen vor, unter welchen er die Krone erhalten sollte. Bruno, der selbst bei der Wahl anwesend war, theilt dieselben ausführlich mit. Der päpstliche Legat wollte zwar die Bedingungen der Fürsten nicht genehmigen und erklärte die Wahl für haeresis Simoniaca; allein dessen ungeachtet wurden die dem K. Rudolf vorgeschriebenen Bedingungen festgehalten. Bruno in historia de bello Saxonico apud Freherum in Script. rer. Germ. I. pag. 139 et 212. Diese Bedingungen sind als der erste in unserer Geschichte vorkommende Wahlvertrag anzusehen. Bei der Wahl Lothars II. im Jahr 1125 gewahrt man schon deutlich den Einfluss der Geistlichkeit; denn in dem Wahlvertrag wird ausdrücklich vorgeschrieben, es solle der Kirche ihre Freiheit, die sie sich immer gewünscht, gestattet werden und durch die dem Reiche zustehende rechtmässige Gewalt solle er sich alles, was des Kaisers ist, eher mit Liebe als mit Gewalt zu unterwerfen suchen. Die Wahlen der Kirchen sollen in geistlichen Dingen — in spiritualibus electiones — weder durch die Gegenwart oder Empfehlung des Königs beschränkt, noch durch Furcht vor dem Könige erzwungen werden. Der Kaiser soll den Freigewählten und nach den Kirchengesetzen consekrirten mit den Regalien durch den Scepter, jedoch unentgeldlich belehnen und sich von ihm zum Zeichen der Treue und des schuldigen Gehorsams, jedoch seiner Ordensgelübde unbeschadet — salvo quidem Ordinis sui proposito — einen feierlichen Eid schwören lassen. Ohlenschlager gold. Bulle Urkundenb. S. 22.

Otto IV, erwählt 1198, musste in einem Vertrag versprechen, dass er die ganze heil. römische Kirche sowohl, als auch die Rechte jeder einzeln Kirche erhalten und beschützen wolle, den von ihren Landen gewaltsamerweise verjagten Reichsständen soviel möglich rechtliche Hülfe angedeihen lasse und endlich die von seinem Vorfahrer im Reiche eingeführte Gewohnheit, wonach der Kaiser die Succession in die beweglichen

Güter der verstorbenen geistlichen Personen anspreche, abschaffe. Ohlenschlager a. a. O. S. 29.

Eine eigentliche Wahlkapitulation, deren Eingang mit der von Karl V. beinahe gleichlautend ist, finden wir bei der Erwählung Ruprechts von der Pfalz im Jahr 1400. Der König verspricht den Kurfürsten, ihre Privilegien zu bestätigen, dem zerrütteten Kirchenstand abzuhelfen, Mailand wieder an das Reich zu bringen, desgleichen Brabant, wenn der Herzog Johann ohne Kinder sterbe, die von K. Wenzel angelegten Zölle abzuschaffen und das Reich zu schützen; dagegen versprechen die Kurfürsten, ihn gegen jeden wegen der kaiserlichen Würde zu vertheidigen. Obrechti apparatus Iur. Publ. p. 71, Lünig deutsches Reichsarchiv Part. general. Cont. II. pag. 28.

Seit der Regierung K. Karl V. wurden allen römischen Kaisern, bis zum letzten Franz II., ohne Ausnahme Wahlkapitulationen vorgelegt. Von diesem Karl, dem Regenten vieler Königreiche und Länder, der die ausgebreitetste Monarchie besass, wie sie kein europäischer Regent seit Karl dem Grossen mehr in einer Hand vereinigte hatte, mochten die Kurfürsten nicht mit Unrecht fürchten, dass er ihre Vorrechte einschränken könnte. Noch bei Lebzeiten seines Grossvaters Maximilian I., im Jahr 1518, als Karl zum römischen König gewählt werden sollte und bei dieser Gelegenheit Verhandlungen statt fanden, wurde schon von Erfüllung gewisser Bedingungen gesprochen, welche wir aus der Urkunde in Gudenus Cod. dipl. IV. pag. 603 kennen. Als aber kurz nachher Karl zum Thron gelangte, und die Fürsten von seiner übergrossen Macht einen nachtheiligen Einfluss auf ihre eigne Selbstständigkeit befürchteten, als noch dazu Streitigkeiten wegen der Besetzung des deutschen Königsthrons entstanden *), wurden solche von den Kurfürsten dahin beigelegt, dass Karl eine Kapitulation wegen der Reichsregierung unterzeichnen sollte. Dieses geschah auch am 3. Juli 1519, worauf er einstimmig zum deutschen König gewählt wurde.

---

*) Die bei der Wahl Karls V. stattgehabten Intriguen beschreibt gründlich: Dr. Lanz Acten und Briefe zur Geschichte Kaiser Karls V. in: Monumenta Habsburgica, zweite Abtheilung. 1857. S. 213.

Diese Wahlkapitulation war indess noch kurz, ihr Inhalt füllte 11 Quartseiten; sie wurde aber mit der Zeit so vermehrt, dass diejenige Franz II. auf 48 Folioseiten kaum Platz hatte.

Dieses war der Ursprung und der Zweck der Wahlkapitulation. Unbestimmt blieb dabei die gesetzliche Grenzlinie über das, was in der Kapitulation bestimmt werden könne und was dem Reichstag vorbehalten bleiben müsse. Einzelne Bestimmungen hatten mittlerweile die gemachte Erfahrung an Hand gegeben. So war es den Reichsständen seiner Zeit schwer gefallen, bei K. Rudolf II. zur Audienz zugelassen zu werden; daher verlangten dieselben bei der Wahl K. Mathias im Jahr 1612, dass in der Kapitulation schleunige Audienzertheilung versprochen werde, was auch geschah. Damals kam die Frage zur Verhandlung, ob nicht, da die Kapitulation doch ein Reichsgrundgesetz bilde, die Reichsfürsten und Stände solche mit zu berathen hätten. Die Kurfürsten widersprachen, und so blieb die Sache für einmal unerledigt, aber bei jeder Kapitulation kam diese wichtige Frage wieder zur Sprache. Als 1653 Ferdinand IV. zum König gewählt wurde, der jedoch bald starb, so drangen die Reichsfürsten auf Entscheidung und die Kurfürsten gaben insoweit nach, dass die Reichsstände dem Kurcollegium ihre Wünsche schriftlich einreichen konnten, welche bei Errichtung der Kapitulation berücksichtigt werden sollten. Seit dieser Zeit wurden die Wünsche der Fürsten entgegen genommen, und wenn sie die Billigung der Kurfürsten erhielten, der Kapitulation einverleibt. Deshalb hiess es, dass dieselbe von den Kurfürsten „für sich und sämmtliche Fürsten und Stände des heil. römischen Reichs verglichen und angenommen sei“. Die Kapitulation sollte eine Vorschrift sein, nach welcher der Kaiser das Reich regiere, eine Schutzwehr gegen Uebergriffe der kaiserl. Macht, eine Bürgschaft für die Rechte und Freiheiten des deutschen Volks.

In der Wahlkapitulation Franz II. heisst es nun am Schluss: art. XXX. §. 4. „Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahlkapitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben wir Unsere Kommissarien (die

Kurböhmischen Wahlbotschafter: Fürsten Esterhazy von Galantha und Freiherrn von Bartenstein) deshalben völlige Gewalt gegeben, dass sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig beschwören sollen. §. 5. Wir versprechen und geloben aber sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Kapitulation nochmals zu verbinden. §. 6. Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, dass die in der goldenen Bulle benannten Vikarien indessen anstatt Unser die Administration des Reichs kontinuiren.“

Diese Wahlkapitulation wurde nun nach geschehener Wahl von den kaiserlichen Bevollmächtigten unterschrieben, mit dem kaiserl. Insiegel versehen, und mit folgendem Eid bekräftigt: „Wir des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franzen, erwählten römischen Königs, bevollmächtigte Botschafter und Gesandten schwören in Kraft derentwegen habenden und anjezo verlesenen Gewalt von wegen Ihro kaiserl. Hoheit und in ihrer Hoheit Seele zu Gott und seinen Heiligen, dass jetzt gedachter unser gnädigster Herr, der römische Kaiser, die bei bisherigen Wahlkonsultationen unter hier anwesenden Ihrer kurfürstlichen Gnaden zu Mainz, auch der abwesenden Kurfürsten gegenwärtigen Gesandten verglichene, verfasst und beschriebene pacta oder Wahlkapitulation stet vest und unverbrüchlich halten und vollziehen, und darwider nicht sein, oder thun wollen noch sollen, als Ihrer kaiserl. Hoheit und uns Gott helfe und seine Heiligen.“

Nach dem Einzug des neuerwählten Kaisers in die Wahlstadt und vor der Krönung begab sich der neue Kaiser in die Wahlkapelle der Bartholomaikirche; hier hielt der Kurfürst von Mainz einen Vortrag wegen Beschwörung der Wahlkapitulation, führte den Kaiser zum Altar und stellte ihm die Eidesformel zu: „Wie wir mit Worten unterrichtet sind und die verfasste durch „unsere gevollmächtigte Botschaft gleich nach unserer Wahl „alhier in Frankfurt bewilligte und mit unserm angehängten „grossen Insiegel von sich gestellte und extradirte Artikel oder

„Wahlkapitulation in sich halten, dem wollen wir, Franz, er-
„wählter römischer Kaiser, also stet und getreulich nachkom-
„men und halten, auch sonsten alles das thun, was uns als
„römischen Kaiser gebühret, als uns Gott helfe und die Hei-
„ligen.“ Nach abgelegtem Eid auf das Evangelienbuch stellte er wegen der Wahlkapitulation die Reversales dahin aus: „Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Botschafter und Gewalthaber dabei obberührten Unsere an- und abwesenden lieben Neven, Vettern, Brüdern, Oheime und Kurfürsten Zusage gethan, dass wir selbige Artikel, bevor Wir die römische Krone empfangen, persönlich erneuern und mit Unserm Eide bestätigen sollen u. s. w., dass Wir demselben nach jetzt zu hiesiger Unserer Ankunft, und vor empfangener kaiserlichen Krönung alle und jede Punkte und Artikel davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unsere gevollmächtigte Botschafter und Gewalthaber mit berührten Unsern lieben Neven, Vetter und Brüder, auch der abwesenden Kurfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilligt und eidlich angenommen, auch in Unserm Namen und Siegel ausgegangen und Ihnen übergeben sind, aus freiem gnädigen Willen jetzt von neuem bewilligt, angenommen und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als römischer Kaiser gebührt, zu Gott und den Heiligen geschworen haben und thun das hiemit wissentlich in kraft dieses Briefes alle Arglist und Gefährde hierinn gänzlich ausgeschieden.“ In acht gleichlautenden Ausfertigungen wurde diese Kapitulation nebst den Reversales ausgefertigt und jedem der Kurfürsten ein Exemplar derselben zugestellt.

Wir bemerken, dass wenn der Kaiser nicht gegen die Wahlkapitulation handeln und getreu dem Reich vorstehen musste, ob es nicht billig gewesen wäre, dass auch umgekehrt die Kurfürsten und Stände hätten eidlich verpflichtet werden sollen, dem Kaiser getreu beizustehen. Denn ohne Mitwirkung der Stände war die Reichsregierung auch für den besten Kaiser ein Ding der Unmöglichkeit. Vergl. die ewig denkwürdigen Worte Franz II. bei seiner Abdankung als deutscher Kaiser oben S. 5.

Kapitel VIII.

K a i s e r w a h l.

Nachdem die Wahlkapitulation von den Kurfürsten abgefasst war, wurde der goldnen Bulle gemäss ein Wahltag festgesetzt, ohnerachtet die kollegialische Wahl in der neuern Zeit, da die Person des neu zu wählenden römischen Königs oder Kaisers schon durch diplomatische Verhandlungen mit jedem einzeln Wahlfürsten festgestellt war, nur noch eine blosse Formalität sein konnte. Die goldne Bulle Cap. II. bestimmt: „Wenn die Kurfürsten in Frankfurt eingetroffen sind, so sollen sie den nächsten Morgen, wenn der Tag aufgeht — die dilucolo — in der Kirche zu St. Bartholomäi daselbst eine Messe von dem heiligen Geiste singen, dass er ihr Herz erleuchte und das Licht seiner Kraft in ihre Sinne komme, auf dass sie mit seiner Hülfe einen gerechten, braven und brauchbaren Mann — hominem justum, bonum et utilem — zu einem römischen König und künftigen Kaiser zum Heil aller Christen wählen und hierauf deshalb einen Eid ablegen; nach Ablegung des Eids vor dem Altar sollen sie sich zur Wahl begeben und aus der Stadt Frankfurt nicht mehr auseinander gehen, bis sie einen römischen König gewählt hätten. Im Fall, dass sie binnen dreissig Tagen, von dem Tage an, da sie den Wahleid abgelegt hätten, keinen König gewählt hätten, sollen sie nach solcher Zeit von dreissig Tagen an Brod essen und Wasser trinken, — ex tunc exactis eisdem triginta diebus a modo panem manducent et aquam bibant — und nicht eher aus der Stadt weichen, bis sie einen Regenten oder weltliches Oberhaupt der Gläubigen — caput fidelium — gewählt hätten.“ Würdtwein subs. dipl. I. pag. 120 theilt den modus Regem Romanorum electum Francofordie introducendi exaltandi etc. nach einer Handschrift des Canonicus Baldmar aus dem 15. Jahrhundert mit, und enthält das Rituale, welches aber durch den Wahlconvent in späteren Zeiten verändert wurde.

Wenn heut zu Tage solche Dinge durch diplomatische Kabinetsverhandlungen erledigt werden, so konnte dies in frühern Zeiten, da ein Corps diplomatique nicht bestand, nicht wohl statt finden, sondern die Fürsten mussten sich persönlich besprechen. Als K. Albert I. 1308 gestorben, und der König Philipp von Frankreich seinen Bruder Valois auf den deutschen Thron bringen wollte, kamen die Kurfürsten in Eile zu einer Besprechung zusammen. Keine Gegend war wohl hierzu geeigneter, als die Rheingegend bei Oberlahnstein; hier stiessen die Gebiete der rheinischen Kurfürsten mitten auf dem Rhein zusammen. Braubach war pfälzisch, Rense kölnisch, Stolzenfels eine trierische Veste und das gegenüberliegende Lahnstein mainzisch; jeder Kurfürst konnte leicht auf seinem Territorium zur Zusammenkunft gelangen. Bei Rense besprachen sich damals die Kurfürsten, begaben sich dann nach Frankfurt und wählten Heinrich VII. Bei den Streitigkeiten zwischen Ludwig IV. und Karl IV. und da zu Frankfurt keine Wahl statt haben konnte, wurde Karl als Gegenkönig 1346 in Pomeriis prope Rense super Alveum Reni, ubi Principes Electores super negotiis Imperii convenire hactenus consueverunt, gewählt, Ohlenschlager Staatsgeschichte etc. Urkundb. S. 256 Urkunde XCI. Karl IV. wünschte die Thronfolge für seinen Sohn Wenzel gesichert, und brachte durch beträchtliche Verehrungen an die Kurfürsten solche auf seine Seite. Diese begaben sich 1376 auf den Pfingsttag nach Rense und berathschlagten, ob es auch rathsam wäre, bei Lebzeiten des Kaisers einen König zu wählen. Sie schrieben darauf einen Wahltag nach Frankfurt aus, und wählten am nächsten Dienstag nach dem Dreifaltigkeitstage Wenzel zum König. — Frankfurter Privilegia et Pacta pag. 183. Seine und seines Sohnes Vorwahl bestimmte Carl IV. der mit Privilegienertheilungen überhaupt sehr freigebig war, am nächsten Mittwoch nach St. Margarethentag 1376 zu verfügen: „dass wir mit Rath deren Kurfürsten und des Reichs, mit den Insessen, Bürgern und Inwohnern des Dorfes zu Rens, Unsern und des Reiches lieben getreuen, bestellt und geschaffen habe, dass sie in dem Garten, und an der Statt, da die Kurfürsten

um einen römischen König zu nennen und zu wehlen, überein pflegen kommen, als Gewohnheit von alter gewesen ist, ein Gestül machen und des alle weg bewahren und halten sollen ewiglich", und verleihet deshalb dem Dorf Rense Zollfreiheit. Ohlenschlager goldene Bulle, Urkundenb. S. 157. Urk. LXI. Um diese Zeit wurde der vielbesprochene Königsstuhl *) erbaut. Nachdem K. Wenzel 1400 zu Lahnstein abgesetzt, wurde Rupert in Campis prope Rense — Lersner Frankf. Chronik. I. 83. zum König gewählt. Ausser diesen Wahlen kennen wir keine, die zu Rense stattgefunden, aber Kurfürstentage, die daselbst gehalten worden, finden wir noch im XVI. Jahrhundert. Der Königsstuhl verfiel; wegen seiner Bedeutung für die Zollfreiheit des Ortes wurde er 1624 wieder errichtet. Er war 30 Schritte vom Rhein landeinwärts, und 400 Schritte unterhalb Rense gelegen. Er bildete ein Achteck ohne Dach, mit acht in den Peripheriewinkeln von Bruchsteinen gemauerten Pfeilern; Schwibbögen zwischen den Pfeilern, und Gurten und Kappengewölbe zwischen diesen trugen den Oberbau, dessen Grundfläche an den Seiten mit steinernen Bänken in der Art versehen war, dass die Seite des Octogons, auf der der Treppenzugang gegen Süden hin angelegt war, ohne Sitzbank verblieb, während die 7 übrigen Seiten für jeden der Wahlfürsten ein besonderes Sitzbänkchen darboten. Im Ganzen hatte der Königsstuhl 21 Fuss Durchmesser und 15 Fuss Höhe.

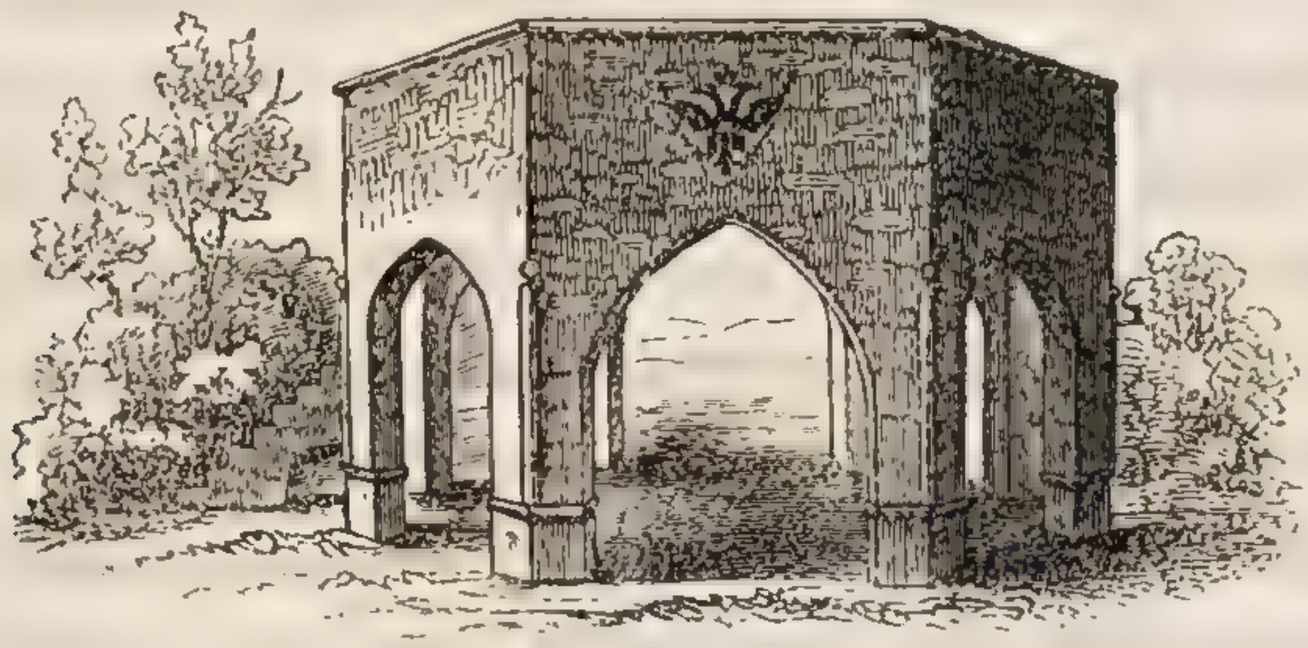

Dieser Königsstuhl wurde in den Stürmen der französischen Revolution abgebrochen, und dessen Steine zum Chausseebau

*) Dieser Königsstuhl ist von den deutsch-fränkischen Königsstühlen, woselbst die Könige Gericht hielten, zu unterscheiden.

verwendet. Doch blieben seine Fundamente im Grunde stecken und dem Interesse des jetzt regierenden Königs von Preussen für die Geschichte der Vorzeit war es vorbehalten, den ganzen kleinen Bau in seiner ursprünglichen Form wieder erstehen zu lassen.

Was die Schriftsteller von einem Wahlfeld zu Frankfurt (Vgl. Kirchner I. 114) reden, und dass der Neuerwählte bei streitigen Wahlen sechs Wochen und drei Tage vor den Thoren der Stadt seine Gegner erwarten müsse, halten wir für einen Irrthum. Nicht rechtliches Herkommen, sondern eine einfache polizeiliche Vorsichtsmassregel des Stadtraths war es, bei Streitigkeiten um die deutsche Krone die Streitenden nicht in die Stadt einzulassen, was leicht zu einem Kampf in den Strassen führen konnte. Diese Massregel treffen wir bei den Wahlen von Ludwig IV. und Friedrich von Oesterreich, bei Karl IV. und Günther, bei Rupert und Wenzel, bei Sigismund und Jodocus. Man wollte sehen, welcher Kronkandidat über den andern siegte, man wollte gleichsam ein Gottesurtheil für den rechtmässigen König abwarten. Vgl. Römer-Büchner: Die Wahl- und Krönungskirche der deutschen Kaiser, S. 26.

Der Ort der Wahl selber war nun die Capella regia oder imperatoria in der Bartholomäikirche, welche wahrscheinlich Karl IV. selbst erbauen liess. Römer-Büchner a. a. O. S. 37. Sie befindet sich auf der Südseite des Hohen Chors, ist 45 Fuss lang und 16 Fuss breit und hat nur einen Eingang, nämlich vom Hohen Chor aus, indem diejenige Thüre, welche aus der Wahlkapelle in die Heilig-Grabkapelle führt, erst später gebrochen zu sein scheint. Auf der Südseite der Wahlkapelle finden wir seitwärts an den beiden mittleren Fenstern zwei zugemauerte Oeffnungen, die keine Thüren sein können. — Taf. II. — Wenn auch in späteren Zeiten und namentlich seit Karl V. die Wahl nur mehr eine Formsache war und in ganz kurzer Zeit beendigt wurde, so scheint es doch früher, zur Zeit des Baues der Kapelle, die Absicht gewesen zu sein, dass, wie bei der Papstwahl die Cardinäle eingemauert worden, auch die Wahlfürsten nicht eher den Wahlort verlassen sollten, bis die

Wahl beendigt sei, und diese beiden Oeffnungen zur Darreichung von Lebensmitteln angebracht wurden. Wenigstens musste jedesmal auch bei der letzten Wahl noch während der Zusammenkunft im Conclave der Reichs-Erbthürhüter den Eingang bewachen. Auf das Zustandekommen der Wahl bezog sich auch jene Vorschrift der goldenen Bulle, dass mit dem 31. Tag die Wahlfürsten nur Wasser und Brod geniessen sollten, bis die Wahl beendigt sei. Das Innere der Wahlkapelle — Taf. III. — war mit Freskobildern bemalt. Was der Gegenstand derselben war, kann man nicht mehr erkennen; denn theilweise sind solche völlig zerstört, an andern Stellen kommen nur nach Abkratzung der dreifachen Tüncherkruste einzelne Köpfe von Wachsmalerei zum Vorschein. Die Gurten waren, und zwar die Blenden roth, die Hohlkehle blau und die Platten roth mit goldenen Sternen. An den vier Schlusssteinen der Gewölbe sind bemerklich: der Kopf des Heilands, die Mutter Gottes mit dem Kinde, das Agnus dei und der heil. Bartholomäus.

Diese kaiserliche Wahlkapelle, welche nicht allein durch die darin stattgehabte Wahl, sondern mehr noch durch den der deutschen Nation vom Kaiser hier abgelegten Eid in politischer Beziehung Deutschlands Heiligthum ist und desshalb jährlich von Tausenden betreten wird, ward von der Behörde seither gänzlich vernachlässigt, selbst durch hineingestellte Schränke zur Bewahrung der Pontifikalien verunstaltet. Dass bei der jüngsten Herstellung des Innern der Domkirche nicht auch die Aufmerksamkeit auf die kaiserl. Wahlkapelle gelenkt wurde, zumal das Hohe Kaiserhaus der Habsburger so reiche Spenden zu der Herstellung der Wahl- und Krönungskirche seiner Ahnen ertheilte, ist wirklich zu bedauern und kann man nur wünschen, dass die Wahlkapelle der deutschen Kaiser in ihren ursprünglich reinen Formen restaurirt und würdevoll wieder hergestellt werde.

Die Ordnung, wie die Wahl — der goldenen Bulle, späteren Verfügungen und dem Herkommen gemäss —, jedesmal vollzogen werden sollte, wurde unter Zugrundlegung der vorhergehenden bei jeder neuen Wahl von den Kurfürsten entworfen.

In der Principalkonferenz am 22. Juni wurde der Wahlactus bestimmt und solcher den 23. Juni 1792 ad Dictaturam den Wahlacten beigefügt. Derselbe lautet:

„Pridie wird e Cancellaria moguntina zur Wahl mittelst des Reichserbmarschallamtes angesagt, dem ältern Burgermeister zur Einlieferung der Thorschlüssel die Stunde per Secretarium gegeben, da dann zwei Burgermeister mit den Schlüsseln erscheinen und nach gehabter Audienz solche in zwei verschlossenen Kästen übergeben.

„In die Electionis wird frühe von 7 bis 8 Uhr die Sturmglocke geläutet, die Burgerschaft und Soldateska zieht auf ihre angewiesenen Plätze auf, und die Thorschlüssel werden in den Kästen durch einen Cornett und 16 Mann kurfürstlicher Leibgarde an den Reichserbmarschall geliefert, welcher solche durch die Seinige dem sechsspännigen Wagen, darin er in die Wahlkirche fährt, vortragen lässt, in das Conclave verwahrt und von dort auf den Römer fährt, um die Herren Kurfürsten und ihre Botschafter zu empfangen.

„Zur bestimmten Stunde fahren die höchsten Herren Kurfürsten und der Abwesenden erste Herren Botschafter mit ihrem Ordinari Corteggio von Ministern, Cavalieren u. s. w. (welche alle zu Fuss gehen) auf den Römer, werden von dem Reichserbmarschalle unten respektive und auf der Mitte der Treppe empfangen, und in das Conferenzzimmer begleitet, von wannen die höchsten Herren Kurfürsten sich in ihre Retirade begeben, und die Kurhabite anziehen, nachdem die Herren Botschafter schon mit ihren Mantelkleidern auf dem Römer eingetroffen sind. Solchem nach geht der Kurfürstliche und Botschaftliche Ritt und Prozession zur Wahlkirche in verglichener Ordnung unter der sonst bekannt und beschriebenen Begleitung vor sich.

„Bei der Kirche steigen die höchsten Herren Kurfürsten und die Herren Botschafter ab, gehen in Begleitung ihrer Erb- und Obermarschallämter in den Kreuzgang, an dessen vordern Thore die Kurmainzische Garde zur Rechten und die Kursächsische zur Linken die Wachtparade machen. Unter dem Thore steht

der Reichsthürhüter mit einem Marschallstabe, an dem Eingange des Kreuzganges aber der Mainzische Weihbischof mit aufgesetzter Mitra und Chorkappe, dem Propst und Capitulares Ecclesiae sammt anderen Geistlichen, alle in Chorkappen. Der Weihbischoff giebt den höchsten Herren Kurfürsten und den katholischen Herren Botschaftern das Weihwasser, geht cum Clero in der Ordnung zur Kirche vorher. Bei dem Eintritt in die Kirche nehmen die höchsten Herren Kurfürsten ihre Kurhüte, die Botschafter aber ihre Hüte ab, und verfügen sich also in den Chor, wo bei dem Eingang zur Rechten die Kurmainzischen und zur Linken die Kursächsischen Garden die Wache halten.

„In Choro, woselbst die zweiten und dritten Herren Botschafter in Ceremonialkleidung bei Anlangung der höchsten Herren Kurfürsten schon suo loco et ordine in ihren Ständen sich befinden, okkupiren die Kurfürsten und ersten Herren Botschafter ihre zubereiteten Stände ordine sequenti:

„Ex parte Evangelii	in medio	Ex parte Epistolae
Mainz.	Trier.	Köln.
Böhmen.		Sachsen.
Pfalz.		Braunschweig.
Brandenburg.		

„Ueber den Stühlen sind die Namen auf Pergament geschrieben und in goldenen Rahmen gefasst *).

„Vor Kurmainz steht der kurmainzische Erbmarschall mit dem Schwerte, die Spitze nach oben, und der Hofmarschall mit

*) Diese Ordnung war schon in den frühesten Zeiten; die Wahltagsacten von 1438, Tom. II. Blatt 153b bestimmen: „Wan sich geburet einen Romschen konig zu kiesen So sal der Bischoff von Mentze in dem obersten gestule zu neste by der liberey (Wahlcapelle) steen vnd zu oberste an geschrieben sin mit grossen Bustaben Archieps Maguntia. Dan gein uber sal steen der Bischoff von Cõllen vnd oben über Im geschrieben steen Archieps Colonen. nach dem Bischoffe von Mẽntze Rex Boheme also daz ein stul mittel leere stee darnach Comes palentinus nach dem Bischove von Kölln Dux Saxonie, darnach Marchio Brandenburgens. Vnd mitten in dem Chore zuschen dem Palzgraue vnd dem Margraue Archieps Trevens. Vnd über iglichs Heubt sin tittel mit grosen Bustaben geschrieben Vnd ire stule mit siden betect vnd andern ornate herlich getzieret.“

dem Marschallsstabe durante missa. Ein gleiches ist von den andern in Person gegenwärtigen höchsten Herren Kurfürsten zu beobachten. Hierauf tritt der mainzische Weihbischoff ad celebrandam Missam vor den Altar mit den Ministranten und Assistenten und stimmt das Veni Creator Spiritus an, hoc finito singt er die Collecte und fängt die Messe an. In Missa verbleiben Electores et legati catholici; jene der Augsburgischen Confession aber treten sogleich nach der Präfation in das Conclave und bleiben dort bis post sumtionem. Lecto Evangelio wird solches von dem Stiftspropst Electoribus et Legatis primis zu küssen gereicht. Sie werden dreimal incensirt, und unter dem Agnus dei wird ihnen das Pacem zu küssen gegeben. Finita Missa intonirt Suffraganeus mit angelegter Chorkappe das Veni Creator Spiritus, cui respondet musica, finito et discedente Presbytero wird ein Evangelienbuch mitten auf den Altar gelegt, und treten Electores et Legati primi an den Altar, stellen sich in der sogenannten Lateralordnung, und wenden das Gesicht zum Volk.

„Se. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz thun reliquis Electoribus et Legatis primis die Anrede, verlangen darinnen den gewöhnlichen Eid, und erbieten sich dazu Ihres Orts. Reliqui Electores et Legati erbieten sich dazu, worauf Kurtrier von den auf dem Altare bereit liegenden formulis juramentorum jene pro Mainz zu sich nimmt und Sr. Kurfürstlichen Gnaden zustellt, welche solche mit den auf die Brust gelegten Fingern ablesen, und sich damit verpflichten. Darauf ruft Kurmainz die übrigen Electores und Botschafter suo ordine auf, und stellet simili modo einem Jeden seine Eidesformel nach und nach zu, womit sie in die Mitte des Altars treten und mit den auf die Brust respektive und auf das Evangelium gelegten Fingern den Eid ablesen und abschwören. So wie die Eidesformeln abgelesen sind, werden sie dem zweiten kurmainzischen Wahlbotschafter, und demnächst dem geheimen Secretarius zugestellt *).

*) Die goldene Bulle II. §. 3. giebt die Eidesformel: Ich N. Erzbischof zu Mainz, des Heiligen Reichs durch Deutschland Erzcanzler und Kurfürst, schwöre zu diesem Heiligen Evangelio Gottes, welches hier würklich vor

„Während der Verpflichtung stehen beide Notarii unten etwas von dem Altar zurück, sehen und hören den Vorgang, und Mainz requirirt solche, worauf Notarius primarius sich willig erkläret und den Umstand zu zeugen requirirt. Nach abgelegtem Eid gehen Kurfürsten und Botschafter an ihre Stellen zurück. Suffraganeus cum suis bleibt während der Eidesleistung a Cornu Epistolae stehen, und intonirt Ersterer nach der Eidesleistung das Veni Sancte Spiritus und singt demnach die Collecte. Nach diesem gehen Electores und erste Botschafter der Abwesenden suo ordine in das Conclave linealiter, nehmen auch in conclave die Session linealiter *). Auf dem Altari conclavis liegt das Evangelium bei brennenden Kerzen.

„Post breve intervallum werden die übrigen Herrn Botschafter und Räthe mit dem kurmainzischen geheimen Secretarius, auch beiden Notariis und testibus durch den Reichserbmarschall ins Conclave respektive berufen und eingelassen und stellen sich der Kurmainzische zweite Herr Wahlbotschafter ad cornu Evangelii gegenüber Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Mainz und diesem schliesst der geheime Secretarius, dem aber beide Notarii sich an.

„Hierauf machen Se. Kurfürstliche Gnaden den Vortrag, ob nämlich etwas der Wahl hinderliches vorwalte? Electores und Botschafter repliciren (suppositis supponendis) mit Nein! Hierauf continuiren Se. Kurfürstliche Gnaden den Vortrag und verlangen Handgelöbniss, dass die majora in casu discrepantiae gelten sollen, und dass Legati electorales auf den Fall, wo ihr gnädigster Herr erwählt würde, die Kapitulation beschwören wollen.

---

mir lieget, dass ich nach der Pflicht, womit ich Gott und dem Heil. Römischen Reich zugethan bin, nach aller Vorsichtigkeit und meinem Erkenntniss, mit Gottes Hülfe der Christenheit ein zeitiges Haupt erwählen will. Das ist einen Römischen König, als künftigen Kaiser, der hierzu tüchtig sein wird. Als mich mein Gewissen und Erkenntniss führet und nach erstbesagter Treue. Will auch meine Stimme und obgedachte Wahl ohne alle Bedingung, Geschenke, Gaben oder Verheissung, oder wie es sousten Namen haben mag, einrichten. Als mir Gott helfe und alle Heiligen.

*) Die Sitze der Electores waren zu beiden Seiten des Altars.

„Stipulatione hac facta requiriren Se. Kurfürstl. Gnaden abermal Notarios. Notarii erbieten sich und requiriren testes hisce discedunt omnes exceptis Electoribus und ersten Botschaftern, et incipit Electio.

„In ipsa Electione reden Se. Kurfürstliche Gnaden das Collegium an, und rufen solchemnach die übrigen Stimmen suo ordine auf, werden aber ihrer eigenen Stimme halber von Kursachsen aufgerufen. Hierauf werden die übrigen Botschafter, Räthe, Notarii und Zeugen wieder gefordert und eingelassen und von Sr. Kurfürstlichen Gnaden eine Anrede gehalten. Nach gehaltener Anrede fragen Se. Kurfürstlichen Gnaden reliquos Eligentes: ob dieses nicht ihr ernster Wille sei? Quod illi (suppositis supponendis) affirmant. Worauf Se. Kurfürstl. Gnaden die Notarien abermals requiriren, welche sich erbieten, und ihre Zeugen requiriren.

„Se. Kurfürstliche Gnaden machen hierauf der Botschaft des Neu-Gewählten den Vortrag, ob Er zur Beschwörung der Wahlkapitulation bevollmächtigt. Diese Botschaft producirt in dessen Verfolg die Vollmacht. Die Vollmacht wird per Secretarium intimum abgelesen, und ratione manus et Sigilli vorgezeigt und recognoscirt. Hierauf thun Se. Kurfürstliche Gnaden der gedachten Botschaft des Gewählten den Vortrag zur Beschwörung der Wahlkapitulation, worauf derselben von dem zweiten Kurmainzischen Wahlbotschafter die Eidesformel zugestellt, und also der Eid vor dem Altar mit Legung der Hände auf das Evangelium abgeschworen wird. (Siehe oben S. 29.) Praestito juramento geht die Botschaft des Neugewählten auf ihre vorige Plätze; der zweite Kurmainzische Herr Wahlbotschafter aber stellt Sr. Kurfürstlichen Gnaden die Proklamation des Neoelecti zu Handen, welche von höchst Ihnen verlesen, und also der Gewählte in conclavi proclamirt wird.

„Hoc facto requiriren Se. Kurfürstliche Gnaden die Notarios weiter, diese aber ihre Zeugen; worauf höchst dieselben dem ersten Botschafter des Neoelecti die Gratulation abstatten und darauf die Danksagung empfangen.

„Die höchsten Herren Kurfürsten und die ersten Herren Bot-

schafter gehen unter Vortretung des Reichserbmarschalls durch den Chor auf die Proklamationsbühne, nehmen dort auf den bereiteten Stühlen den Sitz, wie sie bei der ersten Verpflichtung vor dem Altare gestanden. Hinter den höchsten Herren Kurfürsten stehen die Ober- und Hofmarschälle, neben Kurmainz aber der Reichserbmarschall und der kurmainzische zweite Wahlbotschafter.

„Hierauf stellen Se. Kurfürstliche Gnaden demjenigen, der die Proklamation verrichtet, den Proklamationszettel zu, welcher den Neugewählten versus populum proklamirt, dem das Volk mit Vivat Rex antwortet. Darauf folgen Trompeten und Paucken, die Stadtglocken werden geläutet, die Kanonen abgefeuert, während dem Se. Kurfürstliche Gnaden und die Botschafter von der Bühne in das Chor zurück in ihre vorige Stelle gehen, das Te Deum auswarten, nach dem Te Deum nochmal in das Conclave zurück gehen, um das Notificationsschreiben an den neuerwählten römischen König zu unterschreiben und demnächst, wie in die Kirche, also auch zurück unter der zweiten Abfeuerung der Kanonen in den Römer reiten, wo die höchsten Herren Kurfürsten sich umkleiden, und den Rückzug in ihre Quartiere, so wie die Herren Botschafter in die ihrigen nehmen.“

Kapitel IX.

Die Krönungsstadt.

Die goldene Bulle bestimmt in cap. XXVIII. §. 5., dass die Krönung in Aachen geschehen sollte, es wäre denn Sache, dass allen Erwähnten, oder einem davon ein Hinderniss zustossen möchte — nisi praemissis omnibus seu eorum alicui, impedimentum legitimum obviaret. Wenn auch einige Könige anderswo

gekrönt wurden, so wiederholte man die Krönung doch stets später zu Aachen.

Ferdinand I. war der letzte, der 1531 zu Aachen gekrönt wurde. Die folgenden Kaiser wurden an verschiedenen Orten gewählt und gekrönt; so Maximilian II. zu Frankfurt gewählt und gekrönt. Bei der Wahl Rudolf II. im Jahr 1575 erklärte dessen Vater Maximilian II., wegen gefährlicher Leibesschwachheit, auch wegen der Winterzeit könne er die Reise nicht nach Frankfurt antreten, daher gegen den Inhalt der goldenen Bulle die Zusammenkunft der Kurfürsten und der Wahltag zu Regensburg sein solle. Diese Wahl solle der Stadt Frankfurt an ihren Rechten nicht schädlich sein. Gleichfalls wurde aus gleichen Gründen Ferdinand III. und IV. zu Regensburg, Joseph I. zu Augsburg gewählt und gekrönt, jedoch bei jeder Wahl und Krönung von dem Kaiser erklärt, dass den Rechten von Frankfurt hierdurch nichts vergeben sei. Frankf. Privilegienbuch S. 407, 446, 455 und 504. Die übrigen Kaiser seit Maximilian II. sind alle zu Frankfurt gekrönt worden, da Aachen zu entfernt lag, und die versammelten Wahlfürsten die grossen Kosten der Reise und eines abermaligen Aufenthalts vermeiden wollten. Doch die Stadt Aachen gab nie ihre Rechte, die ihr nach der goldnen Bulle zustanden, auf; daher vor einer jedesmaligen Krönung das Kurfürstliche Collegium eine Versicherungsurkunde der Stadt Aachen ausstellte: „Da dem alten löblichen Gebrauch nach sich gebührt, dass Se. königliche Majestät die königliche Krone in des heiligen Reichs Stadt Aachen erfordern und empfangen sollen, in welchem dieselbe Ihre Majestät desgleichen Wir nicht ungeneigt gewesen wären, die Stadt Aachen zu besuchen und daselbst solche königliche Krönung ergehen zu lassen, da nicht sonderbar bewegende Ursachen eingefallen, in deren Erwegung mit Ihrer königlichen Majestät Wir uns verglichen und entschlossen, die königliche Krönung diesmal allhier vornehmen und ergehen zu lassen; wie dann auch solche Krönung anheut und jetzo allhier in der Stadt Frankfurt in dieser des heiligen Bartholomäi Stiftskirche ordentlich und zierlich geschiehet, auch dazu Propst, Dechant und Kapitel der

Stiftskirche zu Aachen, auch dasige Stadtmagistrats-Deputirte in Schriften berufen und erfordert worden. Dass Wir demnach und hierauf Uns gegen ermeldte von Aachen erklärt, ihnen zugesagt und versprochen, dass solche allhier vornehmende und beschehende königliche Krönung gar nicht dahin gemeinet, dass sie denen von Aachen, oder dem löbl. Stuhl auch Stift daselbst an dem altlöbl. Gebrauch und Herkommen noch auch hergebrachtem Recht und Gerechtigkeit, jetzt oder künftig präjudiciren, oder abbrüchig seie, auch ihnen sammt und sonders alle Rechte und Gerechtigkeiten nicht weniger als ob diesmal die Krönung zu Aachen geschehen wäre, folgen und gereichen solle."

Kapitel X.

Krönungs-Insignien.

Schon während der Verhandlungen über die Wahlkapitulation war es Sorge der Kurfürsten, dass nach geschehener Wahl und bestimmtem Krönungstage die zu Aachen und Nürnberg aufbewahrten Reichs-Krönungs-Insignien in die Krönungsstadt gebracht wurden. Diese Insignien, wie sie in der goldenen Bulle Cap. XXII. §. 1. und in den Wahlprotokollen genannt werden, bestehen aus dem kaiserlichen Ornat, mit welchem der Kaiser an dem festlichsten Tage seines Lebens, nämlich bei seiner Krönung, bekleidet wurde und den er später nie wieder anlegte; ausserdem in einigen alten Reliquien. Die vorhandenen Krönungs-Insignien können als Reichs-Insignien erst nach Sigismund in Betracht kommen und es beruht wohl auf einem Irrthum, wenn man schon bei der Krönung Heinrichs I. die ersten Spuren eines feststehenden Krönungsornates hat annehmen wollen. K. Konrad I., der nach der Aussöhnung mit dem Sachsenherzog in der höchsten Freundschaft zu Heinrich stand, schlug diesen zum Reichsnachfolger vor, womit die Fürsten sich ein-

verstanden erklärten. Salbung und Krönung schlug er aber aus, und war erwählter König, ohne gekrönt zu sein. Konrad befahl auf dem Sterbebette seinem Bruder, dem Herzog Eberhard von Franken, dem Heinrich seine Krone, Scepter, Kleidung u. s. w. zu geben. Gewiss ist es, dass nach dem Tode Heinrichs I. dessen Sohn und Enkel Otto I., II. und III. die Gegenstände dieses Vermächtnisses erhielten. Als aber Otto III. im Jahr 1002 in Italien starb, und dessen Begleiter, der Erzbischof Heribert von Cöln, mit den Reliquien und Geräthschaften des verstorbenen Kaisers nach Aachen reiste, wo dessen Körper begraben werden sollte, da nahm auf der Durchreise durch Baiern der Herzog Heinrich dieselben mit Gewalt an sich, und zwang den Heribert noch, dass derselbe die heilige Lanze, die er nicht bei sich hatte, und die einst Heinrich I. von Rudolf von Burgund erobert hatte, ihm überantwortete. Bollandus in actis S. S. die 17. Martii in vita Heriberti pag. 472.

Soviel ist gewiss, dass die Könige und Kaiser stets Reliquien bei sich hatten, und solche verehrten. Unter den von den Schriftstellern oft angeführten Reichskleinodien können wohl nur solche Heiligthümer verstanden werden; von einem Krönungsornate dagegen ist nichts bekannt, und ebenso ungegründet ist die Meinung, dass solcher von Karl dem Grossen abstamme. Dessen kaiserlicher Schmuck ging nämlich nach Ludwig des Frommen Tod (840) an seinen ältesten Sohn und dann an Karl den Kahlen von Frankreich über, wie denn auch die Krone Karls des Grossen nebst mehreren Reliquien 927 dem König von England, Athelstanus, von Hugo von Frankreich als eine Art Kaufpreis übergeben wurde, um die Schwester desselben, Hilda, zur Gemahlin zu erlangen. Ludwig goldene Bulle II. S. 276 und 619. Dass jedoch ein besonderer Krönungsornat früher nicht bestanden, ist aus der abermaligen Krönung Friedrich II. zu Aachen im Jahr 1222 ersichtlich, denn damalen bescheinigt Conrad, Bischof von Speier und Metz, als imperialis aule cancellarius, dass nach vollbrachter Krönung eines römischen Königs in der Marienkirche die Kleider, welche der König bei diesem feierlichen Akte an hätte. — vestes regias, in qui-

bus consecratur, ut ad servitium dei preparantur — der Sakristei der Kirche geschenkt würden. Quix Geschichte von Aachen, Cod. Dipl. pag. 98. Urk. 135. Auf diese Auslieferung der Krönungskleider setzte das Marienstift einen besonderen Werth; es erhielt hierfür, so wie für alle Accidenzien, die es bei den späteren Krönungen entbehren musste, eine gewisse Abfindungssumme, die bei der letzten Krönung den Betrag von 3500 Gulden erreichte.

Im Jahr 1262 schenkte K. Richard der Marienkirche von Aachen eine reichlich geschmückte Krone, zwei königl. mit seinem Wappen versehene Kleider, einen vergoldeten Reichsscepter und Apfel, welche dasselbe immer aufbewahren sollte. Diese königl. Insignien unter Obhut und Siegel des Propstes, Dechanten, Kapitels, der Schöffen und der Stadt sollten bei den Krönungen der Könige in der Kirche gebraucht, nach jeder Krönung an den vorigen Aufbewahrungsort wieder hinterlegt und in keinem Fall von da entfernt werden. Quix a. a. O. Cod. Dipl. pag. 129. Urk. 192. Hier finden wir also zum erstenmal einen förmlichen Krönungsornat. Derselbe muss jedoch nicht in Aachen geblieben sein; denn als Rudolf von Habsburg 1273 zu Aachen gekrönt wurde, fehlte ein Scepter, wesshalb mehrere Fürsten aus dieser Mangelhaftigkeit des königlichen Auftretens Anstand erhoben, den Eid der Treue zu leisten. Rudolf ergriff sofort ein Kruzifix und sagte: „Das ist das Zeichen, an welchem unsere Erlösung geschehen ist, und dessen ich mich als Scepter gegen alle Ungetreue bedienen werde.“ Nach den Annales Colmarienses ad a. 1273 cap. II. p. 40. Schaten in annal. Paderborn. lib. II. ad a. 1273. p. 123 wurden die Reichs-Insignien Rudolf zu Mainz, wahrscheinlich auf seiner Rückreise von Aachen, ausgeliefert, der sie auf seine Burg Kyburg im Zürichgau bringen liess. Ob die von Schriftstellern angeführten Reichs-Insignien, die zu Hammerstein, Trifels und Boppart verwahrt wurden, in Reichsheiligthümern oder Krönungsornaten bestanden, bleibt zweifelhaft. Denn von Heinrichs II. Krone und Kleidung z. B. wissen wir, dass solche dem Bisthum Bamberg vermacht wurden, und als Otto IV. starb, nahm Pfalzgraf

Heinrich am Rhein, Bruder des Verstorbenen, die Reichs-Insignien als Intestaterbe an sich; unter päpstlicher Bedrohung des Bannes musste er sie 1219 an Friedrich II. ausliefern. Da nun der Papst hier einschritt, so liegt die Vermuthung nahe, dass es nur Reichsheiligthümer waren, um die es sich hier handelte. Auf Kyburg blieben die an Rudolf I. übergebenen Gegenstände so lange, bis K. Ludwig IV. den gefangenen K. Friedrich von Oestreich 1325 nur unter der Bedingung freigeben wollte, dass er auf das deutsche Reich keine Ansprüche mache, und die königlichen Insignien ihm einhändige. Leopold von Oesterreich glaubte die Unterhandlung der Freigebung für gesicherter, wenn er die Insignien herausgebe, und händigte sie Ludwig zu Nürnberg ein, wo er sie dem Volke zur Andacht öffentlich ausstellte. Auch dieser Akt kann nur auf die Reichsheiligthümer sich beziehen. Sie waren jetzt im Besitz Ludwigs IV. Nach dessen Tode übergab dessen Sohn Ludwig von Brandenburg im J. 1350 solche an K. Karl IV.; die Urkunde hierüber, welche ein Verzeichniss der Gegenstände enthält, theilt Ludwig goldene Bulle II. S. 267, not. k mit; sie werden hier genannt reliquias sacri imperii una cum aliis adjunctis cimeliis. Karl IV., der eine besondere Vorliebe für Reliquien und Seltenheiten hatte, brachte sie auf den Karlstein in Böhmen; von hier kamen sie, in Folge des Aufstandes der Hussiten, nach der Festung Plindenburg bei Vicegrad in Ungarn. Der Kurfürst Friedrich von Brandenburg drang darauf, dass diese Insignien dem deutschen Reich, dem sie gehörten, zurückgegeben werden sollten, worauf der Kaiser Sigismund 1424 dieselben zweien Rathsherren von Nürnberg einhändigte, die sie nach Nürnberg brachten. Wegen den vielen Reliquien ertheilte Papst Martin V. hierzu die Genehmigung, was die folgenden Päpste Pius und Nicolaus bestätigten, mit dem Anhang, dass dieselben jährlich 12 Tage nach Ostern dem gottesfürchtigen Volke gezeigt werden sollten, das hierdurch Ablass erhielt. Dies ist auch geschehen, so lange Nürnberg zur katholischen Religion sich bekannte; de Ludwig de Norimberga insignium imp. tutel. cap. II. Hier blieben sie bis zur Erlöschung des deut-

schen Reichs. Da man aber besorgte, dass Napoleon die Reichs-Insignien sich zueignen wollte, so wurden sie heimlich Anfangs nach Regensburg und dann nach Wien geschafft, wo solche sich noch befinden.

Es entsteht die Frage, seit wann die deutschen Könige mit dem Reichs-Krönungsornat bekleidet wurden? Betrachten wir die Abbildungen der Kaiser und Könige auf ihren Siegeln, so erkennen wir die kaiserliche Pontificalkleidung, die kreuzweis auf der Brust über einander gelegte Stola, zuerst auf dem Kaisersiegel Ludwigs IV. Vor diesem Kaiser war mithin diese Kleidung gewiss nicht gebräuchlich; die besonders gestaltete deutsche Königskrone jedoch erscheint auf keinem einzigen Siegel. Friedrich III. wurde zu Aachen mit der silbernen Krone gekrönt, Lersner, Chronik v. Frankfurt. I. 106. Ob die Nürnberger Insignien dabei gebraucht wurden, ist nicht ersichtlich. — Goldast polit. Reichshändel S. 4 bis 14 beschreibt die Krönung Maximilians I. Auch hier werden die Nürnberger Insignien nicht ausdrücklich genannt, aber die Rathsdeputirten dieser Stadt waren anwesend, so dass doch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass von ihren Insignien Gebrauch gemacht worden sei. Bei der Krönung Karls V. werden jedoch solche ganz bestimmt namhaft gemacht und seit dieser Zeit bei allen nachfolgenden Krönungen von Nürnberg verlangt.

Diesen ganzen Reichsornat nun hat Ebner von Eschenbach, der Stadt Nürnberg gewesener Triumvir und Reichskleinodien-Verwahrer, auf neun Kupferplatten durch den Kupferstecher Delsenbach († 1765) stechen lassen; das Werk kam aber damals nicht in den Buchhandel. Erst im Jahr 1790 wurden hiervon Abdrücke genommen, welche unter dem Titel: „Wahre Abbildung der sämmtlichen Reichskleinodien, welche in der des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Nürnberg aufbewahrt werden, in ihrer wirklichen Grösse“ in den Buchhandel kamen. Schon vorher waren von diesen Zeichnungen des Delsenbach mehrere Nachstiche gefertigt worden. In der Grösse dieser Ebner'schen Kupfertafeln liess 1784 von Murr auf zwei Platten sämmtliche Reichsreliquien zu seiner Commentatio de sacris Lipsanis S.

Rom. Imp. Germ. Norimbergae adservatis nach Friedrich Juvenells Zeichnungen stechen, und zwar in ihrer wahren Grösse. Derselbe gab sodann 1790 „Beschreibung der sämmtlichen Reichskleinodien und Heiligthümer, welche in der H. R. Reichs freien Stadt Nürnberg aufbewahrt werden“, im Druck heraus. Alle diese Arbeiten werden jedoch in Schatten gestellt durch das neueste Hauptwerk hierüber. Durch die Munificenz Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph von Oesterreich, des erhabenen Beschützers der Wissenschaften, wird nämlich durch den Domkaplan und Conservator des Erzbischöfl. Museums in Cöln, Dr. Friedrich Bock, in der Staatsdruckerei zu Wien ein Prachtwerk vorbereitet: „Die Kleinodien des ehemaligen römisch-deutschen Reichs“, das auf kaiserliche Kosten erscheinen soll. Andeutungen über dasselbe sind niedergelegt in den „Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale“, März- und Maiheft 1857.

Nach Ebner von Eschenbach haben wir auf Taf. VI., VII. und VIII. die Krönungs-Insignien abbilden lassen.

Die Insignien sind aber folgende:

I. Krönungsornat:

1) Die Reichskrone. Sie ist ganz von Gold und wiegt 14 Mark, 11 Loth und 3 Quentchen. Sie besteht aus acht Feldern und ist hierdurch achteckig. Das vordere Feld ist mit Edelsteinen und Perlen verziert; und hat oben ein Kreuz, welches durch einen goldenen Bogen mit dem hinteren Theil der Krone verbunden ist; über dem Bogen acht halbrunde Abtheilungen, in deren letzten aus Perlen gefasst steht: CHVONRADVS DEI GRATIA ROMANORV̄ IMPERATOR AVG. Da Konrad I., III. und IV. die Kaiserwürde nicht inne hatten, so kann die Inschrift nur Konrad II., † 1039, bezeichnen; allein sein Name kommt in keiner Urkunde, Siegelumschrift u. s. w. mit dem Buchstaben O vor, wodurch das hohe Alter und die Gleichzeitigkeit der Inschrift mit der Krone verdächtig wird. Da das Kreuz und der Bügel spätere Zugaben zur Krone sind, so kann diese Inschrift auch in spätern Zeiten gefertigt worden sein, um das hohe Alter der Krone darzuthun. Auf den Feldern der Krone sind

die Bildnisse der Könige Salomon, David, sowie Hiskias und Christus emaillirt, und die übrigen Felder zwischen denselben mit Perlen und Edelsteinen besetzt, letztere nicht gefasst, sondern theilweise durchbohrt und mit Golddraht befestigt. Inwendig ist die Krone mit rothem Sammet gefüttert. Taf. VI. 1.

2) Das Reichsscepter. Es ist von Silber, zwei Schuh lang, und vergoldet, inwendig hohl, oben mit einer Eichel und vier Blättern, und wiegt 1 Mark, 11 Loth und 1 Quentchen. Es ist noch ein zweiter älterer und kurzer Scepter vorhanden, der aber bei den Krönungen nicht gebraucht wurde. Taf. VIII. 5.

3) Der Reichsapfel. Er besteht aus einer Kugel von $3\frac{3}{4}$ Zoll Durchmesser, 3 Mark, 3 Loth und 3 Quentchen schwer, hohl, und mit einer Materie wie Pech ausgefüllt; es umfassen ihn Reife, deren obere Hälfte mit Edelsteinen besetzt sind. Oben darauf steht ein goldenes Kreuz, mit Edelsteinen besetzt; in einem derselben, einem Saphir, ist ein Monagramm eingeschnitten, welches Ebner von Eschenbach als Covnrad liest, während andere die himmlischen Zeichen: Sonne, Mond, Stier, Widder und Fische, oder den Namen Christus XPICTOC hierin finden. — Taf. VIII. 4.

Bei den Reichs-Insignien befinden sich noch zwei silberne vergoldete, nicht mit Edelsteinen besetzte Reichsäpfel, die jedoch nicht gebraucht wurden.

4) Das Schwert Kaiser Karls des Grossen. Die Klinge ist breit, zweischneidig, in der Mitte etwas hohl, oben $2\frac{1}{4}$ Zoll breit, und 2 Schuh 11 Zoll lang; das Gewicht ohne die Scheide 5 Mark, 3 Loth, ein Quentchen; der Griff ist Silber und leicht vergoldet; auf der einen Seite des grossen runden platten Knopfs ist ein Stück eingelöthet mit einem silbernen dreieckigt übergoldeten Schilde, und in demselben ein schwarzer einfacher Adler; auf der andern Seite ein gleicher silberner roth geschmelzter Schild mit dem böhmischen Löwen; man vermuthet, dass K. Karl IV. denselben anfertigen liess. In der Uebergabsurkunde von 1350 an Karl IV. wird mit noch mehreren Gegenständen dieses Schwert Karl dem Grossen zugeschrieben. Mit

diesem Schwert wurden nach der Krönung die Ritter geschlagen. Taf. VIII. 1.

5) Das Schwert des heiligen Mauritius. Es wurde bei der Krönung dem Kaiser vorgetragen. Die Klinge ist 3 Schuh, 1 Zoll lang, oben am Griff 1¾ Zoll breit, unten nicht spitzig, sondern rund, Knopf und Kreuz sind von Silber, schwach vergoldet. Auf der einen Seite des Knopfs ein einfacher Adler eingegraben mit der Umschrift BENEDICTVS. DOS. DES. (Dominus Deus). Auf der andern Seite ein getheilter Schild mit dem halben Adler und drei über einander stehenden Löwen (des Herzogthums Schwaben), nebst dem Reste der Inschrift: EVS QVI DOCET MANVS. Der Griff ist von Holz, mit Silberdrath umwunden; das Kreuz auch von Silber, schwach vergoldet. Auf der einen Seite liesst man: † CRISTVS: VINCIT: CRISTVS: REINAT (regnat); auf der andern Seite: † CRISTVS: VINCIT: CRISTVS: REIGNAT CRIST9. INPERAT. Die Scheide ist von Holz, mit Goldblechen überzogen, worauf Figuren eingegraben und Steine mit Perlen gefasst sind. Taf. VIII. 3.

6) Das Unterkleid; Dalmatica, Tunica talaris. Es ist von violettem Seidenzeuge, vorn geschlossen, und reicht bis unter die Knie. Am Hals ist es ausgeschnitten und mit einem Saum eingefasst, so dass es mit einer goldenen Schnur zugebunden und enger gemacht werden kann. An den langen, vorn engen Aermeln sind Zierrathen mit Gold und Perlen gestickt, ebenso auf dem Saum auf rothem Grunde. Taf. VII. I.

Ausser diesem zur Krönung gebrauchten ist noch ein anderes Unterkleid vorhanden, welches wegen seines Alters nicht gebraucht wurde; es ist von brauner Seide, vorn und hinten sind darauf sechs Brustbilder von Kaiserinnen mit schwarzen Adlern gestickt.

7) Die Alba. Sie ist von schwerem dicken weissen Seidenzeug und stellt ein Chorhemd von 2¾ Ellen Länge dar, welches unten sehr weit ist. Die Aermel sind sowohl oben an der Achsel, als auch an den Händen durch eine Einfassung von Gold und Perlen geziert; desgleichen vornen am Hals, wo sie mit zwei goldenen Schnüren zugebunden wird. Unten ist ein

breiter Saum, der eigentlich fünffach ist, mit der Schrift: † OPERATV̄. FELICI. VRBE. PANORMI. XV. ANNO REGNI DNI. W. DI. GRA. REGIS. SICILIE DVCAT9. APVLIE ET PRINCIPAT9 CAP. FILII REGIS. W. INDICTIONE. XIIII. Diese Zahl ist vielmehr nach Murr XIII. zu lesen und fällt ihre Anfertigung demnach in das Jahr 1181. Taf. VII. 2.

8) Die Gürtel. Nach Murr S. 48. sind drei Gürtel vorhanden; der Eine eine Ligaturtresse, deren Zeddel von Carmoisinseide, der Einschlag aber mit Gold übersponnener Seide gewirkt ist, mit der Schrift, die keinen rechten Sinn gibt, weil die Worte vom Weber unter einander geworfen sind: OTTONI REGVM VIRTVS CVI CRESCAT ACRIS EA PRECELSO VINCIMINA SIC. Murr liest diese Schrift: Ea (anstatt haec) vincimina Ottoni praecelso regum; cui acris virtus sic crescat, d. i. dieser Gürtel ist dem Hocherhabenen Otto geweihet, dessen strenge Tugend immer so fest wachse. Taf. VII. 4. Der andere Gürtel ist von silbervergoldetem Gespinnste massiv gewirkt, ohne Seide darunter. Diese Gürtel sind nach Murr zum Zusammenhalten der faltenreichen Alba und des Unterkleids gebraucht worden; nach dem Krönungsdiarium Leopolds II. S. 317 soll für das Zusammenhalten des Unterkleides das violette (?) und für die Alba das blaue (?) Cingulum gebraucht worden sein. Murr beschreibt noch einen dritten Gürtel mit rothen Lilienzierrathen, der jedoch bei der Krönung nicht gebraucht wurde.

9) Die Stola. Sie ist gelb geblümt, 6½ Zoll breit und in einer Rundung, die aus zwei Reihen Perlen gebildet wird, mit einfachen Adlern besetzt; die acht- und viereckigten Zierrathen derselben sind mit Edelsteinen besetzt, der Saum ist wie an dem Unterkleid und der Alba mit einer Doppelreihe von Perlen besetzt. Vorn gehen von den beiden übereinander liegenden Stücken dreimal drei kleine Quasten herab. Diese Stola imperialis wurde dem zu krönenden Kaiser um den Hals, und kreuzend über die Brust gelegt, dann mit dem Gürtel fest gemacht. Taf. VII. 3. Eine andere goldene Stola mit grünen Franzen wurde nicht gebraucht.

10) Der Krönungsmantel — pluviale, pallium imperiale. Er ist von einem dunkelrothen, stark dessinirten Seidenzeug, 5 Schuh lang und 16 Schuh breit, oben mit einer goldenen Tresse am Hals ausgeschnitten und einer mit Edelsteinen besetzten Agraffe versehen. Auf dem Mantel ist ein baumförmiger Zierrath eingewirkt, von welchem zwei Blätter herabhängen. Dieses Ornament theilt ihn der Länge nach in zwei Abtheilungen, in deren jeder ein grosser aus Perlen und Goldstickerei gebildeter Löwe sichtbar ist, der ein Kameel, das er zerreissen will, unter sich hat. Am unteren Saum, zwischen doppelter Perleneinfassung, läuft rings herum eine arabische Aufschrift in kufischen goldenen Buchstaben, die nach Murr S. 42 heisst: (Dieser Mantel ist etwas) von demjenigen, welches ist verfertiget worden für die königliche reich versehene Schatzkammer, mit dem Wunsche der (königl.) Glückseligkeit, Huld, Ansehens, Vollkommenheit, Lebensdauer, Gutthätigkeit, Freundlichkeit, freien Zutritts, Gütigkeit, Herablassung, Pracht, Zierde, Erlangung der Sicherheit, des Reichthums, glücklicher Tage und Nächte, ohne Abnahme und ohne Wechsel, durch Macht, Wunscherfüllung, Erhaltung, Schutz und Glück, Wohlfahrt, Sieg und Ueberfluss; in der Hauptstadt Siciliens. Im Jahre acht und zwanzig und fünfhundert (528 der Hedschrah, Christi 1133). — Dieser Mantel hat ein grünlich-gelbliches Seidenfutter, ohne Dessin. Taf. VI. 2. Die Hälfte des Krönungsmantels.

11) Die Strümpfe — Tibialien — sind von carmoisinrothem Seidenzeug, mit Gold gesticktem Laubwerk; oben haben sie einen breiten Rand, wie ein Stulp. In arabischer Schrift steht auf beiden Strümpfen: „Ein prächtiges königliches Strumpfband.“ Taf. VI. 3.

12) Die Schuhe — Sandalen — sind von carmoisinfarbigem Atlas, mit Gold und Perlen gestickt, vornen rund. Taf. VI. 4.

Es sind noch ein Paar andere Schuhe, gleichfalls von Carmoisin-Atlas und gestickt vorhanden, jedoch nach vorn mehr zugespitzt; an den beiden Seiten ist die Figur eines Vogels, vielleicht einen Adler vorstellend.

13) Die Handschuhe sind von purpurfarbigem Seidenzeug mit goldenen Fäden und Perlen, auch mit Edelsteinen und emaillirten Goldstückchen ausgenäht und gestickt. In der Mitte erkennt man einen Engel mit dem Heiligenschein. Taf. VI. 5.

Ein ander Paar Handschuhe von Leder, mit Silber vergoldetem Draht gestickt und mit kleinen Perlen besetzt, wurde bei der Krönung nicht gebraucht.

Ausser vorstehendem Ornat, der in Nürnberg verwahrt worden, gehörten zu den Reichs-Insignien folgende, die zu Aachen verwahrt wurden.

14) Der Säbel Karls des Grossen; es ist ein kurzer arabischer Säbel, vielleicht ein Geschenk des Kalifen Harun al Raschid, welcher nebst der Kuppel in dem Grabe Karls des Grossen gefunden sein soll. Taf. VIII. 2.

15) Das Evangelienbuch, welches gleichfalls in dem Grabe Karls des Grossen gefunden sein soll. Die Blätter sind von blauem Baumwollenpapier, und der Einband vergoldetes Silberblech mit Edelsteinen besetzt, in deren Mitte das Bildniss Karls des Grossen zwischen der Mutter Gottes und dem Engel Gabriel sitzend; an jedem Eck ist das Zeichen eines der vier Evangelisten. Auf dieses Evangelienbuch leistete der Kaiser den Krönungseid.

Ausser vorstehenden *) zur Krönung gebrauchten Reichskleinodien waren noch folgende nicht mehr im Gebrauch gewesene

II) Reichs-Insignien und Heiligthümer vorhanden, und zwar:

a) in Nürnberg:

Karls des Grossen rothe Gugel (Kappe), zwei goldene Sporen, zwei Armspangen (armillae) das Schweisstuch (Sudarium), der heilige Speer mit einem Nagel, ein Stück vom heiligen Kreuz, ein Stück von dem Tuch, mit welchem Christus vor dem Abendmahl seinen Jüngern die Füsse gewaschen (ist

---

*) Man könnte die Reichssiegel doch wohl auch unter die Reichs-Insignien rechnen, da sie nach Ordnung der goldenen Bulle mit den übrigen Insignien vor dem Kaiser hergetragen wurden.

in einer vergoldeten silbernen Monstranz, die mit Edelsteinen besetzt ist), ein Stück von dem Tischtuch, worauf der Heiland das Abendmahl gehalten (gleichfalls in einer Monstranz), fünf Dornen aus der Dornenkrone, in drei Monstranzen, ein Zahn Johannes des Täufers (in einer krystallenen mit Gold gefassten Monstranz). Ein Stück vom Rocke des Evangelisten Johannes, ein Spahn von der Krippe Christi, das Armbein der heiligen Anna, drei Kettenglieder von den Ketten, mit welchen St. Peter, St. Paul und Johannes der Evangelist gefesselt gewesen, das grosse goldene Kreuz (wahrscheinlich von K. Konrad III.). Diese Heiligthümer wurden in einer eignen mit Silberblechen, in denen das Nürnberger Stadtwappen getrieben ist, überzogenen Kiste verwahrt.

b) in Aachen:

Die Kapsel mit der Erde, auf welcher das Blut St. Stephans geflossen sein soll. Sie ist in einem Kästchen, in Gestalt einer Kapelle, das mit Goldblechen überzogen und mit Edelsteinen und Perlen besetzt ist. —

Sobald nun die Krönung eines neuen Kaisers anberaumt war, so wurden durch kurfürstliche Requisitorialschreiben von den Reichsstädten Nürnberg und Aachen die allda verwahrten Reichs-Insignien zur Ablieferung in die Krönungstadt verlangt. Nürnberg hatte einen eigens hierzu bestimmten sechsspännigen Krönungswagen, und wurde von jedem Reichsstand, durch dessen Lande der Transport ging, das Geleite gegeben. Kamen die Insignien an die Grenze von Frankfurt, so wurden solche von Deputirten des Stadtrathes eingeholt, und von dem Reichsquartiermeister im Namen des Reichserbmarschalls in solennem Einzug in die Stadt gebracht. Gleich bei der Ankunft bekamen die Aachener und Nürnbergischen Krongesandten von dem Stadtrath den Ehrenwein, und überreichten den Kurfürsten ihre Creditive. — Vor der Krönung fand die Ornatprobe statt, zu welchem Zweck der Krönungsornat in das kaiserliche Hoflager gebracht werden musste. Es wurden die Insignien in zwei mit rothsammetenen Decken versehenen Kisten, auf einem eigens hierzu abgeschickten sechsspännigen kaiserl. offenen Leibwagen,

aus dem Nürnbergischen Krongesandtschaftsquartier abgeholt, in das kaiserliche Audienzzimmer gebracht, und der ganze Ornat hier der kaiserl. Majestät angepasst und gemustert. Nach der Ornatprobe wurden die Insignien wieder in das Nürnbergische Quartier zurückgebracht.

Kapitel XI.

Einzug des Kaisers, Beschwörung der Wahlkapitulation.

Sobald der neuerwählte Kaiser sich der Krönungsstadt näherte, eilten die Kurfürsten zu feierlichem Empfang ihm entgegen und zogen mit demselben in die Stadt ein. Auch der Stadtrath beeilte sich, wie er von dem Reichserbmarschall die Zeit des kaiserlichen Einzugs erfuhr, der Majestät seine Devotion darzubringen. Bei dem letzten Einzug zur Krönung hatte der erwählte Kaiser Franz II. beschlossen, in dem strengsten Incognito den 11. Juli 1792 hier einzutreffen, und erst den andern Tag die schuldige Ehrerbietung anzunehmen. In der achten Sitzung des kurfürstlichen Collegiums am 7. Juli 1792 wurde daher der kaiserliche Empfang und der Zug in die Kirche zur Beschwörung der Wahlkapitulation bestimmt und beschlossen, dass den andern Tag nach der Ankunft Sr. Majestät zu einer Stunde, die noch bestimmt werden sollte, einhundert Kanonen gelöst, und mit allen Glocken geläutet werde, um dadurch dem Volke die allerhöchste Ankunft anzukündigen, dass dann der Stadtrath in dem kaiserl. Quartier die Stadtschlüssel zu überreichen und die allergnädigsten Befehle zu vernehmen habe, dass die Bürgerschaft und die Soldateska die gewöhnliche Paradirung bei dem Zug in die Kirche übernehmen solle. Die Kurfürsten in Person und die ersten Wahlbotschafter der abwesenden Kurfürsten versammeln sich im Römer, und fahren

in sechsspännigen Wagen zu dem kaiserlichen Quartier; der Kurfürst von Mainz bewillkommt im Namen des Kurkollegiums und fordert Se. Majestät zur Beschwörung der Wahlkapitulation auf; sofort begab man sich in die Bartholomäikirche. Neben dem Wagen des Kaisers ritt der Reichserbmarschall mit entblösstem Kurschwert; bei dem Einsteigen in die Wägen wurden einhundert Kanonenschüsse gelöst.

Bei dem Eintritt in die Kirche begab sich der Kaiser in seinen Betstuhl, rechts neben dem hohen Altar, und die geistlichen Kurfürsten in die Sacristei, um den Kurhabit anzulegen. Demnächst begaben sich Kaiser und Kurfürsten in die Wahlkapelle, deren Thüre der Reichs-Erbthürhüter verschloss. In der Wahlkapelle wurde der Kaiser zu dem Altar geführt, auf welchem ein Evangelienbuch lag, worauf derselbe zwei Finger legte. So beschwor er die verglichene Wahlkapitulation durch jene Eidesformel, die wir bereits oben S. 29 mitgetheilt haben. Auf ein Anklopfen von Innen öffnete der Reichs-Erbthürhüter die Thüre, der Kaiser begab sich wieder in seinen Betstuhl, die Kurfürsten zur Ablegung des Kurhabits in die Sacristei, worauf sämmtliche Theilnehmer unter Abfeuerung von einhundert Kanonenschüssen sich wieder nach dem kaiserl. Quartier zurückbegaben.

Hernach meldete sich eine Deputation des Stadtraths bei dem kaiserlichen Obristhofmeister um Audienz bei dem Kaiser und überbrachte das städtische Geschenk, welches in einem silbernen vergoldeten Waschbecken, zwei silbernen Armleuchtern, nebst 100 Stück doppelten und 1000 einfachen Krönungs-Ducaten bestand.

Von jeher brachte der Rath bei der Ankunft eines Kaisers zu Frankfurt demselben und seiner Dienerschaft Geschenke; sie bestanden meistens in Victualien. Bis zu K. Friedrich III. Zeiten (1442) waren solche: eine silberne Kanne und Becher, dazu vier Fuder Wein und vierhundert Achtel Hafer; Wahltagsakten, Tom. II. Blatt 169 folg. Als derselbe 1474 wiederum nach Frankfurt kam, gab ihm der Rath: ein vergoldetes Trinkfass „und etliche Gulden darinnen“, auch etliche Wagen mit

Wein und Hafer; ein gleiches Geschenk mit 200 Gulden in dem vergoldeten Becher erhielt K. Maximilian I. und Karl V. mit 500 Goldgulden; Lersner I. 107. 128, II. 57. Bei der Krönung K. Matthias finden wir zuerst, dass die Verehrung aus: „ein Pelikan vergoldet und ein gross silbern vergoldetes Geschirr, gefüllt mit den neugemünzten Goldgulden“ bestand; dieses ist die erste Krönungsmünze, welche die Stadt zu Ehren der Kaiserkrönung schlug. Vergl. Euler im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst IV. Heft. S. 37 Taf. II. no. 17. — Dann folgte die für K. Ferdinand II. Euler a. a. O. 38 Taf. II. no. 21. — Ferdinand III. wurde in Regensburg gewählt und gekrönt, daher von Frankfurt keine Krönungsmünze ertheilt werden konnte. Die für Leopold I. findet sich bei Lersner I. 459 mit Abbildung; für Karl VI. zwei: eine in Silber bei Lersner II. 589, und eine in Gold, bei Euler S. 41, Taf. IV. no. 33; für Karl VII. zwei: ein doppelter und ein einfacher Ducat. Euler, S. 42. Taf. IV. no. 37; für Franz I. Euler, S. 42.

Es wurden in der Folge bei jeder Kaiserkrönung einfache und doppelte Ducaten von Seiten der Stadt für den neu Gewählten und Gekrönten geprägt, welche auch in Silber die Prägung erhielten; letztere für die Beamten und Diener des Kaisers, so wie für die Rathsglieder, bürgerliche Collegien und die Bürger. Die eigentliche Prägung dieser Krönungserinnerungsmünzen war in Gold, daher auch die Benennung Krönungsducaten, die daher zu den Gold- und nicht zu den Silbermünzen der Stadt Frankfurt zu rechnen sind, und aus Irrthum von Euler in „Verzeichniss und Beschreibung der Frankfurter Goldmünzen“ nicht vollständig mitgetheilt wurden.

Die zuletzt geprägten sind: Doppelt-Ducaten, Taf. IV. fig. 3. Avers: das Brustbild des Kaisers, links sehend, mit fliegenden Haaren und Lorbeerkranz; Umschrift: Franciscus II. Romanorum Imperator. Revers: Ein Altar, worauf auf einem Kissen Schwert und Königskrone liegen; eine weibliche Figur mit der Mauerkrone (Francofurdia) hält über die Krone den Lorbeerkranz. Umschrift: Hic debita laurus; unten im Abschnitt: Elect. Francof. d. V. Juli MDCCLXXXXII. Einfacher Ducat. Taf. IV. fig. 4. Avers: wie

vorher. Revers: ein Altar, worauf Schwert, Scepter und Königskrone liegt, welcher von Sonnenstrahlen umkränzt wird. Umschrift: Pacis et belli decus; unten im Abschnitt wie vorher.

Kapitel XII.

Regierungsantritt.

Schon oben S. 29 haben wir vernommen, dass der erwählte Kaiser, ehe er die Wahlkapitulation beschworen, keinerlei Regierungshandlungen vornehmen durfte. Erst nach Ablegung dieses Eides wurde er thatsächlich römisch-deutscher König oder Kaiser; von diesem Augenblick an hörte das Reichsvikariat auf, die Vikariatspatente wurden zurückgezogen, und die kaiserliche Regierung nahm unmittelbar ihren förmlichen Anfang. Von jetzt an wurde der Neuerwählte römischer König oder Kaiser genannt, und die Kurfürsten bedienten sich der Anrede: Durchlauchtigster, Grossmächtigster, oder Ew. römisch-kaiserlich auch königlich apostolische *) Majestät.

Kapitel XIII.

Die Kaiserkrönung.

Nach angenommenem Wahlbeschluss und der Besitzergreifung der königl. Würde bedurfte der König streng genommen keiner Krönung mehr **). Nur ein verkehrtes Staatsrecht und

---

*) Die Kaiserin Maria Theresia hatte als Königin von Ungarn vom Papst den Titel: „Apostolisch“ erhalten; hierdurch ging dieser Titel auf ihren Gemahl Franz I. und dessen Nachfolger über.

**) Wurde doch K. Friedrich III. erst zwei Jahre nach seiner Wahl gekrönt.

eine verkehrte Auslegung der heiligen Schrift suchte eine andere Meinung in Gang zu bringen. Man behauptete nämlich, der Regent sei nur zur Aufrechthaltung der christlichen Religion mit seiner Würde betraut worden, diese Regentenwürde sei von Gott verliehen und daher zur wirklichen Besitznehmung des Thrones eine heilige gottesdienstliche Weihung erforderlich. Dass unter diesen Voraussetzungen diese Weihe-Handlung nur durch die geweihten Diener der Religion, als Diener Gottes verrichtet werden konnte, war selbstredend. Ohne hier auf eine kirchenhistorische Untersuchung der Frage wegen des Ursprungs der königl. Gewalt im römisch-deutschen Reiche näher einzugehen, wollen wir nur die an die Jahrhunderte lang auf- und abwogenden Kämpfe der Kaiser mit den Päpsten erinnern, und wie durch Begünstigung der Zeitumstände die päpstliche Macht, der kaiserlichen gegenüber, im 12. und 13. Jahrhundert immer drohender anschwoll. Am weitesten und bis zu selbstüberstürzender Anmassung gingen wohl in dieser Beziehung die Bestrebungen Papst Bonifacius VIII., der da erklärte, er sei der allgemeine Monarch der Christenheit, der an Gottes Statt Kaiser und Könige ein- und absetzen könne; die Kronen seien nur päpstliche Geschenke. Ohlenschlager, Staatsgeschichte S. 3. Bekannt sind ferner namentlich die Anmassungen des päpstlichen Stuhls gegen K. Ludwig IV., so dass auf dem Reichstag zu Frankfurt am 23. Juli 1338 die geistlichen Kurfürsten und die Reichsstände erklärten, dass das Reich nicht vom Papst abhänge, dass die kaiserliche Gewalt allein von Gott komme und der Erwählte allein durch die Wahl wahrer römischer König seie. Gleichwohl behauptete der Papst noch 1711 bei der Wahl K. Karls VI., das römisch-deutsche Reich sei sein Eigenthum und er habe bei der Kaiserwahl die höchste Gewalt; Köhler, Reichshistorie S. 587.

Die früheren kirchlichen Weihungen und Krönungen der deutschen Könige kennen wir nicht, indem die 936 bei Otto I. zu Aachen stattgehabte Krönung die erste ist, von der wir eine umständlichere Beschreibung von Wittichind apud Meibom. Scriptores rer. Germ. I. 642 besitzen. Wie Otto in die Kirche

trat, empfing ihn der Erzbischof von Mainz, führte ihn in die Mitte der Kirche und stellte ihn dem Volke vor, indem er sprach: „Dieses ist der von Gott und eurem König Heinrich einstens, und nun von den Fürsten — principes — ernannte König Otto; seid ihr mit dieser Wahl zufrieden, so erhebet eure rechte Hand gen Himmel.“ Das Volk hob die rechte Hand in die Höhe, und es ertönte Beifallsruf, worauf der Erzbischof den König in fränkischer Kleidung — tunica stricta more Francorum — an den Altar führte und salbte, nachdem er ihn mit den königl. Zeichen, gladius cum baltheo, chlamys cum armillis, baculus cum sceptro ac diademate versehen. Den Beschluss machte ein Lobgesang und Hochamt, währenddem Otto das heilige Nachtmahl einnahm. Von dem Ceremoniel der Krönungsfeier, und welche Vorschriften hierüber bestanden, erhalten wir dann erst wieder nähere Kenntniss durch das Rituale aus den Zeiten des Königs Wilhelm von Holland 1247, welches Goldast Constitutiones imperiales III. pag. 401. Raynald Tom. XV. Annal. Eccles. ad an. 1309 mittheilte, und welches auch ohne Zweifel schon bei früheren Krönungen befolgt worden war. Diese Anordnung der kirchlichen Krönungsfeierlichkeiten wurde nach dem grossen Interregnum bei der Krönung Rudolfs I. 1273 mit geringen Abänderungen neu verfasst; herausgegeben als Ordo coronationis von Pertz in Monumenta Germaniae, Legum II. pag. 384. nach einer Pariser Handschrift no. 985. des XV. Jahrhunderts. Dass diese Krönungsvorschrift zu Rudolfs I. Zeiten abgefasst wurde, ist um so gewisser, als dieselbe auch das Rituale für die Krönung der Kaiserin enthält; es sind aber nur drei Kaiserinen zu Aachen gekrönt worden, Anna, Rudolfs I. Gemahlin, Margaretha, Gemahlin Heinrichs VII. im Jahr 1309, und Eleonora, die Gemahlin Sigismunds, 1414. Die Vorschriften sind daher gewiss für die erstere abgefasst worden. Uebrigens ist dieses Rituale auch in den Wahltagsakten des Frankfurter Stadtarchivs Tom. I. Blatt 64 eingetragen und zwar nach einer Handschrift, die gegen Ende des XIV. Jahrhunderts geschrieben zu sein scheint. Es ist aber dieses Rituale von denjenigen, die bis zur letzten Krönung bei Franz II. beobachtet worden, fast gar nicht verschieden und mit gerin-

gen Abänderungen stets beibehalten worden. Auch die Anordnungen der kirchlichen Gebräuche bei den Krönungen zu Rom bei Heinrich V. 1125, Friedrich I. 1155, Heinrich VI. 1191, Heinrich VII, 1312 und bei demselben Heinrich zu Mailand 1311 stimmen mit denjenigen der deutschen Krönung nicht nur überein, sondern der ordo coronationis Mediolanensis ist in vielen Stücken sogar von Wort zu Wort ganz gleichlautend mit dem deutschen Ritual; — Pertz, l. c. pag. 78. 97. 187. 503 und 529.

Durch den Wahlkonvent wurde übrigens der Krönungsakt jedesmal neu bestimmt, wenn auch der ältere unverändert beibehalten wurde. So wurde in der sechsten Conferenz der Wahlbotschaft am 30. Juni 1792 der Krönungsakt produzirt. Das Direktorium Kurmainz erklärte: „Da dieser Aufsatz buchstäblich derselbige ist, wie er 1790 war, und bei der künftigen Krönung nach den jetzigen Verhältnissen auch ganz die nämlichen Umstände eintreten, so werde diesmal wohl genug sein, wenn derselbe lediglich ad Dictaturam befördert werde, welches dann von sämmtlichen Hochansehnlichen Botschaften beliebt wurde.“ Der Krönungsakt war aber nach dem Protokoll des kurfürstlichen Wahlkonvents vom Jahr 1790 II. Band S. 431 nur mit der Abänderung der Namen (Franz statt Leopold), der nachfolgende, dessen lateinische Formeln der Gebete, Wechselgesänge, Einsegnung u. s. w. wir in deutscher Uebersetzung mittheilen. *)

Nachdem der Kaiser an der Kirchenthüre vom Pferde gestiegen, sprach der consecrirende Erzbischof, nach abgenommener Inful, den erzbischöflichen Stab in der Hand haltend: „Unsere Hülfe stehet in dem Namen des Herrn“, worauf die Geistlichen antworten: „der Himmel und Erde erschaffen hat.“ Der Erzbischof: „Gelobet sei der Name des Herrn“, die Geistlichen: „von nun an bis in Ewigkeit.“ Der Erzbischof: „Lasset uns beten: Allmächtiger ewiger Gott, der du deinen Die-

*) Der lateinische Urtext ist auch bei Moser Staatsrecht II. pag. 464 abgedruckt.

ner Franz gewürdiget hast, auf den Reichsthron zu erheben, wir bitten dich, verleihe demselben, dass er in dem Laufe dieser Zeit insgemein einen jeden also regiere, damit selbiger von dem Weg deiner Wahrheit nicht abweiche durch unsern Herrn Jesum Christum, deinen Sohn, der mit dir lebt und regieret in Einigkeit des Heil. Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.“ Die Geistlichen antworteten: „Amen.“ Der Erzbischof betrat hierauf mit seinem Gefolge von Bischöfen, Aebten, Fürsten und Gesandten, mit bedeckter Inful, die Kirche, worauf der Reichserbmarschall mit entblösstem Schwert und hierauf der Kaiser folgte, hinter welchem die Erzbischöfe von Trier und Köln gingen. Bei dem Eintritt des Kaisers in die Kirche wurde nach Pauken- und Trompetenschall von der kaiserlichen Kapelle die Antiphon gesungen: „Siehe, ich will meinen Engel senden, welcher vor dir hergehe und dich bewahre auf dem Wege und dich einführe an den Ort, den ich dir bereitet habe.“ Der Kaiser wurde hierauf von den Kurfürsten von Trier und Köln, so wie von dem ersten Botschafter der abwesenden Kurfürsten vor den vor dem hohen Chor errichteten Altar geführt, zu dessen beiden Seiten die Reichserbämter, die Reichs-Insignien haltend, standen. Während dem Niederknien des Kaisers sprach der Erzbischof von Mainz: „Herr, hilf dem König!“ Die Geistlichen antworteten: „und erhöre uns in der Zeit, da wir dich anrufen!“ Kurmainz: „Lasset uns beten: Gott, der du weissest, dass das menschliche Geschlecht durch keinerlei Kraft bestehen kann, verleihe gnädiglich, dass dein Diener Franz, welchen du über dein Volk hast setzen wollen, durch deine Hülfe also gestärket werde, damit selbiger denen, so er vorstehen wird, auch könne behülflich sein, durch unsern Herrn Jesum Christum.“ Die Geistlichen: „Amen.“

Der Erzbischof von Mainz fuhr weiter fort: „Lasset uns beten: Allmächtiger, ewiger Gott, du Regierer dessen, was im Himmel und auf Erden ist, der du deinen Diener Franz gewürdiget hast, auf den Reichsthron zu erheben, wir bitten dich, verleihe, dass er von allen Widerwärtigkeiten befreiet, durch deine Verleihung zur Freude des ewigen Friedens einzugehen

würdig werden möge, durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herrn, der mit dir lebt und regieret in Ewigkeit des heil. Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.“ Die Geistlichen: „Amen“.

Nach verrichteten Gebeten begab sich der Kaiser in seinen dem Altar gegenüber errichteten Betstuhl, neben welchem die Betstühle für Kur-Trier und Kur-Köln waren; links von dem kaiserlichen Betstuhl war ein Baldachin des Kurfürsten von Mainz, welchem nach abgelegter Chorkappe das Messgewand angelegt wurde, worauf derselbe das Amt de Epiphania anfing und die gewöhnlichen Gebete anstimmte, wie im Missale romanum, die auch bei Pertz pag. 385 wörtlich angegeben sind. Nachdem das Graduale und die Sequenz gelesen, wurde vor dem Absingen des Evangeliums der Kaiser, nachdem sein Oberhofmeister ihm Hauskrone und Habit abgenommen, von Kur-Trier und Kur-Köln zu dem Altar geführt. Vor dem Altar kniete der Kaiser auf das hingelegte Kissen und der consecrirende Erzbischof von Mainz sprach die Litanei: de omnibus sanctis. Der Consecrator stand dann auf und den Bischofsstab in der Hand haltend, sprach er folgende Gebete:

„Dass du deinen Diener Franz, welcher zum König gewählt worden, segnen wolltest.“ Die Geistlichen antworteten: „Wir bitten dich, erhöre uns.“ Der Consecrator: „Dass du ihn erheben und salben wollest.“ Die Geistlichen: „Wir bitten dich, erhöre uns.“ Der Consecrator: „Dass du ihn auf den Thron des Königreichs und Kaiserthums glücklich führen wollest.“ Die Geistlichen: „Wir bitten dich, erhöre uns.“ Nach Verrichtung der drei Präkationen und Benediktionen und vollendeter Litanei standen der Kaiser und der Kurfürst von Mainz auf; letzterer als Consecrator setzte die Inful wieder auf, nahm den erzbischöflichen Stab in die Hand und redete den Kaiser mit folgenden Fragen an:

1) Wollen Sie den heil. katholischen apostolischen Glauben halten und durch gerechte Werke bewähren?

2) Wollen Sie ein getreuer Vorsteher und Beschützer der Kirche und ihrer Diener sein?

3) Wollen Sie das Reich, das Ihnen von Gott verliehen ist, nach der Gerechtigkeit Ihrer Vorfahren regieren und thätig beschützen?

4) Wollen Sie die Gerechtsame des Königreichs und Kaiserthums, die unrechtmässigerweise zerstreuten Güter desselben wieder herbeibringen, erhalten und getreulich zum Nutzen des Reichs und des Kaiserthums verwenden?

5) Wollen Sie ein gerechter Richter über Arme und Reiche und ein frommer Beschützer der Wittwen und Waisen sein?

6) Wollen Sie dem allerheiligsten Vater und Herrn in Christo, dem römischen Papste, und der heiligen römischen Kirche geziemende Folge leisten?

Alle diese Fragen beantwortete der Kaiser mit: „Ich will es.“ Derselbe trat hierauf näher zum Altar, legte die beiden Finger der rechten Hand auf das von Aachen mitgebrachte Evangelienbuch und schwur die lateinische Formel: „Alles vorhergesagte will ich, sofern mir Gott seine Hülfe verleihet, getreulich halten; so wahr mir Gott helfe und seine heiligen Evangelia.“

Nach abgelegtem Eid fragte der Erzbischof von Mainz die Umstehenden: „Wollet Ihr einem solchen Fürsten und Regenten Euch unterwerfen, sein Reich befestigen und mit Treue unterstützen, und seinen Befehlen gehorchen, nach den Worten des Apostels: Jedermann sei der Obrigkeit unterthan, auch dem König als einem Vortrefflichern?“ Alle Anwesenden antworteten mit lauter Stimme: „Es soll geschehen!“

Nun trat der Kaiser zurück und kniete auf das vor dem Altar liegende Kissen, worauf der Consecrator folgende Benediction über denselben sprach:

„Herr, der du alle Königreiche von Anbeginn her regierest, segne diesen unsern König Franz, und mache Ihn durch deinen Segen so gross, dass er seinen Scepter so hoch bringe, wie David, und sich so verdient mache, und herrlich werde, wie derselbe. Verleihe Ihm durch dein Eingeben, dass er das Volk mit Sanftmuth regiere, gleichwie du den Salomon hast lassen ein friedfertiges Königreich haben; lass ihn allezeit und

allenthalben für dich mit Ehren Krieg führen; jedoch mit Unterthänigkeit; lass Ihn mit den Ständen bedeckt sein mit deinem Schild und allenthalben durch deine Gnade den Sieg erhalten. Lass Ihn geehret sein über alle Könige der Völker; Lass Ihn glückselig über das Volk herrschen, damit ihn die Nation ehret. Er lebe und sei grossmüthig; Billigkeit im Rechtsprechen unterscheide ihn. Beschere Ihm viele Güter und lass Ihn durch deine rechte Hand in einem fruchtbaren Lande wohnen, gieb den Seinigen, was ihnen nützlich ist, und verleihe ihm ein langes Leben. Breite während seiner Regierung eine allgemeine Gerechtigkeit aus, befestige du den Thron seines Reichs, und lass Ihn mit Gerechtigkeit und Friede in dem ewigen Reiche frohlocken. O Gott! Du unaussprechlicher Schöpfer der Welt und des menschlichen Geschlechts; du Beherrscher und Erhalter der Königreiche, der du aus dem Stamme des Patriarchen Abraham, deines getreuen Freundes, der Welt zum besten Könige erwählet hast, überschütte diesen gegenwärtigen Franz durch den Vorspruch deiner Heiligen mit reichem Segen, und verbinde den Thron seines Königsreichs mit fester Beständigkeit. Komme zu Ihm wie zu dem Moses im rothen Meer, zu Josua in der Schlacht, zu Gideon auf dem Felde und zu Samuel in dem Tempel. Befruchte Ihn mit dem himmlischen Segen und dem Thau der Weisheit, welchen David in dem Psalter verheissen und Salomon sein Sohn aus der Höhe von dir empfangen. Sei Ihm wider das Heer seiner Feinde ein Panzer, im Glück ein Helm, in Widerwärtigkeiten seine Geduld und zur Beschützung sein ewiger Schild. Verleihe auch, dass die Völker Ihm treu bleiben und seine Stände Frieden haben. Lass ihn liebreich sein, enthalte ihn von Begierden; lass Ihn reden, was recht ist, und die Wahrheit behaupten, damit während seiner Regierung das Volk wohl zunehme und durch den ewigen Segen dergestalt ernähret werde, damit es immer voll Freuden bleiben und im Frieden obsiegen möge. Dieses verleihe derjenige, der da lebet und regieret, wahrer Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.“

Die Geistlichen sprechen „Amen.“ Nach dieser Benediction wurde der Kaiser zur Salbung entblösst, indem der kur-

brandenburgische Gesandte Se. Majestät die Kleidung abnahm, und die Weste zur Salbung der Brust, soweit es nöthig war, aufknöpfte, der Consecrator mit der Inful auf dem Haupte legte jetzt die Handschuhe und den bischöflichen Ring ab und wusch sich die Hände, nahm dann das Katechumenen-Oel und sprach: „Friede sei mit Euch!“ Antwort der Geistlichen: „und mit deinem Geiste!“ Hierauf salbte der Erzbischof den Kaiser mit dem Oel und unter dem Zeichen des heiligen Kreuzes: auf dem Scheitel, auf der Brust, zwischen den Schultern, dann an dem rechten Arm zwischen der Hand und dem Elnbogen, zu jeder Salbung die Worte sprechend: „Ich salbe Sie zu einem König mit dem heiligen Oele, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen!“ Während der Salbung sang die Kapelle die Antiphon: „Sadoc, der Priester, und Nathan, der Prophet, haben Salomon gesalbet in Gihon, sind herum gegangen und haben freudig gerufen: Es lebe der König in Ewigkeit! Hallelujah.“ Zuletzt wurde die flache Hand des Kaisers gesalbt, wobei der Consecrator sprach: „Diese Hände müssen gesalbet werden mit demselben heiligen Oele, womit die Könige und Propheten sind gesalbet worden, gleichwie Samuel den David zum König gesalbet hat, damit Sie gesegnet seien und König werden in diesem Königreich über das Volk, welches der Herr Ihr Gott Ihnen zu beherrschen und zu regieren übergeben hat; welches der Herr verleihen wolle, der da lebet und regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“

Die Kapelle sang ferner: „Der Herr hat Sie gesalbet mit dem Oele der Freuden vor Ihren Genossen!“

Die Weihbischöfe von Mainz und Köln trockneten hierauf das Oel an den Orten der Salbung mit Baumwolle ab, und wurde dann der Kaiser von den Kurfürsten oder deren stellvertretenden Gesandten in das Wahlconclave geführt. Der Kurfürst von Mainz blieb jedoch mit seinen Ministranten bei dem Altar zurück; die Reichserzämter trugen die Reichs-Insignien vor dem Kaiser her; in der Kapelle überreichten die Nürnbergischen Abgeordneten die Strümpfe und Sandalen. Vom kur-brandenburgischen Gesandten wurden dem Kaiser die Dalmatica und Alba angezogen und darüber

die Stola um den Hals vornen so angelegt, dass ihre beiden Hälften kreuzweise sich, wie bei einem Priester, über der Brust kreuzten; von den Nürnbergischen Abgeordneten wurden ihm die Strümpfe und Sandalen angezogen. So bekleidet trat der Kaiser und das ganze Wahlgefolge aus dem Conclave zurück in die Kirche. Der Kaiser trat vor den Altar, während die Begleiter sich in ihre Betstühle begaben; die Nürnbergischen Abgeordneten stellten sich an den Insignien-Tisch.

Der Kaiser kniete vor dem Altar; neben demselben Kur-Trier und Kur-Köln; hinter demselben die Gesandten von Kur-Böhmen, Kur-Pfalz, Kur-Sachsen, Kur-Brandenburg und Kur-Braunschweig. Der Konsecrator sprach das Gebet: „Allmächtiger, ewiger Gott. Siehe mit freundlichen Blicken an diesen glorwürdigen König Franz, und gleichwie du gesegnet hast Abraham, Isaak und Jakob, also wollest du diesen mit mildem Segen, geistlicher Gnade und aller Fülle deiner Macht befeuchten und begiessen. Gieb Ihm von dem Thau des Himmels und der Fette der Erden, mit Ueberfluss Getreide, Wein und Oel, und dass allerlei Früchte im Land, und Friede im Königreich und Hoheit und Herrlichkeit am königlichen Hofe sei. Lass den höchsten Glanz der königl. Gewalt jedermann in die Augen strahlen, lass ihn glänzen im hellsten Licht und Glanze, damit er gleich dem allerleuchtendsten Blitz vom höchsten Licht überstrahlt erscheine. Verleihe Ihm, allmächtiger Gott, dass Er sei ein tapferer Beschützer des Vaterlandes und dass er die Kirchen und heiligen Stifter mit hoher gottselig-königlichen Freigebigkeit ergötze. Gib, dass Er sei der tapferste unter den Königen, über die Feinde triumphire und die unfriedlichen und unchristlichen Nationen unterdrücke. Lass ihn in der höchsten Stärke der königlichen Gewalt erschrecklich genug wider seine Feinde, hoch erhaben über alle hohe Stände und gegen alle Getreue seines Königreichs in grossem Ansehen, doch auch holdselig und freundlich sein, damit Er von jedermann gefürchtet und geliebet werde. Lass auch von seinen Lenden Könige hervorkommen, die in künftigen Zeiten ihm in der Regierung folgen können. Lass ihm dieses Königreich als ein Ganzes

regieren, und würdig werden, nach der rühmlichen und glückseligen Zeit des gegenwärtigen Lebens die ewige Freude in immerwährender Glückseligkeit zu bewohnen. Welches der verleihen wolle, der da lebet und regieret, mit Gott dem Vater und dem heiligen Geist, wahrer Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. — Lasset uns beten: Die Gnade des heiligen Geistes fliesse durch das Amt unserer Demuth in Fülle auf Sie, dass gleichwie Sie von unsern unwürdigen Händen mit natürlichem Oel gesalbet auswendig glänzen, Sie also inwendig glänzen mögen von seiner unsichtbaren Salbe, deren geistliche Salbung auch immerdar vollkömmlich auf Ihnen bleibe, damit Sie was unrecht, von ganzem Herzen meiden, und was Ihrer Seele nützlich ist, jederzeit gedenken, wünschen und thun lernen und mögen, mit Beistand unsers Herrn Jesu Christi, welcher mit Gott dem Vater und demselben heiligen Geist lebet und regieret, wahrer Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

„Lasset uns beten: Gott, der du bist die Herrlichkeit des Gerechten und die Barmherzigkeit für die Sünden, der du deinen Sohn gesendet hast, mit seinem theuern Blut das menschliche Geschlecht zu erlösen, der du den Kriegen wehrest und ein Beschützer bist derer, die auf dich hoffen, und unter dessen Regierung die Macht aller Königreiche begriffen ist, — wir bitten dich demüthiglich, dass du gegenwärtigen deinen Diener Franz, der sich auf deine Barmherzigkeit verlässet, segnen und Ihm gnädig beistehen wollest, damit derselbe, weil er Verlangen träget, durch deinen Segen beschützet zu werden, stärker sei, als alle seine Feinde. Lass Ihn, o Gott, so glücklich werden, dass er ein Ueberwinder seiner Feinde sei, kröne Ihn mit der Krone der Gerechtigkeit und Gottseligkeit, damit er von ganzem Herzen und Gemüth an dich glaube, dir diene, deine heilige Kirche beschütze und erhebe, das Volk, so du ihm anvertrauet hast, mit Gerechtigkeit regiere und durch die listige Nachstellung des Bösen zu keiner Ungerechtigkeit abgekehret werde. Entzünde, o Herr, sein Herz zu der Liebe deiner Gnade durch dieses Salböl, womit du Priester, Könige und Propheten gesalbet hast, damit Er die Gerechtigkeit liebe, und

auf demselben Weg auch das Volk führe; und wenn Er die Jahre, die du Ihm verordnet hast, in königlicher Hoheit wird vollbracht haben, wollest du Ihn lassen würdig sein, zu der ewigen Freude zu gelangen, durch Jesum Christum deinen Sohn, der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des heil. Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen."

Der Consecrator intonirte hierauf: „Der Herr sei mit Euch!" Die Geistlichen: „und mit deinem Geiste!" Der Consecrator: „Erhebet eure Herzen!" Die Geistlichen: „Wir erheben sie zu dem Herrn!" Der Consecrator: „Lasset uns dem Herrn unserm Gott danken!" Die Geistlichen: „Es ist würdig und gerecht."

(Das Gebet des Consecrators: Vere dignum et justum est etc. bei Pertz S. 388 und Moser S. 472, wurde bei der Krönung Leopolds II. und Franz II. nicht gebetet.)

Der Consecrator: „Lasset uns beten: Gott, der Sohn Gottes Jesus Christus, unser Herr, welcher von dem Vater mit dem Oel der Freuden gesalbet ist, wolle durch diese heilige Salbung den Segen des heiligen Geistes, des Fürsprechers, über Ihr Haupt ausschütten und denselben bis in das Innerste Ihres Herzens dringen lassen, damit Sie durch diese sichtbare und greifliche Gabe das, was unsichtbar ist, erlangen, und nach vollendeter und in gebührender Ordnung vollbrachter zeitlichen Regierung würdig seien, ewig mit dem zu regieren, der allein ohne Sünde als König lebet und regieret und herrlich ist mit Gott dem Vater in Einigkeit des heil. Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit!"

Nach diesen Gebeten nahmen die Kurfürsten von Trier und Köln das von Aachen hergebrachte Schwert Karls des Grossen vom Altar, zogen es aus der Scheide, und gaben es dem Kaiser, worauf der Consecrator denselben anredete: „Nehmet hin das durch die zwar unwürdigen, jedoch durch das Ansehen und die Nachfolge der heiligen Apostel geweihten Hände der Bischöfe Ihnen übergebene Schwert und brauchen Sie dasselbe kraft unsers Segens zur Beschützung der heiligen Kirche Gottes, wozu es von Gott verordnet ist, und erinnern Sie sich dessen, was David geweissaget hat, wenn er spricht: Gürte dein Schwert um deine

Hüften, du Held! Damit Sie durch dasselbe der Billigkeit mit Gewalt nachtrachten und der Unbilligkeit mit Macht begegnen, die heilige Kirche Gottes und ihre Gläubigen beschützen und beschirmen, auch solches nicht minder gegen die falschen Gläubigen, als gegen die Feinde des christlichen Namens gebrauchen, Wittwen und Waisen gnädiglich helfen und sie beschirmen; was verödet ist, wieder aufrichten und dasselbe auch erhalten, was unrecht ist, strafen und was recht gehet, bekräftigen, damit Sie bei dem allen durch den Triumph der Tugenden herrlich und durch die Uebung der Gerechtigkeit berühmt, auch würdig werden, mit dem Heiland der Welt, dessen Ebenbild Sie führen, in seinem Namen ohne Ende zu regieren, der mit Gott dem Vater und dem heiligen Geist lebet und regieret, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.“ Die Geistlichen: „Amen.“ Wie der Consecrator die Worte: „Gürte dein Schwert um deine Hüften“ gesprochen, übergab der Kaiser das Schwert dem kur-sächsischen Gesandten, welcher solches in die Scheide steckte, und hierauf mit Beihülfe des kur-böhmischen Gesandten den Kaiser damit umgürtete.

Hierauf wurde durch den Ceremoniarius dem Consecrator von dem Altar ein kostbarer Ring übergeben, welchen er dem Kaiser mit den Worten an den Finger steckte: „Nehmet hin diesen Ring, als ein Zeichen königlicher Würde; derselbe sei Ihnen zur Erinnerung, dass Sie mit dem wahren Glauben versiegelt sind, und gleichwie Sie heute zu einem Haupt und Fürsten über ein Königreich und Volk gesetzt worden, also lassen Sie sich angelegen sein, die Christenheit und den christlichen Glauben zu vermehren und zu erhalten, so werden Sie glückselig sein in allen Ihrem Thun und mit dem König aller Könige in allen Ehren leben, welchem Ehre und Herrlichkeit gebühret von Ewigkeit zu Ewigkeit.“ Die Geistlichen: „Amen.“

Darnach nahmen zwei der Assistenten den Scepter und Reichsapfel, welche ihnen der Ceremoniarius vom Insignien-Tisch gereicht hatte, und übergaben solche dem Consecrator, welcher dem Kaiser den Scepter in die rechte und den Reichsapfel in die linke Hand gab mit den Worten: „Nehmet hin den

Stab der Tugend und der Wahrheit und bemühen Sie sich, mit demselben den Frommen wohl zu thun und die Bösen zu schrecken, den Irrenden den Weg zu weisen, und den Gefallenen die Hand zu bieten: zerstreuet die Hoffärtigen und erhebet die Demüthigen. Unser Herr Jesus Christus thue Ihnen die Thüre auf, wie er von sich selber spricht: Ich bin die Thür; wer durch mich eingehen wird, wird selig werden. Er ist selber der Schlüssel Davids, und der Scepter des Hauses Israel, der da aufthut, das niemand zuschliesset, und zuschliesset, das niemand aufthut; der sei Ihr Führer, der den Gefangenen aus dem Gefängniss heraus führet, welcher da sitzet in der Finsterniss und in dem Schatten des Todes; damit Sie in allen Wegen demselben nachfolgen, von welchem David also gesungen hat: Herr! Dein Stuhl bleibet immer und ewiglich, der Stab deines Reichs ist ein Stab der Billigkeit; auf dass Ihr demselben nachfolget und liebet Gerechtigkeit und hasset gottloses Wesen, denn darum hat Gott, Ihr Gott, Sie gesalbet nach dem Exempel dessen, den er vor der Welt gesalbet hat mit dem Oel der Freuden vor seinen Nachfolgern, nemlich unsern Herrn Jesum Christum.“

Nach geendigtem Gebet übergab der Kaiser den Scepter dem kur-brandenburgischen und den Reichsapfel dem kurpfälzischen Gesandten, von welchen solche dem Reichserbtruchsessen behändigt worden.

Hierauf zog der kur-sächsiche Gesandte das auf dem Insignien-Tisch gelegene grosse Schwert Karls des Grossen von Nürnberg aus der Scheide und übergab solches dem Reichserbmarschall, wo hingegen dieser das bis dahin gehaltene Schwert des heiligen Moritz wieder auf den Insignien-Tisch legte.

Von dem kur-brandenburgischen Gesandten wurde nun dem Kaiser der königliche Obermantel oder Pluviale, mit Zuthun der Nürnbergischen Abgeordneten umgehängt, worauf Kur-Trier und der Consecrator die königliche Krone nahm und sie dem Kaiser mit den Worten aufsetzte: „Nehmet hin die Reichskrone, welche Ihnen, obwohl von unwürdigen, jedoch bischöflichen Händen auf das Haupt gesetzet wird, und wisset, dass sie

ausdrücklich die Herrlichkeit der Heiligung und ein Werk der Tapferkeit vorstelle, ja dass Sie dadurch auch unsers geistlichen Amts theilhaftig werden, dass, gleichwie wir, dem inwendigen nach, Hirten und Regenten der Seelen sind, also auch Sie in auswendigen Sachen ein wahrer Diener Gottes und bei aller Widerwärtigkeit ein tapferer Beschützer der Kirche Christi und des von Gott verliehenen Reichs sein sollen; auch durch das Amt unsers Segens, so wir an statt der Apostel verrichten, mit Zustimmung aller Heiligen, allezeit geneigt verbleiben, zu erspriesslicher Handhabung des anvertrauten Regiments und zu nützlicher Regierung; damit Sie unter den berühmten Kämpfern mit den Edelgesteinen der Tugend gezieret und mit der Belohnung der ewigen Glückseligkeit gekrönet, mit unserm Erlöser und Seligmacher Jesu Christo, dessen Namen und Stelle Sie vertreten, ohne Ende frohlocken mögen, der da lebet und regieret, mit Gott dem Vater in Einigkeit des heiligen Geistes, von Ewigkeit zu Ewigkeit." Die Geistlichen: „Amen."

Der Kaiser, mit aufgelegten Fingern auf das von Aachen mitgebrachte Evangelienbuch, schwur hierauf den vorgeschriebenen Eid, erst in lateinischer und dann in deutscher Sprache. Er lautet: „Ich gelobe und verspreche vor Gott und seinen Engeln, dass ich jetzt und hinführo das Gesetz und Gerechtigkeit, auch den Frieden der heiligen Kirche Gottes will halten und handhaben, auch dem Volk, so mir unterworfen ist, will ich nutz sein, und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen, dass ich des Reichs Recht mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmherzigkeit will erhalten, wie ich solches mit Rath der Fürsten, auch des Reichs, und meiner Getreuen am Besten erfinden kann. Ich will auch den allerheiligsten römischen Bischof und der römischen Kirchen Gottes gebührende geistliche Ehre erzeigen und diese Dinge, welche vom Kaiser und Königen der Kirchen und den geistlichen Männern gesammelt und gegeben sind, die will ich ungeschwächt erhalten und erhalten zu werden verschaffen, auch den Prälaten, Ständen und Lehenleuten des Reichs gebührende Ehre tragen, und beweisen, so viel mir unser Herr Jesus Christus Hilf, Stärk und Gnade verleiht."

Der Kaiser begab sich sodann vom Altar weg, wieder in seinen Betstuhl; der Consecrator wusch sich die Hände, that die Handschuhe und den bischöflichen Ring wieder an und betrat seinen Betstuhl, worauf mit dem Amt der heil. Messe fortgefahren und das Evangelium abgesungen wurde.

Durch den Chordirektor wurde Kur-Trier das Evangelienbuch überbracht und dem Kaiser zum Küssen dargereicht. Der Kurfürst von Köln gab das Incensum, worauf die kur-mainzische Kapelle das Credo und das Offertorium sang, während welchem letztern Kur-Trier und Kur-Köln den Kaiser, welchem von den Reichsbeamten Scepter und Reichsapfel gereicht worden, zum Opfer führten, wo derselbe kniend die Patena küsste, den Scepter und Reichsapfel den Reichserbämtern zurück gab, sein Opfer in das von dem Ceremoniarius dargereichte Becken legte, und sodann wieder in den kaiserlichen Betstuhl zurück ging. Kur-Trier und Kur-Köln nahmen dem Kaiser die Krone ab und legten sie auf ein Kissen.

Bei dem agnus Dei brachte Kur-Trier dem Kaiser das Pacem zum küssen, und Kur-Köln präsentirte dem Kaiser das Weihwasser. Nachdem der Consecrator das Hochwürdigste Sacrament unter der heiligen Messe empfangen, wurde der Kaiser von Kur-Trier und Kur-Köln zum Altar geführt, und empfing von Kur-Mainz die heilige Hostie und den Wein in des Consecrators Kelch; darauf wendete sich der Diaconus zum Volk und sprach: „Erniedriget Euch zu dem Segen.“ Der Consecrator wandte sich gegen den Kaiser und sprach: „Der Herr segne und behüte Sie und gleichwie er Sie hat über sein Volk wollen zum König machen, also lasse Er Sie auch hier in der Zeit glückselig und dorten der ewigen Glückseligkeit theilhaftig werden!“ Die Geistlichen: „Amen.“ Der Consecrator: „Er lasse, was Geistlich und Weltlich, und durch seine Gnade bei Ihrer Krönung versammelt ist, unter seinem Schutz und Ihrer Regierung lange Zeit glücklich beherrschen, damit sie den Geboten Gottes gehorsam, von Widerwärtigkeit befreit, an allen Gütern vollauf haben; dann sowohl in dieser Welt der zeitlichen Ruhe als auch mit Ihnen der Gesellschaft der ewigen Bürger im

Himmel geniessen mögen, das wolle der verleihen, dessen Reich ohne Ende währet, von Ewigkeit zu Ewigkeit.“ Die Geistlichen: „Amen.“ Endlich erfolgte von dem Consecrator der Segen: „Der Segen Gottes † des allmächtigen Vaters und des Sohnes † und des heiligen Geistes † komme herab und verbleibe allezeit über Euch und sein Friede sei allezeit mit Euch!“ Die Geistlichen: „Amen.“

Dem Kaiser, von Kur-Trier und Kur-Köln wieder zum Betstuhl geführt, wurde die Krone aufgesetzt, und er von sämmtlichen Kurfürsten oder deren Gesandten zu dem kaiserlichen Thron begleitet; immittelst sang die Kapelle das Responsorium: „Du hast Ihm gethan, Herr, wie sein Herz wünschet, und den Willen seiner Lippen hast du Ihm nicht entzogen.“ Während der Kaiser sich auf den Thronsessel setzte, sprach der consecrirt habende Erzbischof von Mainz: „Nehmet ein und behaltet die königliche Stelle, welche Ihnen nicht durch Erbrecht, noch durch väterliche Nachfolge, sondern durch die Stimmen der Kurfürsten des deutschen Reichs, sonderlich aber durch Verordnung des allmächtigen Gottes und unsere auch aller Bischöfe und anderer Diener Gottes Uebergebung eingeräumt wird: um so vielmehr Sie aber sehen, dass die Geistlichkeit den heiligen Altären näher stehet, so viel mehr Ehre sollen Sie an gehörigen Orten derselben zu erweisen eingedenk sein, auf dass Sie, als einen Mittler zwischen der Geistlichkeit und dem Volk, auf diesem Reichsstuhl bekräftigen und in dem ewigen Reich mit sich regieren lasse der Mittler zwischen Gott und den Menschen, Jesus Christus unser Herr, der König aller Könige, welcher mit Gott dem Vater und heiligen Geist lebet und regieret, wahrer Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“

Auf Taf. I. haben wir das Bild des Kaisers im Reichsornate darstellten lassen, wie Ebner von Eschenbach durch den Kupferstecher J. A. Delsenbach (siehe oben S. 47) den Kaiser Sigismund abbilden liess. Nach dieser Abbildung wurden alle Bildnisse der spätern Kaiser im Krönungsornate gezeichnet, und nur das Portrait verändert. In dem Nachstich, der bei Peter Conrad Monath (ohne Jahr) in „siebenunddreissig Kupfertabel-

len sehens- und merkwürdiger Sachen in des heil. röm. Reichsstadt Nürnberg“ herauskam, finden wir das Portrait Sigismunds im Vergleich mit seinem Siegelbild und dem Bildnisse von Albrecht Dürer zu Nürnberg ähnlicher und liessen hiernach die Zeichnung anfertigen, obwohl der Krönungsmantel und die Alba hier mit den Abbildungen Taf. VI. 2. VII. 2 nicht identisch sind.

In seinem und im Namen sämmtlicher Kurfürsten gratulirte Kur-Mainz dem Kaiser, worauf derselbe eine Danksagungsantwort erstattete. Der Kurfürst von Mainz wendete sich gegen die Seite des Altars und intonirte den Ambrosianischen Lobgesang, welcher von der Kapelle unter Läutung aller Glocken, Lösung der Geschütze, Trompeten- und Paukenschall und dem Jubelgeschrei des Volks: Vivat Kaiser Franz abgesungen wurde.

Kur-Mainz, Kur-Trier und Kur-Köln begaben sich zur Ablegung ihrer Pontifikalien und Anlegung der Kurkleidung in die Sakristei, während dem Kaiser von dem kur-sächsischen Gesandten das blosse Schwert Karls des Grossen von Nürnberg überreicht wurde, womit er auf dem Thron sitzend, unter fortwährendem Gesang des Te Deum landamus mehrere Grafen, Freiherren, Herren und Nürnberger Patricier zu Rittern schlug *).

Nach vollbrachtem Ritterschlag verfügte sich der Kaiser wieder in seinen Betstuhl, wo gleich darauf vor Ihro Majestät der Dechant und Sänger des königlichen Marienstifts von Aachen erschien und dem Kaiser anzeigten, wie ein jeder römischer König gleich nach seiner Krönung zu ihrem Mitcanonicus auf-

---

*) Was waren die Reichsritter, die den kaiserlichen Ritterschlag erhielten, was waren ihre Vorrechte vor der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, waren sie zu Reichsdiensten verpflichtet und in welchem Verhältniss standen die Fürsten, die zu Ritter geschlagen wurden? Diese in den Periodischen Blättern der Geschichts- und Alterthumsvereine von Kassel, Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden 1857 no. 9. und 10. Seite 326 gestellten Fragen haben durch L. v. Marquard Seite 344 daselbst eine treffende Beantwortung gefunden, wonach als der Hauptzweck des ertheilten Ritterschlags zu betrachten ist: Erhöhung der Krönungsfeierlichkeit und Manifestirung einer Machtvollkommenheit, die nur einem gekrönten Haupte zustand.

genommen zu werden und dabei den gewöhnlichen Eid zu leisten pflege. Der Kaiser legte hierauf auf dem Aachner Evangelienbuch den Eid folgenden Inhalts ab:

„Wir Franz von Gottes Gnaden römischer Kaiser und der Kirchen Unserer lieben Frauen zu Aachen Canonicus, versprechen und schwören bei dem Heiligen Evangelio gedachten Kirchen getreu zu sein und dieselbe nebst allen ihren Gerechtsamen, Gütern und Personen vor aller Drangsal, Gewaltthätigkeit und Beeinträchtigung zu beschützen und vertheidigen zu lassen; wie Wir dann auch hiermit alle und jede Privilegia derselben genehm halten, darein verwilligen und von neuem bestätigen.“

Diesem zu Folge hatte sich auch der Kaiser mit dem Stift wegen dessen Gerechtigkeiten bei der Krönung verglichen und für alle desfallsige Accidenzien die Summe von 3500 Gulden dem Stift auszahlen lassen. Diese Gerechtigkeiten waren: 1) dem Stift Aachen verbleibt das Tuch in der Kirche, worauf der Kaiser zu seinem Betstuhl gegangen, nebst den Kissen und Teppichen vor dem Betstuhl, worauf derselbe kniete. 2) Die Kleider, so der Kaiser bei der Krönung anhatte. 3) Die goldenen Teppiche, womit sowohl der Betstuhl, als der kaiserliche Thron behängt war. 4) Sechsundfünfzig Gold-Gulden, welche nach dem Gebrauch der Prälaten für die Stifts-Gerechtigkeiten bezahlt worden. 5) Drei Fuder des besten Weines, davon zwei die Stiftskirche zu unserer lieben Frauen und das dritte das Collegium des heil. Adalbert bekam.

Nach diesem traten die drei geistlichen Kurfürsten in ihren Kurhabiten zu dem Kaiser, und ging der Zug aus der Kirche zu der Pforte hinaus, die auf den Domplatz führt.

Kapitel XIV.

Heimzug von der Krönung.

Unter dem Läuten aller Glocken und einer zweiten Losbrennung aller Geschütze ging der Kaiser in der kaiserl. Kleidung mit der Krone auf dem Haupt über einen eigens aufgebrückten, mit schwarz, weiss und gelbem Tuch bekleideten hölzernen Gang nach dem Römer. Die Insignien wurden einschliesslich der Hauskrone von den Reichserbämtern hinter dem Kaiser getragen; worauf die übrigen Fürsten, Grafen, Botschafter u. s. w. folgten. Kaiserliche Trabanten und Hatschiere gingen auf beiden Seiten, die kurfürstlichen Garden machten den Schluss; auf beiden Seiten des hölzernen Ganges paradirte die Bürgerschaft. Sobald der Zug vorbei war, wurde der hölzerne Gang preis gegeben und nebst dem Tuch vom Volk abgerissen. Bei diesem Abreissen fielen öfter grosse Excesse vor, daher der Rath wegen der Preisgebung am 11. Juli 1792 die Verordnung erliess: „Aus kaiserl. Allerhöchster Gnade, Milde und Gütigkeit pflegt Preis gegeben zu werden, benamentlich bei dem Geld auswerfen, sodann dem Weinspringen und Freigebung des Habers, des gebratenen Ochsens, der Küche auf dem Römerberg und das über die Brücke, worüber Ihre kaiserliche Majestät sich aus dem Dom begeben werden, zu legenden Tuchs, keine Thätlichkeiten noch Gewalt auszuüben, sondern einem Jeden, der Beute gemacht, zu lassen, viel weniger jemand zu verwunden noch an Leib oder Gliedern zu beschädigen.“

Kapitel XV.

Die Krönungsmahlzeit.

Die letzte Feierlichkeit bei der Krönung war das Mittagsmahl nach alt-kaiserlichem Ceremoniel. Sobald der Kaiser auf dem Römer angekommen, begab er sich in das für denselben als Retirade zugerichtete Wahlconsultationszimmer, die jetzige Rathsstube, die Kurfürsten in die gegenüber liegenden Zimmer, die jetzigen bürgermeisterlichen Audienzien, und die kurfürstlichen Gesandten in das oberrheinische Kreiszimmer, die jetzige Stadtkanzlei.

Nach einigem Ausruhen wurde der Kaiser von den Kurfürsten in den grossen Saal geführt, worin die Tische gedeckt waren. Ehe man zu Tische ging, verfügte sich der Kaiser im kaiserl. Ornate, mit der Krone auf dem Haupte, dem Scepter und Reichsapfel in den Händen, an das Fenster, um die in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Verrichtungen derer Reichserbämter zu sehen. In Cap. IV. §. 5. wird gesagt, „wenn der Kaiser öffentlich Hof hält, so soll der Markgraf zu Brandenburg dem Kaiser oder römischen König das Handwasser bringen. Den ersten Becher aber der König in Böhmen, welcher doch vermöge der Privilegien seines Königreichs nicht gehalten ist, solchen Dienst mit der Krone auf dem Haupt zu verrichten, wenn solches er nicht aus freiem Willen thun will. Der Pfalzgraf am Rhein solle die erste Speise auftragen. Der Herzog zu Sachsen sein Marschallen-Amt verrichten, wie er von Alters zu thun gewohnt ist.“ Allein das Cap. XXVII. giebt die Verrichtungen der Reichserbämter ausführlicher.

„Wir wollen, dass, wenn und so oft — quandocunque — der Kaiser oder römische König öffentlich Hof hält, in welchem die Kurfürsten ihren Aemtern abzuwarten und selbige zu verrichten haben, folgende Ordnung gehalten werden soll.“ Wenn allerdings auch bei der Publikation der goldenen Bulle 1356 zu

Metz weder eine Krönung, noch eine Reichsversammlung gehalten wurde, und damalen von den Kurfürsten ihre Verrichtungen an dem öffentlich gehaltenen Hof geschahen, so unterblieben solche doch in der Zukunft und wurden dem Herkommen gemäss nur bei der Krönung verrichtet.

1) „Erstens, wenn ein Kaiser oder König auf den königlichen oder kaiserlichen Thron sich niedergelassen, solle der Herzog von Sachsen sein Amt folgender Gestalt verrichten. Es wird vor dem Haus des kaiserlichen oder königlichen Stuhls ein Haufen Hafer und zwar so hoch geschüttet, dass er bis an die Brust oder Untertheil des Leibes dem Pferd gehe, worauf er sitzet. Und soll er in der Hand haben einen silbernen Streichstab — in manu baculum argenteum — und ein silbernes Maas, beide zwölf Mark Silbers schwer. Und solle zu Pferd erst das Maas von Hafer voll machen und einem Diener darreichen. Wenn dieses geschehen, solle er den Streichstab in den Hafer stecken und davon reiten. Sein Untermarschall, der von Pappenheim, soll kommen oder in Abwesenheit ein Hofmarschall und den Hafer vollends ausmessen.“ Die Absicht Karls IV. war wohl, dass der für die kaiserl. Pferde bestimmte Hafer abgemessen werden sollte; allein das Herkommen bei den Krönungen war anders. So wie der Hafer in dem Maas gewesen war, wurde das Maas wieder auf den Haufen ausgeschüttet, und solcher dem Volk preis gegeben.

2) „Darnach solle der Markgraf von Brandenburg, als Erzkämmerer zu Pferde kommen, zwei silberne Becken mit Wasser in der Hand haltend, am Gewicht zwölf Mark Silbers schwer, nebst einem saubern Handtuch — pulchrum manutergium —. Und solle vom Pferd steigen und das Wasser dem Kaiser oder römischen König reichen, die Hände zu waschen.“

Hierzu diente an dem Springbrunnen vor dem Römer ein weiss gedeckter Tisch, an welchen der Kurfürst von Brandenburg, oder statt dessen der Reichserbkämmerer, der Fürst von Hohenzollern, ritt und die Waschbecken, nebst Tuch, nachdem er vor dem Römer abgestiegen, in den Saal trug. Die goldene Bulle redet von zwei Becken; es waren aber ein Handbecken,

und eine Kanne. Zwar bestimmt die goldene Bulle das Händewaschen nach dem Tischgebet, doch geschah diese Ceremonie, ehe der Kaiser zu Tische ging.

3) „Gleichergestalt solle der Pfalzgraf am Rhein einher geritten kommen und in der Hand mit Essen gefüllete silberne Schüsseln halten, deren jede drei Mark wäge und so bald er vom Pferde gestiegen, selbige auf des Kaisers oder Königs Tische tragen und auf denselben niedersetzen.“

Von Seiten der Stadt war ausser der Küche in dem Kastenhof auch eine solche auf dem Römerberg errichtet, in welcher ein ganzer Ochse *), gefüllt und gespickt mit Milchschweinen, Rehe, Geflügel, Bratwürsten u. s. w., gebraten wurde. Der Kurfürst von der Pfalz oder der Reichserbtruchsess, der Graf von Waldburg, ritten zu dieser Küche, nahmen auf die silberne Schüssel ein Stück von dem gebratenen Ochsen und trugen dieselbe zugedeckt auf die kaiserliche Tafel, worauf Ochse und Hütte dem Volk preis gegeben wurde.

4) „Nachdem solle der König in Böhmen als Erzschenke gleichfalls zu Pferde kommen, haltend in den Händen einen Kübel oder Becher — cuppam seu scyphum — von Silber, zwölf Mark am Gewicht, mit einem Deckel, gefüllet mit Wein und Wasser vermenget. Und wenn er vom Pferde gestiegen, solle er den Becher dem Kaiser oder römischen König zu trinken überliefern.“

Dieser Becher stand auf dem Tisch bei dem Springbrunnen und wurde von dem Kurfürsten von Böhmen, oder dem Reichserbschenk zur kaiserl. Tafel gebracht.

Dieses waren die in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Ceremonien der Erzämter. Nun kam aber 1710 durch die neue Kurwürde von Braunschweig-Lüneburg, das zum Reichs-Erzschatzmeister ernannt wurde, auch bei den Krönungen eine neue Funktion hinzu.

---

*) Dieser Ochse wurde zwei Tage vor der Krönung, mit vergoldeten Hörnern, Kränzen und mit einer kostbaren Decke geschmückt, von der Metzgerzunft unter Musikbegleitung durch die Hauptstrassen herumgeführt und dann erst geschlachtet.

Bei dem Rückzug aus der Domkirche zur Mahlzeit ritten einige Personen *) nach, und warfen zur Erinnerung an die Krönung unter das Volk Krönungsmünzen. Diese Verrichtung erhielt nun

5) der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, als Erzschatzmeister, oder in dessen Abwesenheit der Reichserbschatzmeister Graf von Sinzendorf. Derselbe begab sich zu Pferde auf den Römerberg, that aus einem anhängenden Beutel mit Krönungsmünzen unterschiedene Würfe unter das Volk, und begab sich dann wieder in den Speisesaal. Köhler in Histor. Münz-Belustigung VII. S. 393 gibt Mittheilung über die Krönungsmünzen. Die letzten von Franz II. sind die, welche wir auf Taf. IV. in Abbildung mittheilen: Fig. 1. Avers; Schrift: Franciscus Hung. et Boh. Rex. Arch. Aust. M. D. Hetr. electus. Rex romanorum. coronatus Francofurti XIV. Iul. MDCCXCII. Revers: Schwert und Scepter kreuzweise, in deren Mitte der Reichsapfel, über demselben schwebt die deutsche Königskrone; Ueberschrift: Lege et fide. Fig. 2, ganz gleich, nur kleiner.

Man liess auch aus einem auf dem Römerberg errichteten Springbrunnen hüben rothen und drüben weissen Wein springen, und eine Menge weisses Brod unter das Volk werfen.

Nachdem der Kaiser das Alles in Augenschein genommen hatte, begab sich derselbe nach abgelegter Krone zur Tafel. Diese soll nach der goldenen Bulle cap. XXVIII. §. 1. sechs Fuss höher sein, als alle andere, und ausser dem Kaiser oder König niemand anders daran sitzen. Der kur-brandenburgische Gesandte reichte das Waschbecken und Handtuch dem Kaiser zur Waschung der Hände. Der goldenen Bulle cap. 27. §. 3. gemäss standen die geistlichen Kurfürsten vor der kaiserl. Tafel, und Kur-Mainz sprach das Benedicite, worauf Kur-Trier und

*) Bei den Krönungen Mathias (1612) und Ferdinand II. (1619) heisst es: „endlich aber seynd geritten etliche Archibusier vor denselben, welche die neue kaiserliche Müntz von Gold und Silber ausgeworfen.“ Lersner Frankf. Chronik I. 210. 225.

Kur-Köln antworteten. Während der Kaiser sich zur Tafel begab, trug Kur-Mainz an einem silbernen Stab, zwölf Mark wiegend, die drei kaiserlichen Siegel, die nun abgenommen und auf die Tafel gelegt wurden. Der Kaiser stellte sie jedoch sogleich dem Kurfürsten von Mainz wieder zu, der sich dieselbe um den Hals hängte und während der ganzen Mahlzeit auf der Brust hangend behielt *). Einige Tage darauf übergab Kur-Mainz die Reichssiegel dem Reichs-Vicekanzler zur Verwahrung, den silbernen Stab aber, der goldenen Bulle gemäss, zum Eigenthum.

Die drei geistlichen Kurfürsten setzten sich an ihre zubereiteten Tafeln, so dass vor der kaiserlichen Tafel der Kurfürst von Trier, rechts der Kurfürst von Mainz und links Kur-Köln ihre Tafeln hatten. Für die Gesandten und Fürsten waren auch Tafeln gedeckt, wenn aber die weltlichen Kurfürsten in Person erschienen, so bestimmte die Tischordnung in der goldenen Bulle cap. XXVIII. §. 3.: „Unter dem kaiserl. Sitz sollen die Tische für die sieben Kurfürsten, geistliche und weltliche, zubereitet werden. Drei nemlich zur rechten und drei zur linken und der siebente gerade gegen des Kaisers oder Königs Angesicht, dergestalt, und also, dass sonst niemand, von was Würde oder Stande er wäre, zwischen ihnen oder an ihren Tischen sitzen möge; und §. 4. Auch solle keinem von ermeldten weltlichen Kurfürsten, ob er gleich mit dem Dienst seines Amtes fertig, erlaubet sein, sich ehe zu seinem, obgleich angerichtetem Tisch zu setzen, so lange noch einer von den Kurfürsten übrig, der sein Erzamt noch nicht verwaltet, sondern, sobald Einer unter ihnen oder auch Einige, die ihren Amtsdienst verrichtet, die sollen sich an die vor solche zubereitete Tische begeben, und bei diesen stehen bleiben, bis die Uebrige ihre Amtsdienste gleichfalls vollzogen, und sodann erst mögen sich alle und jede zugleich an ihre einzelnen Tische setzen.“

---

*) Als der mainzer Stuhl schon erloschen und der Fürst Primas auftrat, hatte sich derselbe auf dem Lehenssiegel für das Fürstenthum Aschaffenburg 1804 noch mit dem auf der Brust hangenden Reichssiegel abbilden lassen.

Unter Vortretung des Reichserbmarschalls mit dem Stab trug der Reichserbtruchsess die erste Schüssel; ihm folgten zur Auftragung der übrigen Speisen lauter Reichsgrafen, zu deren Seiten kaiserliche Trabanten folgten; der Reichserbschenk reichte dem Kaiser den Wein. Das Auftragen der Speisen für die Kurfürsten geschah durch deren eigene Besorgung, und gingen den auftragenden Cavaliers der kurfürstliche Marschall, nebst zwei kaiserlichen Trabanten voran.

Nach der Tafel wurde wie vor dem Tisch von dem Reichserbkämmerer dem Kaiser das Waschbecken zum Waschen der Hände dargereicht. Die drei geistlichen Kurfürsten traten vor die kaiserliche Tafel und Kur-Mainz sprach das Gratias, worauf Kur-Trier und Kur-Köln antworteten. Der Reichserbschenk setzte dem Kaiser die Krone wieder auf, und fuhr derselbe, begleitet von den Kurfürsten und Wahlbotschaftern in das kaiserliche Quartier. Die Reichs-Insignien wurden von Reichserbbeamten vorgetragen und nachdem der Kaiser den königlichen Ornat abgelegt hatte, den Nürnbergischen Deputirten eingehändigt, in die Kisten gelegt, und auf dem kaiserlichen Wagen in das Nürnbergische Quartier gebracht.

Die Pferde und das Silbergeschirr, welches bei der Verwaltung der Erzämter gebraucht, wurde nach Cap. XXVII. §. 7. der goldenen Bulle Eigenthum der Erzämter; der §. 8., wonach bei Abwesenheit der Erzämter die anwesenden kaiserl. Hofbedienten, statt der Abwesenden, solche haben sollten, wurde in der Wahlkapitulation art. III. §. 22. dahin abgeändert, dass „die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob sie dieselben selbst verrichtet und bedienet unweigerlich gefolget und gelasen und nicht von den Hofämtern entzogen werden, oder auch, da solches wirklich geschehen sollte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses sofort ein- und besagte Erbämter klaglos stellen sollen".

Der Krönungstag wurde aber als ein allgemeiner Freudentag, gleichsam als ein nationaler Festag von allem Volke gefeiert. Das kurfürstliche Collegium und die Reichsstände statteten dem Kaiser ihre Glückwünsche ab, Illuminationen verherr-

lichten den Abend, Lobreden beurkundeten den lauten Jubel, den das Volk nahm für Deutschland glückverkündendes Ereigniss, dass die Königskrone einem Würdigen aufgesetzt wurde, das Reich zu seiner Stärkung ein Oberhaupt erhielt, und dass dem Volke Heil und Gerechtigkeit würde *).

Kapitel XVI.

H u l d i g u n g.

Der 16. Juli 1792 war der von dem letzten deutschen Kaiser zur Huldigung des Stadtraths und der Bürgerschaft bestimmte Tag. Dem Reichsvicekanzler wurde ein Verzeichniss der wegen Abwesenheit, Alter oder Unpässlichkeit an persönlicher Darbringung ihrer Huldigung verhinderten Bürger zugestellt. Morgens zwischen 7 und 8 Uhr ertönte die Sturmglocke zur Versammlung. Der Rath, die Syndiker, der Kanzleirath und der Rathschreiber erschienen in solenner Rathstracht mit Mantel, Umschlag und Degen in dem Kaisersaal, wo der Kaiser entblössten Hauptes und das blosse Schwert in der Hand haltend auf dem Thron sass, zu dessen Seiten der Reichserbmarschall und der Reichs-Vicekanzler, nebst Hofbeamten standen. Nach der kniend von einem Sydikus gehaltenen Anrede und Bitte um Erneuerung und Bestätigung der Privilegien der Stadt, welche der Reichs-Vicekanzler im Namen des Kaisers zusagte, verlas ein Reichsreferendarius die Huldigungsformel, worauf der Reichs-Vicekanzler den Rath fragte: „Haben Sie wohl verstanden, was Ihnen jetzt vorgehalten worden?“ worauf vom

---

*) Iffland verfasste für diese Krönung ein eigenes Theaterstück: „Der Eichenkranz“ und dedicirte es dem Stadtrath, wofür er sechs Krönungsdukaten erhielt.

Rath mit Ja! geantwortet wurde. Mit aufgehobenen beiden Fingern legte derselbe hierauf den Huldigungseid ab.

Ohne den sonst gewöhnlichen Handkuss entfernte sich der Rath unter Kniebeugung, und begab sich vor den Römer, um die Huldigung der Bürger mit anzusehen.

Vor der nach dem Römerberg gewendeten Façade des Kaisersaals war ein Balkon angebracht und auf demselben stand der Thron, auf dem der Kaiser mit dem Schwert in der Hand sass. Der Reichsreferendar verlas der in ihren verschiedenen Abtheilungen aufmarschirten Bürgerschaft den Huldigungseid vor und der Reichs-Vicekanzler fragte, wie bei der Beeidigung des Raths, ob man alles wohl verstanden habe? Auf erfolgtes Ja! legte die Burgerschaft den Huldigungseid gleichfalls ab. Derselbe lautete: „Dem Allerdurchlauchtigsten, Grossmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Herrn Franz dem Zweiten, erwählten römischen Kaiser, unserem allergnädigsten rechten Herrn, huldigen und schwören wir { Burgermeister und Rath / Burgerschaft und Gemeine } dieser Ihro kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, treu und gehorsam zu sein, Ihro kaiserlichen Majestät Frommen und Bestes zu werben und Schaden zu warnen, und alles zu thun, das getreue und gehorsame Unterthanen Ihro kaiserlichen Majestät, als ihrem allergnädigsten Herrn, schuldig und pflichtig zu thun seynd, getreulich und ohne Gefährde. Also helfe uns Gott und das heilige Evangelium.“ Unaufhörliches Rufen: „Vivat Franz! und der Donner von hundert Kanonen endigte diese Feierlichkeit.

In dem Hofe des Zeughauses wurde in Gegenwart von zwei Rathsdeputirten durch einen kaiserlichen Commissarius die Judenschaft beeidigt, jedoch von den Rathsdeputirten erklärt, dass die von dem Kaiser verlangte Huldigung der Juden deren Pflichten gegen den Magistrat nicht entgegen, sondern mit denselben gar wohl zu vereinigen seien.

Kapitel XVII.

Abreise des Kaisers aus der Krönungsstadt.

Wie die Ankunft, so war auch die Abreise des Kaisers eine wahre Feierlichkeit; die ganze Burgerschaft paradirte auf den Strassen, die bürgerlichen Compagnien zu Pferde, nebst einigen Rathsdeputirten an dem Stadtthor, durch welches die Rückreise geschah, um das Geleit bis zur Grenze zu geben. Dreihundert Kanonenschüsse machten der Stadt und der Umgegend die Abreise bekannt, die unter Vorreitung des kaiserl. Reichsposthalters von Frankfurt und vieler blasender Postillons in einem sechsspännigen Wagen angetreten wurde. Kaiser Franz II. reiste den 19. Juli 1792 von Frankfurt ab, und begab sich zu dem Kurfürsten Erzbischof Friedrich Karl Joseph von Mainz, um mit dem König Friedrich Wilhelm von Preussen daselbst eine Zusammenkunft zu haben, ehe die Rückreise nach Wien angetreten wurde. Unter Vivatrufen und den heissesten Segenswünschen sahen die Bürger Frankfurts den neuen Kaiser der Deutschen ihre Stadt verlassen. Ohnerachtet schon am 20. April 1792 die franz. Nationalversammlung dem Reich den Krieg erklärt hatte, so hätte doch damals nicht leicht einer der Anwesenden ahnen können, dass er den letzten deutschen Kaiser dahin ziehen sehe.

Umsonst versuchte Franz, wie in der Wahlkapitulation versprochen, das deutsche Reich „zu schirmen“, umsonst war er bemüht, neues Leben in die Stände zu bringen: unglückliche Kämpfe in Verbindung mit dem selbstsüchtigen Auftreten mehrerer Reichsfürsten brachten das zerrüttete Reich zu gänzlichem Verfall.

Nach vielen Wechselfällen hatte sich Deutschland wieder ermannt und unter dem Wiederhall des Schlachtendonners zog Kaiser Franz am 6. November 1813, von dem lauten Jubel der

Bürger empfangen, zum zweitenmal in Frankfurt ein. Mit welchen Empfindungen mögen die Bürger der alten kaiserl. Reichsstadt diesen Einzug ihres Kaisers begrüsst haben? Alles war voll froher Erwartungen, dass Franz die Ruhe und das Glück Deutschlands sich zum nächsten Anliegen machen werde.

In dieser Stimmung fanden sich auch die Bürgerkapitäne bewogen, um Wiederherstellung der alten Stadtverfassung zu bitten. Ohnerachtet durch den Vertrag von Ried Frankfurt bereits der Krone Baiern zugesprochen war, so gab doch Kaiser Franz der Stadt ihre alte Freiheit wieder zurück und entschädigte Baiern unter eigenen pekuniären Opfern. S. Römer-Büchner Entwicklung der Stadtverfassung der Stadt Frankfurt S. 147 folg.

Ob man sich wohl schon ernstlich mit der Frage beschäftigt hat, dem letzten deutschen Kaiser ein passendes und verdientes Andenken zu stiften? Mit Recht sucht die dankbare Nachwelt durch Errichtung von Monumenten die Erinnerung an denkwürdige Verdienste zu feiern; allein dennoch wird man häufig vergeblich nach den Ursachen forschen, aus denen — abgesehen von der individuellen Laune Einzelner — die Pietät eines Volkes oder des Publikums im Allgemeinen die Errichtung eines Denkmals zu Wege gebracht hat. So wird sich z. B. jedem, der das sandsteinerne Monument Karls des Grossen auf der Mainbrücke betrachtet, immer und immer die Frage aufdrängen, wie dieses — an sich so wohlverdiente Monument — eigentlich hierher komme? Ob man dabei der dreimaligen Anwesenheit des grossen Frankenkönigs dahier in den Jahren 794, 799 und 802 sich erinnern, oder einen Heiligen der christlichen Kirche in ihm verehren, oder das poetische Luftgebilde glauben soll, das die erste Gründung Frankfurts gern an seinen Namen knüpfen möchte? Und doch sollte man durch Werke monumentaler Kunst gewiss nur das Andenken solcher Männer feiern, die entweder an dem betreffenden Orte geboren oder doch durch ihre Verdienste um denselben sich berühmt gemacht haben! Um aber in Frankfurt, als Krönungsstadt der deutschen Kaiser, das Andenken an jene glorreichen Zeiten zu

bewahren, warum wählt man hierzu nicht diejenigen beiden Herrscher aus, die allein Frankfurts Freiheit begründeten? Das war aber zunächst Ludwig der Deutsche, der erste König der Deutschen, der aus besonderer Vorliebe hier seinen beständigen Wohnsitz nahm, der Frankfurt zur Hauptstadt seines neuen Königreichs erhob, — und demnächst der letzte deutsche Kaiser Franz II., dem das heutige Frankfurt es zu verdanken hat, dass es unter den freien Städten mitzählt. Möge die prophetische Umschrift auf der Stadt Krönungsducaten von 1792 einst eine Wahrheit werden:

HIC
debita laurus.

Zugabe.

A. Bildnisse der Wahl und Krönung König Heinrichs VII.

Nach dem Tode K. Alberts I. blieb die Wahl eines Nachfolgers längere Zeit in der Schwebe. Am eifrigsten bewarb sich König Philipp von Frankreich um die deutsche Krone für seinen Bruder Karl von Valois, und es war kein Zweifel, dass beim Gelingen dieses Planes das Reich unter die Botmässigkeit Frankreichs gekommen wäre. Deshalb beeilten sich die Kurfürsten, den Thron wieder zu besetzen und durch des Kardinal Prato Bemühungen wurde wegen seiner Tapferkeit und auf Betreiben seines Bruders Balduin, der kürzlich Erzbischof von Trier geworden war, Heinrich, Graf von Luxemburg, am 27. November 1308 in dem Predigerkloster zu Frankfurt zum deutschen König gewählt. Eben dieser sein Bruder, der kunstliebende, gelehrte und reiche Erzbischof Balduin von Trier, liess die hervortretenden Begebenheiten aus seinem und K. Heinrichs Leben in Bildern entwerfen, um die Wände seines Palastes in Trier damit zu schmücken. Ob jedoch diese Wandgemälde je ausgeführt waren, oder ob sie wieder verschwunden sind, bleibt ungewiss; jedoch sind die Entwürfe hierzu vorhanden in einem prachtvollen Pergament-Codex, den der Kurfürst Balduin 1353 zusammentragen liess, in welchem alle Urkunden des Erzstifts Trier aufgenommen sind. Diesem Codex, Balduineum genannt, der sich in dem Provinzialarchiv zu Coblenz befindet, sind 37 Blätter in Folio, mit 73 Bilder aus dem Leben K. Heinrichs VII. und des Erzbischofs Balduin vorgebunden; das Titelblatt enthält ein Bild, die übrigen 36 Blätter jedes zwei, die durch einen Querstrich in der Mitte des Blattes getrennt und durch

Unterschriften verständlich gemacht sind. Trotz der Rohheit der Umrisse lassen diese Federzeichnungen doch leicht erkennen, dass ein Augenzeuge wenigstens die Entwürfe zu den Zeichnungen gegeben haben muss.

Herr Archivrath Beyer in Coblenz und der verlebte Herr Major von Mauntz beabsichtigten (1846) die Herausgabe dieser für die Kultur- und Kunstgeschichte unschätzbaren Bilder, nach einer Mittheilung in der Zeitschrift für die Archive Deutschlands von Friedemann I. Band 3. Heft, S. 275. Bereits waren mehrere facsimilirte Zeichnungen vollendet und die Mehrzahl der Platten zur Herausgabe vorbereitet, als durch den Tod des einen Herausgebers, Herrn von Mauntz, der auch die historischen Bezüge jener Bilder zu erläutern begonnen (vgl. Zeitschrift d. Vereins f. Gesch. und Alt. Westfalens, Münster 1849. Bd. VI.), das ganze Unternehmen ins Stocken gerieth. Möchte die königliche Kunstkammer in Berlin, in deren Besitz dem Vernehmen nach jene Platten seither übergegangen sind, auf die Herausgabe derselben die deutschen Geschichtsforscher nicht allzulange mehr warten lassen.

Blatt 3 und 4 des Balduineums geben uns die Erwählung und Krönung Heinrichs VII., welche in der Hälfte der Original-Grösse auf Taf. IX. hier mitgetheilt wird, nicht allein als die älteste sorgfältige Zeichnung einer deutschen Königs-Wahl und Krönung überhaupt, sondern insbesondere noch mehrerer Eigenthümlichkeiten in der Darstellung halber.

Die dritte Tafel, und zwar auf der unteren Hälfte stellt das Kurcollegium vor, mit der Umschrift: Septem electores eligunt Henricum comitem lutzilb. in regem romanorum Frankofordie XXVII. die Novembris anno 1308. Wenn manche Schriftsteller behaupten, dass die Kurfürsten erst seit den Zeiten der goldenen Bulle eine besondere Kurkleidung gehabt hätten (Ludwig, goldene Bulle II. S. 663), so bezeugt unsere Darstellung das Gegentheil; denn die drei geistlichen und die vier weltlichen Kurfürsten haben hier schon den gleichförmigen Kurmantel, die Kurkappe fehlt jedoch, und nur die drei geistlichen Kurfürsten haben die runde Kopfbedeckung, wie wir solche auf

den älteren erzbischöflichen Siegeln finden, ehe die Erzbischöfe mit der Mitra erscheinen. Das Kurhabit war aber, da die Kurfürsten königlichen Rang bekleideten, königliche Kleidung. So finden wir dasselbe bei dem Grabmal des Erzbischofs Peter von Aspelt, † 1320, im Dom zu Mainz an der Treppe zum Pfarrchor am nördlichen Pfeiler; hier erscheint der Erzbischof auf seinem Grab-Monument mit drei Königen in gleichem Kostüme abgebildet. Es sind die deutschen Könige Heinrich VII., Ludwig IV. und Johann, König von Böhmen. Zweien von ihnen drückt er die Krone aufs Haupt, Ludwig von Baiern, der am 25. Dec. 1314 zum deutschen König, und Johannes von Luxemburg, der am 7. Februar 1311 zum König von Böhmen von ihm persönlich gekrönt worden war. Die königliche Kleidung dieser drei Könige ist dem Kurhabit ganz gleich; ein langer rother Mantel, der bis zum Boden geht, vorn am Hals mit einem breiten Umschlag von Hermelin besetzt; siehe Note Seite 18 und Moser Staatsrecht XXXII. S. 250. Wenn bei diesen drei Königen in gleicher königlicher Kleidung auf dem Mantelkragen statt des Hermelin Kreuze erscheinen, so ist daran zu erinnern, dass in der Wappenkunde die Hermelinbezeichnung durch besondere Zeichen, die auch in Kreuze übergehen, bewerkstelligt wird. Auch in dem Balduineum wird K. Heinrich VII. in gleichem Mantel, mit welchem die Kurfürsten abgebildet sind, dargestellt. Wir erkennen daher aus jenen Darstellungen die Ableitung einer besondern Kurkleidung von der Kleidung der Könige.

Die vierte Tafel enthält zwei Abtheilungen. Die obere mit der Schrift: Electus super altare locatur per septem electores, stellt vor, wie zwei geistliche Kurfürsten den erwählten König auf den Altar erheben. Hier haben wir eine Ceremonie, die wir noch 1558 bei der Wahl von Ferdinand I., 1562 bei Maximilian II., 1612 bei Mathias und 1619 bei Ferdinand II. finden; Lersner Chronik von Frankfurt I. S. 165, 168, 202, 219. Später wurde diese Ceremonie abgestellt. Die goldene Bulle schreibt von der Erhebung auf den Altar des Neugewählten nichts vor; dennoch muss Karl IV. auf diese Gewohnheit gehalten haben, denn in dem Schreiben an den Rath von Frankfurt (abgedruckt bei

Ohlenschlager, goldene Bulle, Urkundenb. S. 45), in welchem er die auf seinen Sohn Wenzel gerichtete Vorwahl zu Rense im Jahr 1376 kund gibt, sagt er, dass die Kurfürsten „sullen vnd wellen den (Wenzel) von dem hutigen Tage (Dienstag nach Pfingsten) über acht Tage zu Frankenfurt kysen, vnd uff den Altar sezen, alss Recht vnd gewonlich gewesen ist von Alter.“ Wenn nun, wie wir vernommen, die ganze Krönungsfeierlichkeit als eine reine religiöse Ceremonie behandelt wurde, so muss dieser Setzung auf den Altar jedenfalls auch ein kirchlicher Vorgang zum Muster gedient haben. So finden wir denn auch bei der Wahl eines Papstes und vor dessen Krönung, dass derselbe gleichfalls in der sixtinischen Capelle auf den Altar erhoben wurde, worauf er den Segen ertheilte. Es ist gleichsam die Setzung auf den Altar eine Weihung des Neuerwählten, eine gewisse Heilighaltung seiner Person.

Der zweite Abschnitt der vierten Tafel hat die Unterschrift: Henricus et Margaretha regina coronantur aquisgrani corona Karoli die regum sequenti. Hier sehen wir den Erzbischof von Köln nach abgelegtem Kurhabit, — während die andern Wahlfürsten in solchem erscheinen — in der erzbischöflichen Kleidung, mit der Mitra auf dem Kopf, die Krone dem König aufsetzen. Die Krone ist nicht die S. 48 beschriebene Reichskrone, sondern ganz von der Gestalt, wie sie auf dem Siegel Heinrichs erscheint, ein Beweis, dass die später sogenannte Reichskrone, als mit welcher allein eine Krönung vorgenommen werden konnte, entweder noch nicht bestand, oder doch als solche damals noch nicht zur Anwendung kam.

B. Anordnungen bei der Anwesenheit des deutschen Königs zu Frankfurt.

Wenn die goldene Bulle den Bürgern von Frankfurt die Schwörung des Sicherheitseides und, bei Androhung schwerer Strafe, die Beschützung der Kurfürsten allerdings nur solange zur Pflicht machte, als zur Zeit der Königswahl das Geschäft dauern würde, so war doch der Stadtrath bedacht, auch ausser dem Wahlgeschäft die Kurfürsten und insbesondere den König bei seiner Anwesenheit zu Frankfurt in Schutz zu nehmen, die Thore vor Ueberfall gehörig zu wahren, die Fürsten würdevoll zu empfangen und überhaupt polizeiliche Massregeln in diesem Sinne zu treffen.

Die betreffenden Anordnungen aus früherer Zeit sind uns indessen nicht näher bekannt; erst seit den Zeiten Ludwigs des Baiern finden wir hierüber einzelne Vorschriften; nach dem Tode Ruperts 1410 wurden die frühern Anordnungen zusammen getragen, und finden wir solche aus den Wahltagsakten bei Ohlenschlager, goldene Bulle, Urkundenbuch S. 178. LXXII. abgedruckt. — K. Friedrich III., erwählt 1440, beschloss 1442, sich zu Aachen krönen zu lassen und einen Reichstag zu Frankfurt abzuhalten. Wegen der Durchreise nach Aachen und in Betreff des abzuhaltenden Reichstags wurden die früheren Vorschriften des Raths gesammelt und in eine Ordnung gebracht, auch über den Einzug des Königs ein Regulativ abgefasst, welches als allgemeine Vorschrift auch bei späterer Anwesenheit von Kaisern in Frankfurt lange beobachtet wurde.

Die Bürger, eingetheilt in Zünfte und Gesellschaften, bildeten die städtische Kriegsmacht und lag desfalls denselben allein die Bewachung der Stadt und die Handhabung der Ordnung ob, bis bei verändertem Kriegswesen die Wachen durch bezahlte Söldlinge, diesen Krebsschaden des Stadtbudjets, so wie durch leibeigene Dorfbewohner besetzt und die ganze polizeiliche Ordnung gehandhabt wurde.

Die nachstehenden noch ungedruckten Ordnungen werden zur Erläuterung der reichsstädtischen Zustände zur Zeit von Kaiserkrönungen u. s. w. dem Geschichtsforscher willkommen sein.

1) Ordnung wegen der Anwesenheit K. Friedrichs III. 1442.

Aus den Wahltags-Akten Tom. II. Blatt 180 folg.

Zum irsten sal man vff allen stoben geselleschafften vnd hantwerckern vnd by sant katharinen vnd dem kastmeister den In der nuwenstad vnd zu Sassenhusen den vff sant Elsebeth kirhoff sagen vnd verkunden die ordenunge als hernach geschrieben steet.

lieben frunde Als man wartende ist zu konfft vnsers gnedigisten liebsten Herrn des Romischen konig vnd einen merck-lichen Tag auch her gesast vnd gelecht ist vmb der Cristenheid sahe willen So tun unsere Herren der Rad zu Francken-furt allermenlich zu wissen vnd verkündigen das Jderman gewarnet sy Obe fuer ussginge so sulde man mit der storme glocken clencken Vnd sich dann Jderman darnach richten wer zum fure bescheiden ist, das der mit siner gereitschaft als Jme vffgesast ist furderlich also dartzu komme Wer aber vnder die porten bescheiden ist das der sich auch dehyn vnvertzüglich fuge vnd siner sache achte neme.

Weres aber das man ludite zu sant Niclas das sulde ein Zeichen sin das userthalb gerenne oder soliche not were das sich dan Jderman zu stont sulde rusten sinen Harnesch vnd gezug her fur zutun antzulegen pherde zu sadeln vnd sich zu rusten obe iss forter not geschee das man dan zu stont bereit were.

Weres aber das man die storme ludite das man Jderman zu stont bereit sulde sin vff thorne vnd letze zu komen als er bescheiden vnd ein zedel gegeben ist.

Wer aber nit uff thorne oder letze bescheiden oder zedel gegeben ist do sollen die geenden die nit gereden weren die

in der oberstad komen vor Johann Breidenbachs hus vnd uff den pharrekirchoff zu dem Burgermeister der ein scheffen ist mit eyme baner Vnd die geenden In der Niderstad uff den Sampsstagberg für den Romer zu dem andern Burgermeister mit einer baner vnd die gereden sin uff vnss lieben Frauen berg zu dem Schultheissen

So sollen die In der Nuwenstad in dem halben teyle zusehen der Slymengassen vnd allen heiligen sich besamen by Borheimer porten vnd warten uff . . . . . .

So sollen die andern In der Nuwenstad in dem andern halben teyle sich besamen by sant katharinen vnd warthen uff Heinrich appenheimer Wygand Smyd vnd Jost Widenbusch

So sollen die zu Sassenhusen sich besamen by sant Elizabecht vnd gewarten uff Walther von Schwarzenberg den alden Heintz Wissen zum Wissen Heintzen Frytag Richter Diele fürsprecher Johannes peffern vnd Johannes Beckern

Jtem das Jderman ware neme wen er herberge vnd in sinem husen wol fürsehe vnd hude für fürelegen

Weres auch das fure ussginge oder sich andere Rumore odir geschichte in der Stad machen wurde So solle Jderman der das vermag eine luchte mit eigme lichte oben zu syme Huse usshencken vff das man in den gassen deste bass gesehen mochte

Doch besunders das Jglich stobengeselschafft vnd handwercke itzunt in der zyt als die Fürsten hie sin alle nacht uff iren stoben vnd iren handwercks husern Jgliche uber nacht eine luchte mit eyme lichte usshencken vnd das mit iren stoben knechten bestellen sollen.

Nota wurde die sache se treffelich das den Rad not beduchte vnd das ordenten So sulde Jglich handwerk sich in vier oder sehs teyle teilen vnd alle nacht ein teil uff irer stoben wachen vnd do vff sin obe not geschee das man sie do wiste zu finden.

Auch sal Jderman wasser vör sin dore oder in sin huss bestellen vff dise czyt als der Leger hie ist vnd sal auch

nyemands dem andern sin Wasser vmb schuden by der pene daruff gesast.

Item so die fürsten alle kommen sin vnd die Burgermeister not bedüncket sollen sie mit den dienern Jr iglicher ein nacht oder obe ir eyme nit gelegen were der oberste Richter odir ein ander Richter an sin stad nacht vmb ryden mit den dienern halb odir wie die Burgermeistere not vnd beqwame beduneket

Item die Scharwechter ernstlich vnd flissiclich zu mane In die zyt wol zu zusehen vnd besunder an den enden do die fürsten ligen.

Item die Rottewacht in den gassen zu bestellen vnd den wol zu zusehn befelhen.

Allen portenern zu sagen irer porten vnd sache in dieser herren node wol achte zu haben vnd dauon nit zugeen Vnd obe man die storme glocken luden oder clencken oder zu vngewonlicher zyt zu sant Niclas luden wurde das sie dan Ire porten von stont zutun vnd mit Iren slusseln vff die thorne geen biss sie wissen vnd yn kont getan werde was der sache sy

Item die neben slege heissen zutun Jtem den vff den snecken auch sagen Ire slege zu zulassen vnd irer sache achte zuhann als dauor.

Item den uff den Hoenthornen auch zu sagen irer sache debass acht zunemen vmb sich zusehen ire slege zu fertigen.

Item die portener aber zu manen vnd zu sagen obe man die storme oder zu sant Niclas wurde luden oder clencken das sie dan von stont ire porten zu tun sie vff die thorne geen vnd der slussel vnd sache wol acht nemen biss sie eigentlich wissen vnd yn verkundiget sy was der sache sy vnd kein Wagen vndir den porten lassen halden.

Item die keden vnd slosse vmb den Berg zu ryteren und manen zu fertigen.

Item wan die fürsten komen So sollen des Rades frunde die auch zu konge geordent sin by ir Jglichen in sunderheid komen vnd unvirtemglich emphaen mit der alden ge-

wonlichen schencke des wynes vnd dan doby zu sagen Gnediger fürste vnd Herre hie wirt ein merklich Juryden vnd zu zyhen Biden wir uwer furstlich gnade vndertenichlich mit den uwern tun reden vnd bestellen das sie ezugticlich vnd friedelich hie sin vnd ligen vff das man deste bass uwer gnade vnd sie geschuren vnd geschremen moge Were aber das sich icht widerwertigen mechte oder entstunde das dan uwer furstlichen gnaden vnd die uwern In iren Herbergen bliben oder by die Burgermeister vnd des Rades frunde treden die sache Im besten helffen stauwen vnd nyderlegen Wurden sie aber geleides gesynen einer oder mee vnd briefe begerten so sulde man wider briefe von Ime fordern ut an. r'pitur in libro regum.

Item allen wirthen zu sagen obe sich etwas by yn erhube von stont den Burgermeister fürezubrengen.

Item wan die fürsten uff dem Rathuss sin dan mee knechte zu kellerhennen vff das zu bestellen Nota was Rumore sich zutage oder zu nachte In der Stad mechte oder erhube So sin geordent by dem konig zu komen Johann Monis vnd Johann Hane sinen gnade zu troste die Botschafft czu den Burgermeistern tun sollen wider vnd für zu erfaren was der sache sy darnach zu richten.

Item den nuwen bruckenthorn zu Sassenhusen uff der brucken auch zu bestellen mit eyme oder zweynen vnd dem Zolner zu sagen was sich mechte von stont auch vff den thorn zu kommen.

Item den uff den slegen ernstlich zu sagen irer sache wol acht zu haben vnd Ire Dore die daruff geen zu zulassen vnd kein Wagen oder karne dovnder lassen halden vmb grosser uffsetze willen.

Item desglichen den portenern Item nota schoss porten tun fertigen vnd besehen.

Item nota Slege an den dorchgeenden tornen zu fertigen vnd tun manen fertig zu halten vnd zu iglichen malen uff vnd zu zuziehen.

Item Nota. Das gestultze zu den lehen uff den Berg sal sin . . . . schuwe hoch vnd gein dem Berge zu . . . . schuwe

Bibliothek Bamberg

breid vnd steen zuschen der Stegen Dore vnd der grossen Rathus dore an laderam vnd sal die stege uff den Berg uff-geen dem konige strack vndir augen so breid das dry neben eyn mögen geen So sal eyn cleine stege auch steen die von der Stegen dore uff das gestultze gee Also das der konig sich vff dem Rathus angetun vnd also heymlich uff das gestultze in siner majestad hyn uff kommen moge vff das geschicklichste

Nota. Des koniges sesse sal auch hoar sin dann der kor-fursten sesse vnd neben nit lenger dan dz zu iglichen syte zwen korfursten gesitzen mogen nyderer dan der konig.

Item Obe fure ussginge vnd sich andere Rumore in der Stad mechte wie das geschee So sollen Weber, Metzeler, Beckere, Schumecher, Smyde vnd Snyder Jgliches derselben hantwergk ordenen vnd schicken (seitwärts steht: no. mit zedeln zu fertigen) das die bestalt sin von stont zu lauffen ye einer an der VI. einen hye dissyt zu franckenfurt Also das VI personen vnden an Jglicher porten sin uss Jglichem der VI hantwergker einer die zubehuden vnd zu verwaren bis die sache gestillet wirt by den penen als sie czedel han

Desglichen sollen fischer, lower, kurssner, bender, line-wober vnd scherer Jglichs derselben hantwergk VI personen uss In ordenen an die fünff porten zu Sassenhusen vnd eine hie dissesyt am fischerfelde das die von stont fertig sin czu leuffen in solichen sachen ye einer an der porten eyne also das VI perso-nen an Jglicher porten sin die zubehuden vnd zuverwaren biss die sache gestillet wirt by den penen als sie des czedele hann.

So sollen Sifrid Burgraue vnd der Junge Walther von stont an die porten Ryden vnd besehen das die wol bestalt sin was sich Rumoren mechte. Notandum. Wann der konig Inrydet so sollen uff dieselbe czyt an die porten bestalt sin do er Inrydet uff LX oder LXXX gewapenten uff die cyt daran zu-steende vnd zuverwaren ob not were gedrenge vnd anders zu stauwen, vnd auch vmb wolsteens willen vnd sal man die czyt vier zu peter Hessen uff das brostware hyn uss schicken vnd stellen Vnd sal man vff die czyt auch by die pharre schicken uff LX oder LXX gewapenten die des Rades frunde

by sich teilen sollen halb vor die pharre dore vnd halb vor die kore dore by des Rades frunde die dartzu geordnet sin dartzu sollen schicken die Wobern XXX die Metzeler XX die Beckere XII Snydern XVI Smyde XVI Schuchwirten XX Zymerlude XII Barchentwober XX Fischere hie vnd zu Sassenhusen XX Bendere X lower VI kurssener VI Scherer IIII.

Item uff die czyt als der konig Inryden sal so sollen die vorgeschrieben handwercker Jglich auch schicken als vil als iglichen vor zugezeicheten sin vor die hoe pharre dore der des Rades frunde dan ein teyl in die kirche vor dem kore sollen heissen geen zu des Rades frunde die dar geordent sin.

Nota wurde des folckes vnd pherde als vil das den Rad duchte das not wurde die farporten zu bestellen vmb uff leuffe vnd zweyunge willen die sich In der drenke machen mochten So sal man die farporten sant leonhardesporte vnd Metzeler porte Jgliche mit zwey odir dryen gewapenten taglich bestellen vnd sulde man die Wisse porten vnd die heiligen geiste porte dan über dag zu thun oder verkeden.

Item sal man alle schiffe uss der Drencke heissen tun vnd ein gude Wyde Drencke fryen.

Also sal man die nachthude uff den dorchgeenden porten vnd thornen bestellen in der czyt als vnss gnedigister Herre der konig vnd die fursten hie sin.

Mentzer thorn

Zum ersten uff mentzer thorn sollen die nachgeschrieben zwo Rotten uss Jglicher Rotten einen personen nachtes daruff schicken zu huden vnd zu wachen die Irste Rotte an der farporten an als sie begriffen hat vnd doinne Rottenmeister sin Jeckel Heller und Heile milber die andere Rotten In der Nyderstad die an der schuppen angeet vnd doinne Rottenmeistere sin Ubelacker vnd Heintz Winsticher.

Vff Galgen thorn

Sollen die nachgeschrieben zwo Rotten uss Jglich Rotten auch nachtes einer bestellen die Jrste Rotte an der andern syten der schupen an bis an den grunenbäume vnd da inne Rottenmeister sin Bernhard Derenbach vnd Jost sidensticker

die andere Rotte In der Nuwenstad zuschen Wissenfrauwen thore vnd luge in das Land vnd doinnen Rottenmeister sin Jost Widenbusch vnd peter kreuche.

Vff Redelheymer thorn

Sollen die nachgeschrieben czwo Rotten uss Jglicher Rotten auch nachtes einen bestellen vnd schicken.

Die irste Rote an der Landskronen an biss an den pletener dainne Rottenmeister sin Heilman Lenung vnd Junge Hanne der Heppen son.

Die andere Rotte in der Nuwenstad von Luge in das Land biss an die mitte zuschen Redelnheimer vnd Eschersheimer porten doinne Rotenmeiste sin Griesshenne vnd Wygel von Ockstad.

Vff Eschersheimer thorn

Sollen die nachgeschrieben zwo Rotten uss Jglichen Rotten auch nachtes einen bestellen

Die Irste Rotte in der Oberstad an dem senssensmyd an vnd von dannen biss an das paradiss als myt dartzu gehoret vnd dainne Rottemeister sin Heune Wysse zu Hirtzhorn vnd Brunheinze

Die andere Rotte zuschen Redelinheimer vnd Eschersheimer porten an als die begriffen ist an Ende der minen gein der slymengassen uber vnd darinne Rotenmeister sin Rule der sweben man vnd Wigel hager.

Vff Frideberger thorn

Sal die nachgeschrieben gross Rotte das vormals zwo gewest sin alle nacht zwene uff schicken in der oberstad an der metzeler porten an bis an den pharre kirchhoff vnd dainne Rottenmeister sin Johannes kirchenecke vnd der zum gulden Rade.

Vff Riederthorn

Sollen die nachgeschrieben zwo Rotten uss iglicher nachtes einen schicken vnd bestellen die Irste Rotte in der Oberstad an der metzeler an die Ringmuren abe biss an die varporten als die begriffen ist, vnd dainne Rottenmeister sin Henchin Augspurg vnd Henne Stedefelder

Die andere Rotte in der Nuwestad an Judenecke an biss an den nehsten Ercker als die begriffen ist vnd doinne Rottemeister sin Heile Dauberker vnd Johannes nenter.

Vff den Nuwenbrucken thorn zu Sassenhusen.

Sal die grosse Rotte in der Oberstad an der Metzeler porten an bis an den pharrekirchoff ect als die begriffen hat vnd darinne Rottenmeister sin Johannes kirchenecke vnd der zu gulden Rade alle nacht zween schicken zu wachen vnd zu huden. Nota wurde der Rotten iss aber ye zu swere so sulde man in der czyt als der leger hie were einen tag vnd nacht daruff uss der Rechenunge bestellen oder die geselschaft uff dem Bornflecken vnd Colman daz irsollen oder steynmetzen.

Vff Affen thorn

Sollen die nachgeschrieben zwo Rotten uss Jglicher alle nacht einen schicken

Die Irste Rotte in der Aldenstad an dem Rathofe als die begriffen hat vnd doinne Rottenmeister sin Ulrich Apotecker vnd Heile langhals

Die andere Rotte an Bockenheimer porten an biss vnss frauwn kirchen als die begriffen ist vnd dainne Rottenmeister sin Hans zu stalberg vnd Contze zum Buwemeistern

So sal die Rotte zu sassenhusen Mitnamen das oberteil auch alle nacht einen oder czwen daruff schicken Also das Sassenhusen destebass bestalt sy.

Vff Oppenheimer thorn

Sollen die Rotte in der Nuwenstad an der Muren gein der Slymen gassen an biss an friedeberger thorn als die begriffen ist alle nacht czwene schicken vnd doinne Rottenmeister sin scheidehenne vnd Jungel Blume

So sal die Rotte zu Sassenhusen in dem Nidernteyle auch alle nacht zwene uff den oppenheimer thorn schicken

Nota. Dartzu sal man alle nachte Rottwachte in der Stad in der Nuwestad vnd czu Sassenhusen bestellen getann werden

Nota nachtwachte uff der Brucken vnd am Meyne

Für den Wachtdienst erhielt die Mannschaft aus dem Rathskeller Wein und zwar, wie die Wahltagsakten vom Jahr 1492 Tom. V. Blatt 8 mittheilen: „Jdem Hantwerg vnd stoben geselleschaft nach alter gewonheit den wyn schencken“

In der Niederstadt

Krmerstube	III	Viertel	Wyn
Schrothaus	II	„	„
Kürsnerstube	II	„	„
Limburg nun Laderam *)	IV	„	„
Frauenstein	II	„	„
Weberkaufhaus	IV	„	„
Zimmerleute zu Hornfelss	II	„	„
Scherer im Eichenen Hoff	II	„	„
Sattler	II	„	„
Schneider	III	„	„
Kistenern bei dem bliden Haus	II	„	„
Sackträger	II	„	„
Gärtner	II	„	„

In der Oberstadt

Bonderstube	III	„	„
Beckerstube	II	„	„
Metzgerstube	III	„	„
Schmidestube	III	„	„
Fischerstube zu Frankfurt und die zu Sachsenhausen jeglichem	II	„	„
Buteler und Weisgerber	II	„	„
Löherstobe im Ledernhaus	II	„	„
Schuhmacher zum Schildknecht	III	„	„
Steindecker zum Busen	II	„	„
Steinmetzen	II	„	„
Barchentweber	III	„	„
Hudemacherstube	II	„	„

*) Es ist bemerkenswerth, dass die Gesellschaft Limburg hier mit den Zünften nicht nur in gleicher Linie hinsichtlich der Weinerhaltung steht, sondern selbst im Rang nach den Krämern, Schrödern und Kürschnern aufgeführt wird.

2) Einzug König Friedrichs III. anno 1442 Sonntag vor des Herrn Leichnamstag.

Wahltagsakten Tom. II. Blatt 169 folgende.

Her nach folget die ordenunge vnd bestellunge des Inrydens eins Romischen koniges zu Franckenfurt. Als dann geratschlaget vnd gesetzet wart zu der Zyt als unss Herrn konig Friderich zu franckenfurt Inreid vff sontag vor vnss Herren lichams dag Anno XIIIIc XLII mit einer groser menge folckes vnd mit sinen gnaden die Ertzbischoffe von mentze vnd von Triere vnd der Hertzoge von Sassen mit faste fürsten, Grauen Herren Ritter vnd knechten sere kostlich mit grosser schonheid vnd ordenunge vnd wol uff III M pherde in ryden etc.

Zum ersten sal der Schultheis der eyn Burgermeiser der ein scheffen ist vnd noch zwen des Rades nit Im Harnesch in erbar redelich cleidunge mit dem Haubtmann vnd dienern vnd andern Jungen Burgern sovil man der zu pherde uff brengen mag In de Harnesch nach dem allerzuglich sten vnd schinichsten Ime in das felt vff eyn halbe mile vergeidlich entgeen ryden vnd der Burgermeister der Schultheis der Haubtmann vnd wer des Rades ist, so die by sin gnade komen abefallen zu fusse vnd sin konigliche Gnade onmüdeclich enphaen mit solichen Worten Allerdurchluchtigister fürste grossmechtigester konig guedigster liebster Herre wir enphaeen uwer konigliche gnade von des Rades vnd stede franckenfurt wegen vndertenclich vnd wünschen uwer gnaden vil gluckes vnd heiles mit gantzen truwen zu uwer koniglichen Wirdekeit vnd sin uwerer gnadege Zukoufft grosslich erfrauwet.

Darnach solle man ordenen des Rades hauffe zu allerleste by eyn nach zu ryden ordenlich

Item man sal die Jungen gesellen vnd burgere mit namen zuuor tun verboden vnd mit yu reden das gebürlich werde unssin herren dem konge vndir augen zu ryden do bide man sie wenn iss gelegen sy sich daruff zu rüsten vnd myde zu ryden uff das zuglichste Doch nit zuvil silbers oder struss-

feddern antzuhencken Desgliche den Soldenern zu sagen sich auch vff das zuglichste zu rüsten die zyt so man vff sin solle werden dann sie wol geware oder man sulle sie das lassen wissen.

Item dem Heubtmann sal man sagen die gesellen vnd den heuffen redelich zu ordenen das sie zugleich vnd ordenlich ryden zu allerleste.

Item zu Ordenen etliche des Rates mit den vier eldisten scheffen in erbarer cleidunge ansichticlich mit iren Richtern vnd knechten an oder vor die porten do er Inryden sal dieselben sich auch ertzeugen sollen als des Rates vnd Ine zu enphaen auch mit den Worten hernach geschrieben (beigefügt von anderer Hand: an die porte uff LX oder LXXX gewapnete uss den Hantwerker bestelt sollen werden als man hernach eigentlich findet)

Aller durchluchtigister fürste grossmechtigister kong gnedigister liebster Herre wir enphaen uwer kongliche gnade vndertenichlich vnd wünschen uwer gnaden glückes vnd Heiles mit gantzen truwen zu uwern koniglichen Wirdekeit vnd sin uwer gnedigen Zukoufft glosslich erfrauwet. Item do sollen dan bestelt sin etliche slüssel zusamen gebonden, die sal man sinen gnaden zeigen und sagen Gnediger konig vnd liebster Herre nach altem herkomen vnd gewonlichkeit antworten wir uwern koniglichen gnaden das geleide vnd slüssel dieser uwer vnd des Richsstadt uwer gnaden in Bekennus vnsers rechten Herrn von des Richs wegen vnd biden uwer konigliche Wirdekeit vns die gnediclich wyder zugeben als uwere vorfaren das auch gnediclich getan han vnd von alter herkomen ist, dann wir uns gern uwern gnaden meyune zu halden als wir von des Richs wege billich sollen die slüssel vnd geleide sin gnade dann auch wider geben sal uff stont

Vnd sollen vier die eldisten scheffen da tragen das tuch uwer dem konige mit dem Adelar biss in die kirchen vnd von dane in sin herberge das duch by In bestalt vnd uffgerackt sin sal

Item man sal auch XII starcker knechte oder ene vnd zwen Richter bestellen mit stangen mit pantzer vnd koller

doch verdackt die hinder vnd vmb den konig vnd die scheffen geen zuhalden vnd zum waren das sie nit ubertrongen werden an denselben stangen mogen hangen die Ihenen die der Stadt verwiset sin vnd mit Ime wyder Inne meynnen zu komen.

Item ist von alder herkomen das er rydet bis an das Pharre Isen das Im der nest ist gein siner porten des Inrydens da steet er abe vnd geet fort mit sinen fürsten die er by Ime hat zu der grossen hoen dore In in das kore vff das gestultze zu der Rechten hand do sal Im sin gestultze dorch die paffheid bereit sin vnd do ein zyt bliben steen biss die paffheid ir gesenge getün darnach geet sin gnade vor den Elter vnd knyhet biss man aber etliche Collecten gesinget So heben yn den die fürsten vff den Elter vnd blibet sitzen da uff biss man Te deum laudamus ganz uss gesinget Queme sin gnade aber fruwe So plege man eyn messe zu singen vom heiligen geiste Als die paffheid dan soliche ordenunge eigenlich geschrieben vnd verzeichent haan Were aber sin gnade oder Jmandt von sinen wegen vor In der zyt der kore uff den Elter gesast so plege man yn zum Inryden nit daruff zu setzen

Item man pleget Ime auch das Heiltung entgeen zu tragen mit processien vnd Herlichkeit als dann die paffheid zu bestellen weiss. Die paffheid man von des Rades wegen dan sal lassen wissen wan sin gnade komet vnd mit den grossen glucken zu luden in allen kirchen so er nehet biss er in die kirche vnd herberge komet.

So sollen die paffheid wissen lassen wie serre sie Im entgegen geen wie sie ire ordenunge machen das der Rat vnd Radsfrunde sich mit iren sachen vnd gengen auch darnach wisse zu richten Das sollen werben Monis Herthe, Wysse Johann, Hane Peter Collertale vnd wo das Heiltung blibet so sollen des Rades Frunde vnd Heiltung nahe by ein sin vnd so balde sin gnade das Heiltung gekusset So sollen des Rades Frunde mit den Slosseln sin vnd auch dan zu zu treden vnd sagen als dauor getzeichent steet Im Inryden sal man bestellen vss dem Rade An die Hoe Dore by der Vrglocken zween mit namen Heinrich Wysse zum klobelauch vnd Arnold glauburg

vnd uff LX gewapeten uss den handwerckern mit stangen dieselben des Rades vnd die gewapeten sollen die Dore bewaren vnd rüme machen das kein getrenge werde biss sin gnade In kommet vnd do bliben biss er wyder uss kommet vnd sal der konig dann widder zu der Hoen Dore uss geen vnd dan am Isen vnder den kremen vffsitzen vnd dorch die kreme in sin herberge ryden So sollen des Rades frunde mit dem Duche das Duche vor der Dore by yn lassen vnd sie myde in das kore geen vnd das duch am Isen aber uber Im dragen biss in die herberge So sal die kirche an allen enden beschlossen sin biss sin gnade in den kore komet und wer in den kore gehoret dem sol man den kore auch zuslissen vff das Im kore keyn gedrenge werde die slussel sollen des Rades frunde haben vnd verwaren mit iren Richtern vnd knechten.

Item man sal gude Bruckendiele uff das Isen legen by stoltzenberg da man sich versicht das er Inkome obe man daruber auch ryden werde.

Item zween uss dem Rade vor die kore Dore zu bestellen mit namen a. b. vnd XL oder L gewapeten uss den Handwerckern mit stangen die Dore zuverwaren vnd das nyemant in das kore gelassen werde dan die fursten vnd etliche Ire Herren vnd frunde die sie gerne han.

Item allen gewapeten sal man sagen wan der konig vnd die sinen zur porten Inkommen vnd in siner Herberge sy das sie dan in das linwathuss geen sollen vnd do beiben biss man sie heisse von dannen geen vmb des willen biss sich das folcke gelegere ob etwas not wurde das man sie an der Hant hette

Item Im Inryden sollen etliche des Rades frunde by dem jungen Burgermeister In das Rathuss geordent werden zu warten uff sachen die dobynue zu fallen mochten uss zu richten Mitnamen a. b. c. mit etlichen Winstichern vnd knechten vnd sal man dobynue alle porten vmb die stad zutun biss vff zwo hie zu franckenfurt vnd ein zu sassenhussen dieselben man dan auch mit luden bestellen sal.

Item wann dan sin konigliche gnade dan in die herberge komet vnd sin gnade sich uss gerut so sollen bestallt sin des

Rades frunde mit einer redelichen Zale ansichtiger personen vnd redelicher cleidunge die sollen zu seiner gnaden komen in sine Herberge vnd sine gnade zu erste demüticlich vnd undertaniclich enphaen mit diesen worten

Allerdurchluchtigister fürste grossmechtigister konig gnedigister liebster Herre uwer getreuwen Vndertanen der Rat vnd Burger hie zu franckenfurt han uns her gefertiget zu uwern koniglichen gnaden Vnd wir enphaen uwer wirdige gnade von des Rades vnd stede franckenfurt wegen eitmüdiclich vnd wünschen uwer hoen wirdekeiden nu vnd zu allen zyden glückes vnd heiles mit rechten truwen vnd segen uwere gnaden vnsern vndertenigen schuldigen Willigen Dinst Vnd sin in Hertzen erfrauwet uwer erwelunge vnd gnedige zukoufft vnd han uwer konigliche gnade vnd persone gerne zu herren vnd biden eitmüdeclich vnd vndertenielich uwer angeborne mildekeit zu der wir vns nest gode alles trostes vnd Hulffe versehen vnd anders nymanten han dann uwer konigliche Wirdekeit das ir vns vnd diese uwere vnd des heiligen Richsstat in uwere gnedigen schirme vnd gnade enphaen vnd vns by vnssern gnaden rechten fryheiten vnd herkomen als wir by uwern vorfaren herkomen sin gnediclich lassen vnd behalten vnd bestedigen wullet des wir uwer getreuwen vndertanen eyn vntzwinelich gantze getruwen zu uwer grossmechtickeit han vnd mit schuldiger truwe vnd Dinstbarkeit gehorsamelich verdienen wollen.

Notandum man enpheet sin gnade darvmb zum drittenmale in der Herberge wand vor den trompeten besunen vnd anderin getommer man solichs im Felde oder an der porten nach de notdorfft nit getun oder gehoren mag, wann sin gnade in die herberge komet so sollen die wagen mit dem Wyne vnd Habern vor geladen sin vnd In des als sin gnade sich uss dut sal man sie vor die Herberge her furen mitnamen die vier fuder Wins vff vier Wagen vnd die IIIIc achtel habern uff XVI wagen oder mee mit hoen zeynen in tuchern vnd die sackdreger vnd schredere sollen auch bestalt sin wan man sie heisse von stont den habern uff zu dragen vnd den Wyne intzulegen die sollen dan kein

gelt dauon nemen dann der Rat sal das betzalen vnd vor dem konge nach einer cleynen pause als man sin gnade enphangen hat sollen dan de bestalt sin die cleynode die sal man dan sinen gnaden ertzeugen antwurten vnd sagen Allerdurchluchtigister fürste grosmechtigister konig gnedigister liebster Herre diese cleynode Dringfasse ein silbern kanne vnd ein silbern Becher vnd dartzu vier Fuder Wins Elsessers vnd Rinschen Wines vnd IIIIc achtel Habern schencken uwer getruwen vndertanen der Rat vnd Burger dieser stat eitmüdiclich vnd biden vnd flehen uwer koniglich Wirdekeit des gnediclich vff zunemen.

Notandum. Die kanne vnd Becher kosten uff IIIc gulden so sie vormals nit mee dann III fuder Wins vnd IIc achtil habern eym konge geschenckt vnd hat der Rat iss itzunt im besten also gehoet nach gelegenheit vnd man vernam wie iss vor an andern enden zugegangen waz dz er nit zu daucke uffgnomen hette.

Darnach zu sagen das man sinen koniglichen gnaden auch für zubrengen vnd zu ertzelen habe von etlicher sture wegen siner gnaden vnd des Richs stat hie verfallen domyde man im besten vertzihen wulle biss zu siner gnaden gnaden beqwemikeit wan sin gnade dar bescheidet so sal man Im die lesten zwo stüre geben die by Ime verfallen sin entfordern vnd die eyne die gefallen ist, als das Riche ledig stunt Do sal man siner gnaden sagen als die sache an Im ist das ein sture nach abgange vnsers Herren konig Albrecht selgen vnd vor siner gnaden erwelunge als das Rich ledig stunt verfallen sy die sture vnsser Herre Hertzoge Ludewig vnd andere gefordert haben als er meynte Im zustünde nach vsswisunge der gulden Bullen des sich der Rat uffgehalden als man siner gnaden auch guter masse geschrieben habe Nach dem der Rad nu nach gode keinen andern trost oder zuuersicht habe dan sin konigliche gnade So gebe der Rad sie auch nyemanten lieber dann siner gnaden in Zuversicht des gein sinen gnaden zugenyssen vnd sin gnade vnd hulde domyde zu erwerben die man sin gnaden gerne geben wulde uff versorgung hernach kroden dauon überhoben zu syn. Von der vierden sinen gnaden auch zu irtzelen

als die sache in Im selbs gelegen ist vnd fordert er die ye siner gnaden auch zu geben uff versorgunge. Iuxta notula vnd dz ist alles also geschen

Item sin konigliche gnade zu biden dorch die sinen gnediclich tun ordenen vnd bestellen das die sinen frydelich vnd zuchticlich hie ligen vnd sin vff das man sin konigliche gnade vnd die sinen vnd andere deste bass geschuren vnd schirmen moge Item alsdann zu erfaren abe sin gnade lehen lihen wulle das man sich mit dem gestultze tun zu machen darnach gerichten moge das gestultze gehoret dan dem von Winspurg syme Erbkammerer zu. Dann sal man mit gewapneten vnd fest bestallunge tun als hernach geschrieben steet

nota Wan er dem Rade sin confirmacien gegeben hat

Darnach am andern tage odir dritten nach gelegenheit sine konigliche gnade zu fragen wann vnd vff was tag sine gnade gerne habe sinen gnaden die Huldunge zutun von dem Rade vnd Burgern das wulle man gerne tun als von alder

Und was tages vnd czyt sine gnade dan benennet darnach sal man sich richten vnd die gemeynde lassen verboden dorch die Rottenmeistere vnd Richtere mit yn dorch die gantze Stad vnd sassenhusen vnd sollen Scheffen vnd Rad sinen gnaden dan in sunderheid allein vff dem huse in der Ratstoben hulden vnd sweren nach usswisunge des Eits

Darnach oben zu dem Romer uss oder wohin das geordnet wirt nach syme gefallen sollen die gemeynschaft hulden vnd die Huldunge eynen schrieber lesen vnd die gemeyne burgere darnach sagen vnd sweren mit den Worten als hernach geschrieben steet Wir die { der Rad allein / Burgermeister scheffen vnd Rat } Burgere vnd gemeynde tzu franckenfurt globen mit guten truwen das wir dem Allerdurchluchtigisten fursten und Herren Hern Frederich von gotes gnaden Romischen konige zu allen zyten merer des Richs vnsern lieben gnedigen Herren der da genwurtig ist, (gehorsam) getruw vnd holt sin wollen vnd hulden Ime auch als eynem Romischen konige vnserm Rechten Herrn von des Richs wegen das stede vnd feste zuhalden ane

argeliste vnd geverde als uns got helffe vnd alle heiligen. Item vff dieselbe Zyt sollen alle porten zugetan sin bis vff dry porten Mitnamen ein zu Sassenhusen vnd zwo hie zu Franckenfurt Friedeberger vnd Redelnheimer porten De sal man die cleine portchin vff tun vnd sollen doch portener vnd andere thornhuder vff vnd an iren porten thornen vnd letzen sin vnd die Ihenen die die slussel han heissen auch an den porten vnd uff den thornen blieben.

Notandum. Vnseren Herren konig Friderich geschah die Huldunge als vorgeschrieben steet vom Rade in der Ratstoben vnd von der gemeynde vff dem Berge vnd stund sin konigliche gnade vff den Stule der zu den lehen vffgeslagen was vorne an der lenen vnd was die gemeynne folliclich versamet vnd waren etliche des Rades by sin gnade daruff geordent denselben des Rades Frunden befolhen was das sie der gemeynen solden han gesaget lieben Frunde hie steet vnser Allergnedigister liebster Herre der Romische konig Alse hat sin königliche gnade der Stad Ire Fryheid vnd Herkommen confirmerz vnd bestediget. Daruff hat der Rat sinen gnaden huldunge getann als von alder vnd ist des Rades meynunge das Ir das auch tun sollet. Soliche wort sie von getrenge vnd anderer vnordenunge nit getun mochten dan is wart geheissen durch den konig das man den eit lesen sulde. Also lass nicolaus der schreiber den eyd so sprach die gemeynde nach vnd sworen die vorgeschrieben Huldunge

Zu wissen vnss Herre der konig hatte vor dorch Hern Hans vngnade den kamermeister begert Im der Huldunge eine abschrifft zu geben das der Rad also tet als vorgeschrieben steet. Do Inne das wort gehorsam nit stundt vnd als vnss Herre der konig vff den tag der Huldunge in die Ratstoben qwam vnd die Huldunge an den Rat det gesynnen So hatte vnssr Herre von Triere Ertzbischoff Jacob den zedel den der Rat vnssm Herren dem konige gesant hatte vnd hiess den Rat die fingere vffheben vnd sie nachsagen vnd lass den Zedel vnd was do ane wissen des Rades das wort gehorsam zugesast in dem Zedel das In Irme Zedel nit stunt vnd nach dem

das wort so kurtze vnd stümp an sie qwam das sie das alle nit mirckten so swure der Rat doch one Inrede für sich Aber der Rat wart darvmb etwas vnwillig vnd nit wol zufryden die wyle yn vor von solichem zugesasten wort nit zuuersteende was getan vnd also vnuersehnlich ingesleiffet was worden vnd duchte sy in yne man sulde yn soliches billich vor gesaget han. Darnach wulle sich der Rat forter wissen zu richten irer sache deste bass achte zuhan in allen sachen vnd den zedel vor in siner geinwürtikeit zu horen Vnd ist doch des Rades meynunge allewege gewest vnd noch ist das der Rat in zemlichen billichen iren vermogelichen vnd geburlichen sachen nach Irme herkomen dem Riche vnd vnsm Herren dem konige oder keiser der ye zu zyden ist von des Richs wegen vnd in des Richs sachen gerne gehorsam sin. Darvmb sie das worte deste slechter han lassen zugeen vnd in siner gnaden geinwärtikeit sich nit dorwidder gesast vmb grosses vnwillens vnd Infelle willen die deshalb entstanden mochten sin. Actum vff montag nach marie magdalene Anno XLIIo.

Notandum wann das Inryden geschiht so sin tegelich In die schriebery geordent by die Burgermeistere alle sache die anfallen zu Ratslagen vnd zu handeln Johan Palmstorffer, Walther der alde, Johann Monis, Jost Im steinern huse Clas Appenheimer Herthe Wysse Conrad Nuhus, Johann Hane, Snepenstein Johann Cles, Collertale vnd die sollen macht han was sie Im besten uberkommen in den sachen die sie beduncket nit zyt haben vor den Rat mogen zu brengen.

Notandum. als der konig sin Rede vnd Botschafft vff acht tage vor her gesant hatte sinen gnaden herberge zu bestellen meynten sie das die Herberge dure waeren vnd begerten einen satz zu setzen Also sagete man ye XII Heller für hauw stro vnd stalmyte vnd X Heller vor Bettunge do mochten zwene an eyme Bette ligen Doch wulde Jmand hauw stro vnd habern selbs bestellen So sulde Jglich person vom stalle dem Boden für ein pherd zu halden vnd siner personen zu tage vnd nacht VI H. geben Wand man nu vername das vnss Herre der konig sin hoffgesynne alles versoldite Also das sin gnade yn ein

gelt gebe für iren sold also das sie yn selbs herburge vnd ruwe Futer bestellen sollen vnd sie Spise vnd habern vom konige zu hoffe holen vnd sie hefftеclich tedingen für Hauw stro bette gewand vnd stalmyte für alles XII Heller zu geben das duchte sie darnach zuvil vnd besorgeten das soliche clage vom Hofegesinde vor den konig kommen würde das es daby nit blibe vnd meynten der konig were vnser rechter Herre man sulde sich anders gein Ime halden das er furtel für anderen hette wie wol nu man soliche nottedinge dem Rade fast swere was vmb Ingangen willen vnd by andern konigen vnd legern nye me gehabt oder vernommen hat vff das man dan zum irsten nit zu grossen Vngnaden qweme das dan hernach nit abe zu dragen were So hat der Rad Im besten mit den luden da Im dann beslagen wart ire frunde tun reden das sie sich gutlich willigen die lude ufftzunemen getruwet der Rad sie werden sich auch redelich gem yn halden den sie gereide vffgenomen haben XII Heller für Hauw stro vnd stalmyte zu geben doch werde vff das leste vmb betzalunge Irrunge czuschynen In vnd den fremden luden das sie das dann zytlich lassen wissen So wulde der Rad sin frunde darby schicken darinne helfen reden vnd behulffelich sin das yn gedye vnd getann werde das zomlich sy an Jglichem ende nach gelegenheid der herberge.

Item die zingerauen vnd die XIX dorffe zu Bornheimer Berge sollen sinen gnaden Bornholtze in sine kuchen furen das sal heissen vnd manen der Oberste Richter vnd der stocker sal sie heissen dz zu iglicher zyt vnd die forstmeister sollen sie tun wissen in der stede walde wo das holtz allergelegenlichste sy zu hauwen uff VI tage zuuor wo man sine zukonfft weiss vnd wan Im abegeet so sollen sie Im aber mee furen so lange sin gnade hie ist.

Notandum iss wart gebeden Im etliche wagen mit kolen zu bestellen das der Rat doch det wie wol das vormals nit mee gescheen was So wart auch das holtz bestellt zu hauwen wie wol das vormals auch nit mee gescheen was.

Item so hat man dem konge sin herberge czu Brunfels versehen do meynten sin frunde das nit not were mit demselben Wirthe zu tedingen dann vnser Herre dar konig wurde In wol lassen das sie getruweten Im zu dancke sin sulde.

Item Metzelern Beckern vnd fischern sal man sagen sich mit prouisten zu versehen das sie den luden andelage getun mogen das nit gebreche werde.

Item den Richtern zusagen das Jglicher in der termenye die Im befolhen ist die gassen sal heissen rümen von erden steine holtz myst vnd die schone keren vnd sehen das yderman wasser vor der Dore oder in syme Huse habe.

Item den fischern zu sagen die Droge heissen in dieser Zyt abetun vnd alle by ein vff eyn ende zu dragen vnd wan sie feile sollen han ire droge so vil sie der bedorffen vnd nit me wider dragen.

Item die kochhutten sal man by die fischbencke by sant Niclas heissen uffslagen vff das allercleinlichste das sie nit hindergesesse haben uff das der platze vnd berg deste gerümer sy.

Nota des Rades schencke als hernach geschrieben steet wart In sinen koniglichen hoff geschenckt

Item dem Bischoff von Triere der uff das male oberster Cantzeller was einen Becher kostet LXIII gulden

Item Meister Heinrich Leubing sin Vice Canceller X gulden

Item den andern dryn schriebern prothonotarien in der Cancellin XV gulden no yn worden darnach aber XV

Item dem Hoffrichter dem von Nuwenare XXXII gulden

Item Herrn Johann Gyseler Hoffegerichtsschreiber X gulden

Item XXV gulden Herrn Caspar Slick der wider zu Hofe vnd mit den Steden wol dran waz

Item Loe sym Jungen schrieber II gulden

Item den parratoribus daren schankte man den Win

Item dem kamermeister der gar heimlich vnd nahe by dem konge was vnd dem Rad sin eren warb XXXII gulden

Item X gulden VIII bosunern

Item II gulden kommerich dem heralde

Item II gulden andern sinen zwey Herolden
Item VII gulden VII Boden rydenden vnd geendten
Item den Jnner vnd usser dorhutern VI gulden
Item 1 gulden des Hertzogen von Sassen heralde

Nota. Vmb der Juden bestellunge in die Cancelly mit pergamene in den Hoff mit betten vnd in die kochen mit kesseln vnd sinen Amptluden Ire rechte als des Rades pantschafft brieff Innehalt, das sal man in heymelichkeit mit den Juden reden wie sie das vorberuet dem Riche plichtig sin darfür man sie nit vertedingen moge Mogen sie aber bestellen das abezutragen das habe man gerne daruff han sie geantwurt vmb die vorberurten puncte in der pantschefft begriffen da haben sie nit vernomen das solichs an ire fordern ye gefordert sy doch werde iss an sie gefordert so wollen sie gedencken darfür zutedingen Sost wollen sie siner koniglichen gnaden ein eruesge tun mit einem schencke dan Ir faste wenig sy.

Notandum vff vnsss Herren lichamstag als sin konigliche gnade hie was ward das Sacrammente mit solicher schonheid vnd herlichkeid gedragen des gliche zu franckenfurt nye gehord oder gesehen als vff dasmale in mentschen gedechtnis was. Mitnamen drug Her Diederich der Erzbischoff zu mentze das sacramente personlich in siner Iffeln vnd gar kosclichen ornammenten die sin gnade von Mentze her halte tun holen vnd furten yn Graue Hans von Wertheim vnd Graue Reinhart von Hanauwe so gingen by Ime sin suffragarnigen vnd zwen prälaten auch In kostlichen ornamenten So drug der kemmerer zu Mentze Canonicus das Crutze vor Im als eym Cardinale vnd meister Johann Delesura sin vicarius sin Bischoffstab So drugen vier Grauen den kasten uber dem sacramente vnd dem Bischoffe Mitnamen einer von Nassauwe vnd von Wertheim einer von Rinecke vnd einer von Bickenbach alles in gar kostlicher cleidunge vnd gingen des konges sengere in kostlichen ornamenten vnd Heiltung das alles des konges was vnd herbracht hatte nach der andern paffheid zu nehst vor dem sacramente die gar hoffelichen gesang sungen So folgete von stont dem Heiltümen nach vnser Herre der konig in siner cleydunge

vnd gesmucke die man achte ubir XXVm gulden wert an sym libe vnd ging vor Ime der Hirtzoge von Sassen mit dem swert vnd zu beiden syten die Ertzbischoffe von Colne vnd von Triere Vnd darnach die Bischoffe von Regenspurg von Augspurg vom kymsee von gurcke vnd andere mee Bischoffe prälaten Epte vnd mancherley geistliche grosse Botschaffte der Herren vnd darnach manch kostlich graue Herre Ritter vnd knechte der ein gross menge vnd ein gross folck was In so kostlichem syden gewande vnd golden vnd Silbern gesmücke als man ye gesehen machte han. So hatte der Rad zu franckenfurt vff X des Rades bestalt vmb das sacramente vnd vmb den konig zu geen mit allen Iren Richtern Dienern Viseren die stangen hielden das das sacramente vnd fursten nit uberdrangen worden Vnd hatte des Radis frunde Jglicher ein wiss stebchin in siner Hand vnd des stont so erbertlich vnd ordenlich das Iss gross zu loben vnd zu preisen was Vnd ging man also den alden gang als man von alder pliget zu geen vssgenomen das der Rad in siner processien nit ging. Das Cappitel vnd Rad hatten auch gebeden die orden das sie myde gingen die sost vff denselben tag nit plegen myde zu geen mit Irme Heiltum vnd vff das zirlichste vnd alle hantwercken knechte die In den orden plegen bruderschafft zu haben wurden gebeden ire kertzen doby vnd myde zu tragen Vnd do man wider in die kirchen qwam do sang der vorgenant Bischoff von Mentze selbs die messe vnd der dechant von mentze lass das Ewangelium vnd Her Richard von Cleen das Epistel vnd des konges senger sangen die messe mit gross schonheid vnd stont der konig vnd die andern fürsten in den stulen die mit herlich syden Duchern vnd kussen getzieret vnd mit grosser schrifft oben daran geschrieben zu der Rechten Hand vorn in den stulen stunt Rex Romanorum darnach Archiepiscopus Moguntin. Darnach Rex Bohemie der stule ledig stunde darnach Comes palatinus Vff der andern syten zu forderst Archiepiscopus Colonen. Darnach Dux Saxonie. Darnach Marchio Brandenburgensis vnd mitten Im Chore vor dem poltern ein stule auch herlich getzirct und daruber geschrieben vnd stont

dainne Archiepiscopus Treverens. vnd faste Grauen vnd Herren die im Chore waren doch worden nit allermenlich von Herren odir Ritterschaff darinne gelassen. Dann der Rad zu francke-furt von Begerunge der Herren hatten die eine kore dore zu getoan vnd die andere mit vier irs Rades frunden vnd Richtern vnd Dienern mit stangen bestalt hatten das nymand darinne gelassen ward dann der darinne gehorte vnd geschach von zienunge vnd hoffelichkeit so vil eren vnd Wirdekeit das man nit alles geschrieben mag dann man das nit alles gesehen odir behalden mochte etc.

Notandum. Darnach vff Mittwoch nach Bonifacii fure sin konigliche Gnade von hynen gen Aich zu siner Cronunge vnd hatten vns Herren von Mentze vnd von Triere Ire grossen herlichen schiffe vnd andere kuchen schiffe vnd vnsse Herrn der konig das gross margschiffe vnd sest mol vff VI oder VIII andere schiffe bestalt vnd der Herzoge von Sassen auch etliche grosse schiffe bestalt vnd vff Jglichs Ir Wapen vnd Wympel vnd hatten Ir pherde hinden ubir die Hoe gen Lympurg zu gen Collen lassen geen vnd furen vff ein male sin konigliche gnade vnd die andern fursten mit eyn an mit Iren grossen banern Iren piffen vnd besunen mit einer grossen menge vnd grosser Herlichkeid den Meyne abe gen Mentze zu vnd bleib auch zu Mentze zwen tage vnd fürbass biss gen Bonne do Reid sin gnade zu pherde gen Aiche vnd enphing sin gnade sin konigliche Cronunge mit so grosser Herlichkeit vnd schonheid als einchen Romischen konig ye gescheen ist. Wand da alle korfürsten geinwurtig waren mit Iren Herlichkeiden als sich geburte mit grosse kostlichkeid vnd grossem folcke vnd wart gekronet vff Sonntag nach sant Vitustag vnd blieb zu Aich biss vff den dornstag vnd leich den Fursten lehen vnssm Herren dem Paltzgrauen dem Hertzoge von Sassen dem Margrauen von Brandeburg dem Bischoffe von Ludiche vnd dem Hertzogen von Berge vnd schied von dannue biss gen Collen.

Kaiser Sigismund im Reichsornat

1414.

Druck v. J. Jung, Frkft a/M.

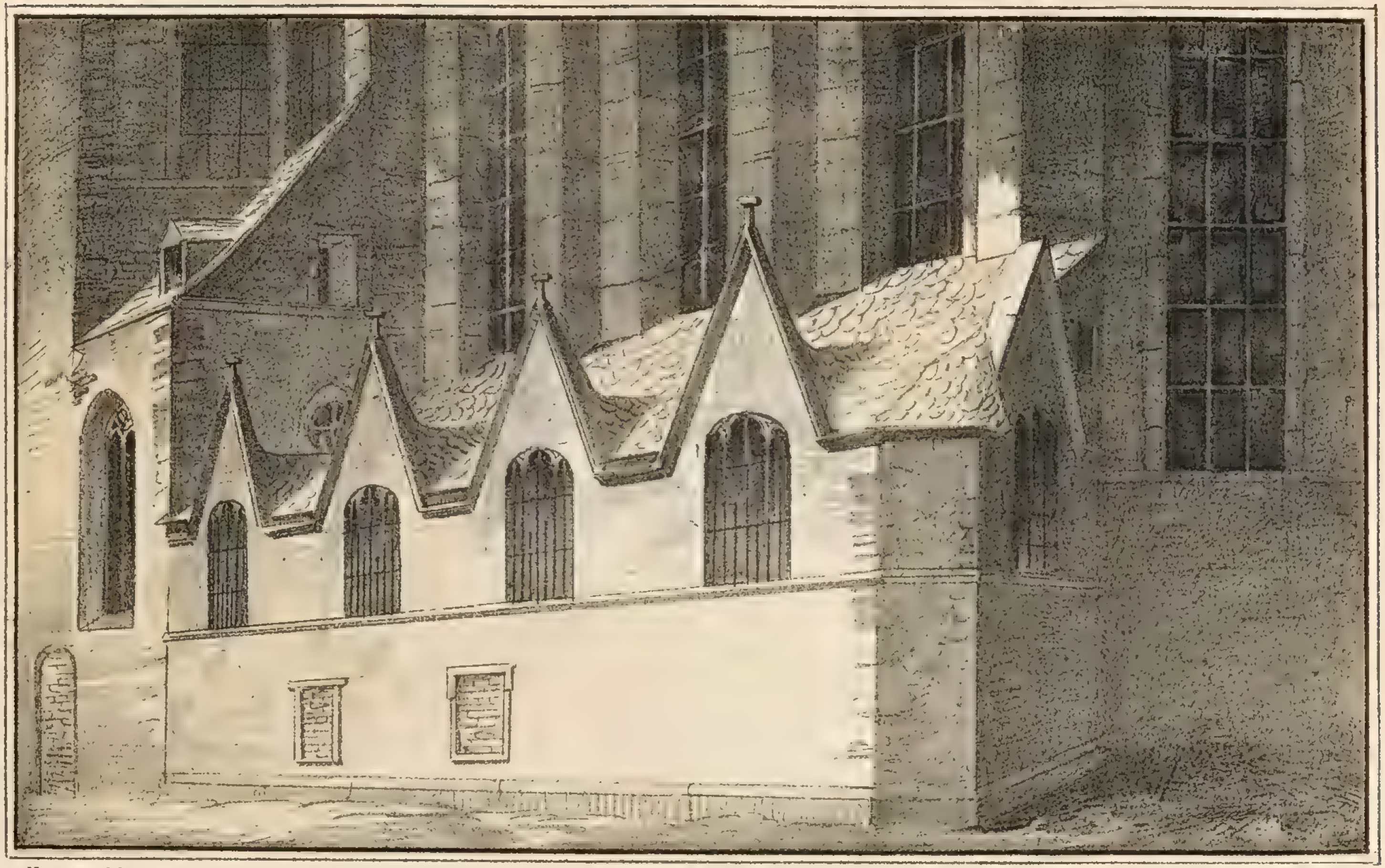

Mossinger del.

Druck v J Jung, Frkft a/M.

Mössinger del. Druck v. J. Jung, Frkrt a/M

Die kaiserliche Wahlkapelle,

(erbaut 1355.)

1

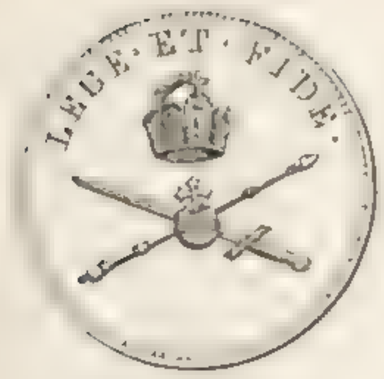

2

3

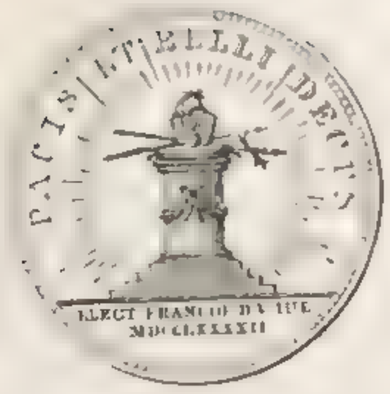

4

Krönungsmünzen von 1792.

Druck v. J. Jung. Frfrt a/M.

Taf. V.

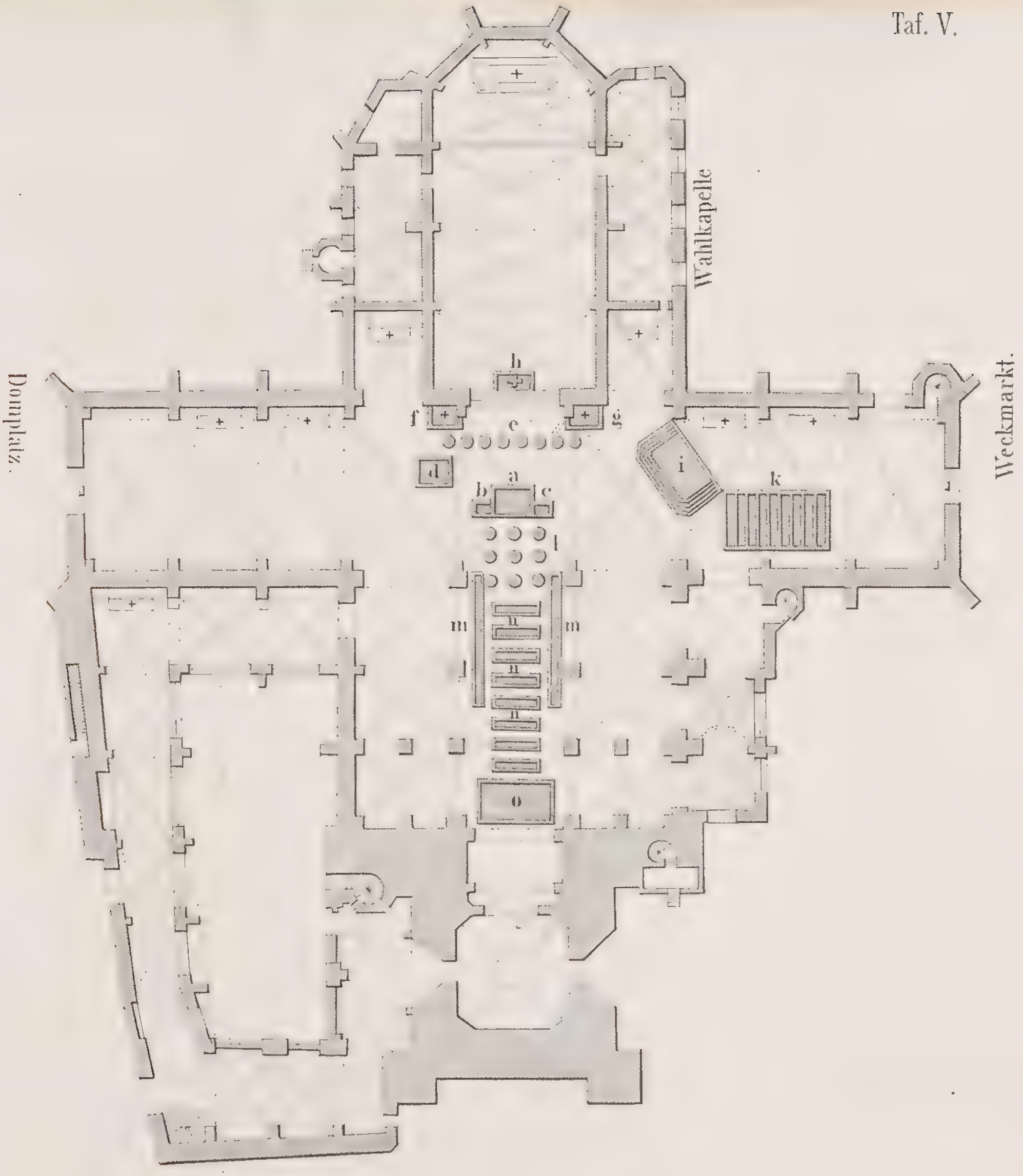

a. Des Kaisers Thron wo er während der Messe kniete.
b. Kurköln: Betstuhl.
c. Kurtrier: Betstuhl.
d. Kurmainz: Baldachin.
e. Kurfürstl: Sessel.
f. Altar für die Kirchen - Ornamente.
g. Altar für die Reichsinsignien.
h. Erbauter Altar wo die Messe, bei der Salbung gehalten wurde.
i. Thron des Kaisers zum Ritterschlag.
k. Amphitheater der Minister und Cavaliere.
l. Sitze der Bischöfe und Praelaten.
m. Stühle der Gesandten.
n. desgl: für Grafen und Reichsfürsten.
o. desgl: fur den frankfurter Magistrat.

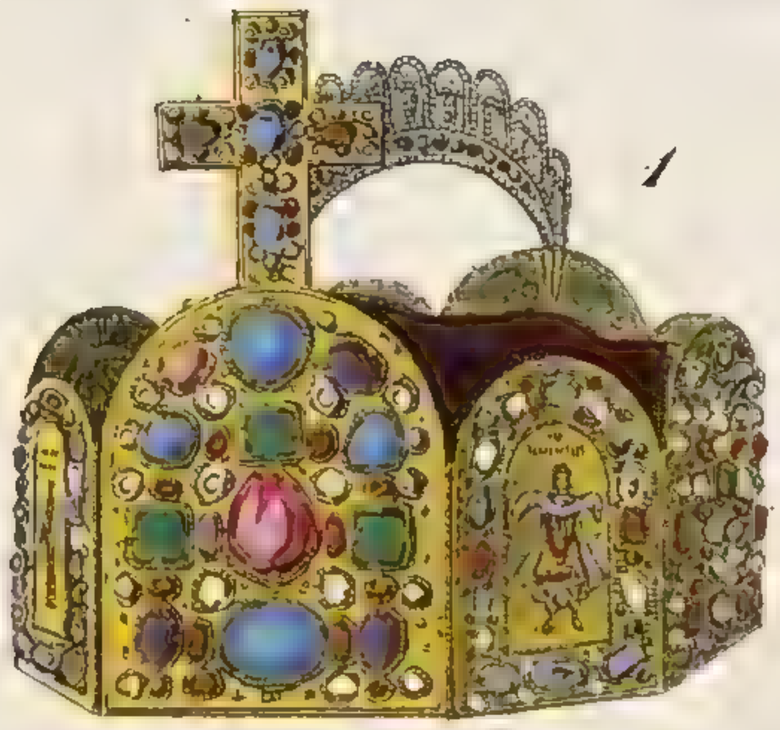

Krönungsinsignien.

Druck v. J. Jung Frfrt. a/M.

Krönungsinsignien.

Druck v. J. Jung Frfrt.a/M.

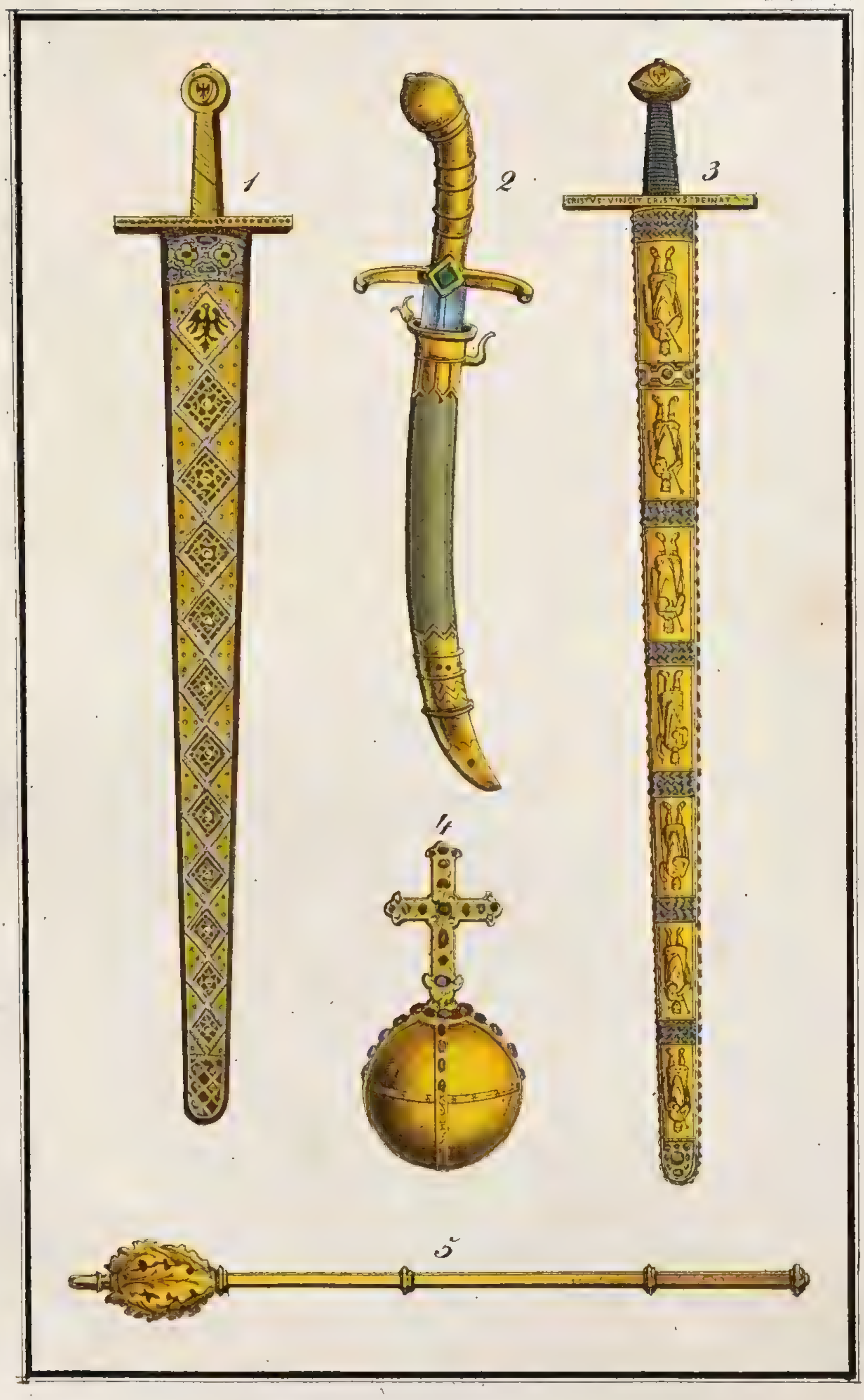

Krönungsinsignien.

Druck v. J. Jung Frfrt. a/M.

Wahl u. Krönung Heinrichs VII.

Druck v. J. Jung, Frfrt a/M

Staatsbibliothek Bamberg

FRIED. LESS
BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Römer-Büchner, Benedict Jacob,

Die Wahl- und Krönungs-Kirche der deutschen Kaiser zu St. Bartholomäi in Frankfurt am Main

Bd.: Zweite Abtheilung

Frankfurt a. M, 1858

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.germ.o.68-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11686277-6